

Bericht der Expertinnen- und Expertenkommission Peršmanhof



Bericht der Expertinnen- und Expertenkommission Peršmanhof

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7, 1010 Wien

www.bmi.gv.at

Fotonachweis: BMI

Layout: Referat I/C/10/a – Strategische Kommunikation und Kreation

Druck: Digitalprintcenter des BMI

Wien, 2025

Inhalt

Einleitung	6
1 Kontext	8
1.1 Außenpolitische Dimension	8
1.2 Geschichte	12
1.2.1 Vorbemerkungen	12
1.2.2 Politische Rahmenbedingungen zur Verfolgung der Kärntner Sloweninnen und Slowenen in den Jahren 1938 bis 1945	13
1.2.3 Das Peršman-Verbrechen in seinem institutionellen Kontext: Das nationalsozialistische Polizeiwesen	16
1.2.4 Rekonstruktion des Verbrechens am Peršmanhof	17
1.2.5 Zur juristischen Ahndung des Peršman-Verbrechens in Österreich und Ungarn	18
1.2.6 Zur Geschichte des Peršman-Gedenkens	19
1.3 Gedenkstättenpädagogik	25
1.4 Internationale Leitlinien zum Umgang mit Holocaust-Gedenkstätten und Gedenkstätten nationalsozialistischen Terrors	28
1.4.1 Internationale Gedenkstätten-Charta des ICOM	28
1.4.2 Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken zur Bewahrung historischer Stätten	28
2 Der polizeiliche Einsatz am 27. Juli 2025	30
2.1 Planungen und Durchführung	30
2.1.1 Planungen des Einsatzes	30
2.1.2 Durchführung des Einsatzes	35
2.2 Schlussfolgerungen	42
2.2.1 Anlass des Einsatzes	42
2.2.2 Initiative zum Einsatz	44
2.2.3 Amtshandlung am Peršmanhof	46
2.2.4 Anstandsverletzung	46

2.2.5 Bedeutung des Einsatzortes.....	48
2.2.6 Rechtliche Bewertung.....	48
3 Empfehlungen.....	53
3.1 Fortbildungen für die Exekutive.....	53
3.2 Ausreichend sprachkundige Bedienstete, Berücksichtigung bei der Bewerbung für Führungspositionen, Ausbau sprachlicher Bildungsangebote.....	54
3.3 Kommunikation zwischen Veranstaltern und Polizei im Vorfeld von Veranstaltungen.....	55
3.4 Sensibilität beim Einschreiten an Gedenkstätten.....	55
3.5 Verstärkter Einsatz von Body Worn Cameras.....	56
3.6 Sofortiges Einleiten von Ermittlungen bei einem Betreten auf frischer Tat.....	56
3.7 Bindung an und Wahrnehmung von gesetzliche/n Zuständigkeiten.....	56
3.8 Umfassende Dokumentation.....	57
3.9 Ausdrückliche Ermächtigung der Angehörigen des rechtskundigen Dienstes.....	57
3.10 Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung und Datenaufbewahrung.....	58
3.11 Bildungsarbeit im Museum und an der Gedenkstätte Peršmanhof.....	58
3.12 Keine Vereinnahmung von Gedenkstätten.....	59
3.13 Würdiges Gedenken im Rahmen der Kriegs- und Opfergräberfürsorge.....	59
Kurzzusammenfassung.....	60
Anhänge.....	62
Anhang 1: Rechtliche Grundlagen (Textauszüge).....	62
1. Bundesgesetzliche Bestimmungen.....	62
2. Landesgesetzliche Bestimmungen.....	67
Anhang 2: Internationale Gedenkstätten-Charta des ICOM.....	72
Anhang 3: Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken zur Bewahrung historischer Stätten.....	74
Anhang 4: PROGRAMM – ANTIFA CAMP KOROŠKA 2025.....	86
Literaturverzeichnis.....	92
Abkürzungsverzeichnis.....	96

Einleitung

Am Sonntag, dem 27. Juli 2025, fand ein mehrstündiger Einsatz der Landespolizeidirektion Kärnten am Peršmanhof statt. Dieser Einsatz wurde vielfach kritisiert, löste große Betroffenheit aus und führte nicht nur zu einer intensiven medialen Berichterstattung, sondern auch zu diplomatischen Verwicklungen mit Slowenien. Beim Peršmanhof handelt es sich um einen abgelegenen Hof in Kärnten, der zur Erinnerung an ein Massaker von Polizisten an kärntner-slowenischer Zivilbevölkerung im April 1945 ein Museum beherbergt.

Um den Polizeieinsatz an diesem auch historisch besonders sensiblen Ort transparent aufzuarbeiten, wurde von Bundesminister Mag. Gerhard Karner am 5. August 2025 gemäß § 8 BMG¹ die multiprofessionell zusammengesetzte Expertinnen- und Expertenkommission Peršmanhof eingesetzt und mit der Aufarbeitung und Evaluierung des polizeilichen Einsatzes unter Berücksichtigung der historischen Dimension sowie mit der Ausarbeitung allfälliger Empfehlungen und mit der Erstattung eines in der Folge zu veröffentlichenden Berichts beauftragt.

Der Kommission gehörten folgende Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge an:

- DDr.ⁱⁿ Barbara Glück, Direktorin der KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial
- Mag. Walter Grosinger, Leiter der Gruppe Recht im Bundesministerium für Inneres
- Mag. DDr. Markus Matschek, MAS MBA MPA, stellvertretender Landesamtsdirektor des Landes Kärnten
- Univ.-Prof. i.R. Dr. Franz Merli, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien
- Mag.^a Dr.ⁱⁿ Lisa Rettl, Zeithistorikerin und Ausstellungskuratorin mit den Forschungsschwerpunkten Minderheitenpolitik und Erinnerungskultur, 2018-21 Vorsitzende des Fachbeirats für Wissenschaft im Kulturberrat der Kärntner Landesregierung, zuletzt Leiterin des Projekts „Heilsames Erinnern“ am Centrum für Jüdische Studien der Universität Graz
- Bgm Bernhard Sadovnik, Vorsitzender des Beirats für die slowenische Volksgruppe im Bundeskanzleramt
- Reinhard Schnakl, BA MA, Leiter der Direktion Organisation, Ressourcen- und Krisenmanagement GD im Bundesministerium für Inneres
- Botschafter Hon.-Prof. MMag. Gregor Schusterschitz, zum Zeitpunkt der Einsetzung der Kommission Leiter des Völkerrechtsbüros im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, nunmehr Leiter der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel
- Dr. Mathias Vogl, Leiter der Sektion Recht im Bundesministerium für Inneres (Vorsitz)

1 Bundesministeriengesetz 1986 – BMG, BGBl 1986/76.

- Dr.ⁱⁿ Maria Wittmann-Tiwald, Präsidentin des Handelsgerichts Wien i.R., langjährige Co-Vorsitzende der Fachgruppe Grundrechte in der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
- Milan Wutte, Präsident des Verbandes der Kärntner Partisanen/Zveza koroških partizanov

Die Mitglieder der Kommission erfüllten ihre Aufgabe in voller Unabhängigkeit, unentgeltlich und neben ihren sonstigen Tätigkeiten.

Die Kommission tagte fünfmal.² Am 8. September 2025 besuchte die Kommission den Peršmanhof und das dortige Museum, verschaffte sich einen unmittelbaren Eindruck vom Einsatzort und war im Anschluss im Gemeindeamt der Gemeinde Bad Eisenkappel/Železna Kapla zu Gast. Sowohl am Peršmanhof als auch am Gemeindeamt konnte die Kommission mit verschiedenen Auskunftspersonen Gespräche führen. Alle Gespräche mit der Kommission erfolgten auf freiwilliger Basis und ohne Wahrheitspflicht.

Der Kommission wurde eine Fülle an Unterlagen zur Verfügung gestellt,³ die Gegenstand der Beratungen waren und in den Bericht einfließen. Der Kommission lagen zur Bewertung darüber hinaus Primär- und Sekundärliteratur, Gesetze, Kommentare, Judikatur, Presstexte und Forschungsergebnisse der Mitglieder sowie Expertise einer Person mit speziellen Fachkenntnissen vor.⁴

Die Kommission erstattete am 30. September 2025 einen Zwischenbericht.

Allfällige (verwaltungs)strafrechtliche und dienstrechtliche Erhebungen und Beurteilungen im Zusammenhang mit dem Einsatz am Peršmanhof sind durch die dafür zuständigen Behörden zu führen und blieben daher unberücksichtigt.

Der Bericht wurde im Konsens verabschiedet.

2 8. und 22. August 2025, 8. und 29. September 2025, 14. Oktober 2025.

3 Insgesamt 19 Videos mit einer Gesamtlaufzeit von ca. fünf Stunden sowie ca. 500 Dateien mit einem Volumen von nahezu 14 TB.

4 Mag.^a Gudrun Blohberger, pädagogische Leiterin der KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial.

1 Kontext

1.1 Außenpolitische Dimension

In der slowenischen Geschichtsschreibung und im kollektiven Bewusstsein gibt es ein tief verwurzeltes Gefühl, das als historisches Trauma oder als „historische Bürde“ beschrieben werden kann. Dieses Gefühl speist sich aus der jahrhundertelangen Erfahrung der politischen und administrativen Zersplitterung des slowenischen Siedlungsgebiets auf verschiedene Herrschaftsgebilde. Diese Fragmentierung markiert ein zentrales und prägendes Merkmal der slowenischen Geschichte bis zur Erlangung der Unabhängigkeit 1991.

Über Jahrhunderte waren die slowenisch besiedelten Gebiete unter der Herrschaft der Habsburger, wobei sie auf verschiedene Kronländer wie die Krain, die Steiermark, Kärnten, Görz und das Küstenland aufgeteilt waren. Ein bedeutender Teil der Sloweninnen und Slowenen lebte zudem unter venezianischer, italienischer oder ungarischer Herrschaft. Diese politische Zersplitterung verhinderte lange die Entwicklung eines einheitlichen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Raumes. Die Vorstellung einer klar definierten ethnischen Grenze, die das slowenische Siedlungsgebiet von seinen Nachbarn trennt, wurde daher zu einem unantastbaren Bestandteil der kollektiven Identität, wobei Grenzziehungen nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, die nicht den ethnischen und sprachlichen Realitäten entsprachen, als nationales Trauma erfahren wurden. Während der Begriff des Traumas in der Geschichtswissenschaft oft spezifischen, gewaltsamen Ereignissen wie Kriegen oder totalitärer Unterdrückung vorbehalten ist, kann die langfristige Erfahrung der Zersplitterung auch als eine Art chronische Belastung verstanden werden, die die slowenische nationale Identität nachhaltig prägte. Diese Erfahrung manifestiert sich bis heute in verschiedenen Aspekten des nationalen Bewusstseins:

- Die politische Forderung nach einem „Vereinten Slowenien“ („*Zedinjena Slovenija*“) wurde im Revolutionsjahr 1848 zum ersten Mal formuliert und blieb bis ins 20. Jahrhundert ein zentrales, aber lange unerfülltes Ziel der slowenischen Nationalbewegung. Das wiederholte Scheitern, alle Sloweninnen und Slowenen in einer einzigen administrativen Einheit zu vereinen, verstärkte das Gefühl der Ohnmacht.
- Die Vorstellung einer klar definierten ethnischen Grenze, die das slowenische Siedlungsgebiet von seinen Nachbarn trennt, wurde zu einem quasi unantastbaren Bestandteil der kollektiven Identität. Grenzziehungen nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, die oft nicht den ethnischen Realitäten entsprachen – etwa der Verlust von Triest an Italien oder einiger Kärntner Teilgebiete – wurden als nationales Trauma empfunden.

- Die ständige Aufteilung und die Herrschaft fremder Mächte führten zu einer tiefen Angst vor Assimilation und dem Verlust der eigenen Sprache und Kultur. Insbesondere die deutsche und italienische Dominanz in den Städten und im Bildungswesen wurde stets als existenzielle Bedrohung wahrgenommen.
- Da ein eigener Staat fehlte, wurde die slowenische Sprache zum wichtigsten, wenn nicht einzigen, einigenden Band und zum zentralen Element der nationalen Identität. Der Kampf um die Gleichberechtigung der Sprache in Schulen, Verwaltung und Öffentlichkeit war daher von jeher von existenzieller Bedeutung.⁵

Im Zuge der im Jahr 1947 beginnenden österreichischen Staatsvertragsverhandlungen kam es auf Wunsch der Sowjetunion und Jugoslawien zu einer Verankerung von Schutzbestimmungen (Artikel 7) für die slowenische und kroatische Minderheit im Österreichischen Staatsvertrag vom 15. Mai 1955. Es überrascht daher nicht, dass sich Slowenien seit seiner Unabhängigkeit mit großem Engagement für die Rechte der slowenischen Minderheit in Österreich einsetzt. Dies kommt schon allein dadurch zum Ausdruck, dass in Klagenfurt ein slowenisches Berufs-Generalkonsulat besteht und Antrittsbesuche neuer slowenischer Botschafterinnen und Botschafter oftmals unmittelbar nach deren Eintreffen in Österreich in Kärnten erfolgen. Slowenien misst dabei dem Art 7 des Staatsvertrags große Bedeutung zu und thematisiert regelmäßig in den bilateralen Beziehungen und auch in der Öffentlichkeit aus slowenischer Sicht bestehende Defizite in der österreichischen Umsetzung von Art 7 Staatsvertrag.

Das 70-jährige Jubiläum des Staatsvertrags im Mai 2025 wurde seitens Sloweniens zum Anlass genommen, um die Situation der slowenischen Minderheit in Österreich zu bewerten. So nahmen sowohl die slowenische Regierung als auch das slowenische Parlament Anfang Mai 2025 Erklärungen zum 70. Jahrestag des Staatsvertrags an, in denen auch die aus ihrer Sicht nicht vollständige Umsetzung von Art 7 gerügt wurde. Die slowenische Botschaft in Wien veranstaltete am 14. Mai 2025 in der Diplomatischen Akademie eine Podiumsveranstaltung zum Staatsvertrag, in der sich die Diskussionen stark auf die Lage der slowenischen Minderheit in Österreich konzentrierten. Diese Veranstaltung wurde in Slowenien genau verfolgt, so berichtete das slowenische Fernsehen in einer 35-minütigen Sendung der Sendereihe „Globus“ über die Veranstaltung und die Lage der slowenischen Minderheit in Österreich.

Das bedeutet, dass gerade im Jubiläumsjahr 2025 ein besonderer Schwerpunkt slowenischer Außenpolitik in der Situation der slowenischen Minderheit in Österreich besteht

5 Ausführlicher dazu *Melik*, Slowenien. 1914 bis 1999, in Weithmann (Hrsg), *Der ruhelose Balkan. Die Konfliktregionen Südosteuropas* (2000) 423; *Perovšek*, *The shaping of the Slovenian statehood and the Balkans*, in *Nationalities Papers* 26 (1998) 3, 437; *Wörsdörfer*, *Krisenherd Adria 1915–1955. Konstruktion und Artikulation von Nationalität und Ethnizität* (2004); *Pirjevec*, *Tito and His Comrades* (2018).

und es zu erwarten war, dass jegliche Aktivität Österreichs in diesem Zusammenhang genauestens beobachtet wird und das nicht nur politisch, sondern auch medial. Als Nachbarstaat und Staat mit etlichen gemeinsamen Interessen (hohe Übereinstimmung der Interessen zB innerhalb der EU, aber auch in anderen multilateralen Foren wie VN und OSZE) ist ein gutes Einvernehmen zu Slowenien für eine schlagkräftige Außen- und Europapolitik von größter Wichtigkeit.

Der Einsatz am Peršmanhof löste unmittelbar danach äußerst kritische Reaktionen seitens der slowenischen Politik aus und führte zu einem beachtlichen medialen Echo. Die sprichwörtliche Sommerpause führte dann nach einigen Tagen zu einem Abflauen der politischen und medialen Reaktionen.

Die slowenische Regierung nahm bereits am 28. Juli 2025 eine Erklärung an,⁶ in der die Erwartung ausgedrückt wurde, dass die zuständigen österreichischen Behörden die Ereignisse auf transparente Weise untersuchen und glaubhafte und umfassende Erklärungen abgeben. Der stellvertretende Premierminister und Minister für Auslands-slowenen, Matej Arčon, zeigte sich erschüttert und besorgt über das Eindringen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf dem Peršmanhof und äußerte ernsthafte Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Eingreifens. Die Regierung betonte außerdem, dass die Anwesenheit von Sicherheitskräften an einem symbolträchtigen Ort wie dem Peršmanhof in einem solchen Ausmaß ernsthafte Bedenken aufwirft – nicht nur rechtlicher und politischer, sondern auch moralischer Natur.

Das slowenische Außenministerium forderte ebenfalls bereits am 28. Juli 2025 in einer Presseaussendung⁷ von den österreichischen Behörden eine rasche, transparente und gründliche Untersuchung des Vorfalls. Diese Erwartung sei dem österreichischen Botschafter mitgeteilt worden. Das Außenministerium drückte die Besorgnis darüber aus, dass bei der Anwendung von Gewalt durch die österreichischen Behörden gegen die Camp-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer (CampTN) der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht eingehalten wurde.

Am 29. Juli 2025 übermittelte die slowenische Botschaft in Wien dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) eine Verbalnote, in der der offizielle slowenische Protest gegen den Polizeieinsatz zum Ausdruck gebracht und die Erwartung ausgedrückt wurde, dass der Vorfall umfassend und transparent untersucht würde.

6 <https://www.gov.si/novice/2025-07-28-slovenija-pricakuje-pojasnila-glede-ravnanja-avstrijskih-oblasti-v-persmanovem-muzeju/> (abgerufen am 7. Oktober 2025).

7 <https://www.gov.si/novice/2025-07-28-od-avstrije-pricakujemo-pojasnila-glede-obsezne-policijske-intervencije-na-persmanovi-domaciji/> (abgerufen am 7. Oktober 2025).

Die slowenische Außenministerin *Tanja Fajon* führte ihren Angaben nach am 29. Juli 2025 ein Telefonat mit Landeshauptmann *Peter Kaiser*, bei dem sie Protest gegen den Polizeieinsatz einlegte. Gegenüber dem Fernsehsender RTV *Slovenija* sagte sie, Landeshauptmann *Kaiser* habe Aufklärung zugesichert und sich wegen der Ereignisse auch persönlich entschuldigt.⁸

Am 30. Juli 2025 veröffentlichte die slowenische Staatspräsidentin Pirc Musar eine Aussendung über ein Telefonat mit Bundespräsident Alexander Van der Bellen: Beide Staatsoberhäupter riefen zur Besonnenheit auf und begrüßten die Bereitschaft der österreichischen Behörden, die Umstände des Vorfalls zu untersuchen. *„Sie sind der Ansicht, dass die Anwendung von Zwangsmaßnahmen unverhältnismäßig war und nicht zu den ansonsten ausgezeichneten Beziehungen zwischen den beiden Ländern beiträgt.“*⁹

Während die Einsetzung der Expertinnen- und Expertenkommission Peršmanhof zur Untersuchung des Vorfalls zu verhalten positiven Reaktionen führte, wurde jedoch der unangebrachte Verweis eines Schiedsrichters bei einem Fußballspiel (*„Hier spricht man deutsch“*) als weiterer Beweis für das minderheitenfeindliche Klima angeführt.¹⁰

Am 7. und 8. August 2025 erfolgte ein Besuch der Staatssekretärin im Ministerium für Auslandsslowenen und des designierten slowenischen Botschafters in Kärnten. Diese besuchten auch den Peršmanhof und erklärten in einer Pressekonferenz, dass der Besuch als Zeichen der Solidarität mit der slowenischen Volksgruppe zu sehen sei. Die Staatssekretärin betonte, dass die Beziehungen zwischen Slowenien und Österreich ausgezeichnet seien. Die Expertinnen- und Expertenkommission solle allerdings keine rhetorischen Feststellungen treffen, sondern konkrete, transparente und klare Informationen liefern, was in den Tagen vor der Razzia geschehen sei, wie der Entscheidungsprozess verlief und wer die Entscheidungen getroffen habe. Es sei ein *„sehr, sehr positives Zeichen“*, dass die Minderheit Teil der Kommission sei und nicht Gegenstand ihrer Untersuchung, und dass die Kommission feststelle, ob das Vorgehen der österreichischen Polizei und anderer beteiligter Behörden rechtswidrig gewesen sei.¹¹

Das Thema wurde in Folge zu einem Dauerthema in allen bilateralen Kontakten. So widmete sich ein Gespräch zwischen den beiden Staatsoberhäuptern am 12. September 2025 hauptsächlich dem Thema des Einsatzes und der Expertinnen- und Expertenkommission.¹²

8 <https://365.rtvlo.si/arhiv/odmevi/175149398> (ab 1:26) (abgerufen am 7. Oktober 2025).

9 <https://www.predsednica-slo.si/sl/objave/predsednica-republike-opravila-telefonski-pogovor-z-avstrijskim-predsednikom-van-der-bellnom> (abgerufen am 7. Oktober 2025).

10 <https://www.derstandard.at/story/3000000282113/aufregung-um-fussballspiel-in-kaernten-auf-diesem-platz-wird-deutsch-gesprochen> (abgerufen am 7. Oktober 2025).

11 Bericht der Österreichischen Botschaft Laibach, GZ 2025-0.635.265.

12 <https://kurier.at/politik/inland/persmanhof-einsatz-demo-van-der-bellen-musar/403083532> (abgerufen am 7. Oktober 2025).

In den slowenischen Medien gab es unmittelbar nach dem Einsatz mehrere Tage lang eine umfangreiche, vorwiegend kritische Berichterstattung – online, in sozialen Medien, in Printmedien und im Fernsehen. Über die Einrichtung der Expertinnen- und Expertenkommission wurde verhalten positiv berichtet, wenn auch Skepsis durchschien, wie in einem Kommentar in der in Maribor erscheinenden Tageszeitung „Večer“: *„Die Untersuchungskommission des österreichischen Innenministeriums, die am vergangenen Freitag in Wien zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten ist und der auch Vertreter der Volksgruppe angehören, wird angesichts der großen Medienaufmerksamkeit sicherlich nicht den Luxus haben, irgendetwas unter den Teppich kehren zu können, auch wenn es etwas seltsam ist, dass sie ihre Ergebnisse erst Ende September veröffentlichen will. Mehr Zeit, um die Wahrheit herauszufinden, bedeutet mehr Spielraum für diejenigen auf beiden Seiten der Grenze, denen das Schüren von Leidenschaften nicht fremd ist.“*¹³

1.2 Geschichte

1.2.1 Vorbemerkungen

Nach den bisher vorliegenden Quellen wurden am 25. April 1945 am Peršmanhof elf Menschen, darunter sieben Kinder, allesamt Zivilisten, durch Angehörige des SS-Polizeiregiments 13 erschossen.¹⁴ Heute findet sich an der Stelle des einstigen Tatortes eine der wichtigsten Gedenkstätten der Kärntner Sloweninnen und Slowenen sowie ein international besuchtes, zeitgeschichtliches Museum, das im Jahr 2012 eine umfassende Erweiterung und Neugestaltung erfuhr und sich seither in der österreichischen Museumslandschaft als Ort moderner zeitgeschichtlicher Vermittlungs- und Museumsarbeit etabliert hat. Das Museum wurde vom Verband der Kärntner Partisanen aufgebaut und wird getragen vom ehrenamtlichen Engagement der Betreibervereine, insbesondere seitens des Vereins/Društvo Peršman, der seit 2001 die wissenschaftlich-didaktische Vermittlungsarbeit des Museums maßgeblich gestaltet.

Vor diesem Hintergrund wird der Polizeieinsatz vom 27. Juli 2025 gegenüber Gästen der Gedenkstätte – auf den verschiedensten Ebenen und von verschiedenen Stakeholdern – unterschiedlich bewertet und als signifikanter Einschnitt erfahren: von den Angehörigen der slowenischen Volksgruppe ebenso wie von der deutschsprachigen Mehrheitsbevölkerung, von den Nachkommen der ermordeten Opfer der Familien *Sadovnik* und *Kogoj*, von den Betreibenden des Museums und der Gedenkstätte, aber auch von der Republik Slowenien, der Republik Österreich und dem Land Kärnten.

¹³ <https://vecer.com/pogledi/pogled-kolumna-milana-predana-tezko-proti-duhovom-preteklosti-10389761> (abgerufen am 7. Oktober 2025).

¹⁴ Zur juristischen Aufarbeitung siehe Kapitel 2.1.5.

1.2.2 Politische Rahmenbedingungen zur Verfolgung der Kärntner Sloweninnen und Slowenen in den Jahren 1938 bis 1945

1.2.2.1 Verfolgung der Kärntner Sloweninnen und Slowenen

Nach der Germanisierungspolitik, die der Kärntner Volksabstimmung vom 10. Oktober 1920 bis hin zum „Anschluss“ 1938 gefolgt war,¹⁵ kam es sehr schnell zu Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Volksgruppenangehörigen. Zunächst galt es noch, außenpolitische Interessen zu wahren und, wenn möglich, Jugoslawien als Partner für das Bündnissystem des Dreimächtepaktes mit Italien und Japan zu gewinnen.¹⁶ Im Unterschied zu den sofort verfolgten Jüdinnen und Juden wurde anderen nationalen Minderheiten – auch den Kärntner Sloweninnen und Slowenen – noch die vage Hoffnung gelassen, ihre Existenz durch Assimilation sichern zu können.¹⁷ Die Maßnahmen des NS-Regimes richteten sich anfänglich daher noch relativ singulär gegen slowenischsprachige Priester¹⁸ und exponierte Minderheitenangehörige wie Politiker und Funktionäre slowenischer Organisationen – sie zeigten aber die künftige Stoßrichtung der NS-Volkstumspolitik bereits an: die restlose Beseitigung des Slowenischen in diesem Raum.¹⁹ Unmittelbare Umsetzung fand diese Politik in der Abschaffung des zweisprachigen Unterrichts, der Germanisierung des Kindergartenwesens, der Entfernung sämtlicher zweisprachiger Aufschriften und dem Verbot aller wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen der Minderheit bis hin zur „Eindeutschung“ slowenischer Vor- und Zunamen.²⁰

1941 fielen gegenüber Jugoslawien die bislang vorhandenen außenpolitischen Rücksichtnahmen des Deutschen Reiches. Als im Frühjahr 1941 dem Beitritt Jugoslawiens zum deutsch-italienisch-japanischen Dreimächtepakt ein Militärputsch folgte, beschloss Hitler die Ausschaltung dieses Unsicherheitsfaktors auf dem Balkan und griff am 6. April 1941 unter dem Vorwand, die deutsche Minderheit sei in Gefahr, Jugoslawien ohne Kriegserklärung an.²¹

Die aggressive Okkupationspolitik des Deutschen Reiches führte dazu, dass allein aus den besetzten Gebieten des heutigen Staates Sloweniens (Oberkrain und Untersteiermark)

15 Ausführlich dazu *Malle*, Die Kärntner Slowenen 1918–1938, in Rumpler/Burz/Sege (Hrsg.), Kärnten. Von der deutschen Grenzmark zum österreichischen Bundesland (1998) 261.

16 *Stuhlpfarrer*, Umsiedlungen und Deportationen während des Zweiten Weltkrieges, in Verband slowenischer Ausgesiedelter/Zveza slovenskih izseljencev (Hrsg.), Die Vertreibung der Kärntner Slowenen/Pregon Koroških Slovencev. 1942–2002 (2002) 119 (124).

17 *Sima*, Die Vertreibung slowenischer Familien als Höhepunkt deutschnationaler Politik in Kärnten, in Verband slowenischer Ausgesiedelter/Zveza slovenskih izseljencev (Hrsg.), Die Vertreibung der Kärntner Slowenen, Die Vertreibung der Kärntner Slowenen/Pregon Koroških Slovencev. 1942–2002 (2002) 133 (136).

18 Vgl. *Tropper*, Kärntner Priester im Konzentrationslager, in Liebmann/Paarhammer/Rinnerthaler (Hrsg.), Staat und Kirche in der „Ostmark“ (1998) 411.

19 *Sima*, Vertreibung 134.

20 *Retzl*, 60 Jahre Minderheitenpolitik in Kärnten/Koroška. Ein Streifzug, in Koroschitz/Retzl (Hrsg.), „heiß umfahdet, wild umstritten...“ Geschichtsmymthen in Rot-Weiß-Rot (2005) 95.

21 Vgl. *Bahovec*, Der zweite Weltkrieg im Alpen-Adria-Raum, in Moritsch (Hrsg.), Alpen-Adria. Zur Geschichte einer Region, (2001) 453 (453).

zwischen 1941 und 1942 rund 62.000 Sloweninnen und Slowenen deportiert wurden.²² Parallel zu den Deportationen im heutigen Slowenien erfolgte im zweisprachigen Gebiet Kärntens am 14. und 15. April 1942 die erste große Deportationswelle von insgesamt 227 Familien bzw insgesamt 1.075 Kärntner Sloweninnen und Slowenen. Die Gestapostelle in Klagenfurt erklärte die Betroffenen nun zu „Volks- und Staatsfeinden“ und beschlagnahmte ihre Vermögen und Höfe.²³ Darüber hinaus kam es zu zahlreichen Verhaftungen von Kärntner Sloweninnen und Slowenen, die in verschiedenste Konzentrations- und Vernichtungslager überstellt wurden, darunter ein überraschend hoher Anteil von Frauen.²⁴ Eine genaue Opferbilanz steht nach wie vor aus.²⁵

Die Gewaltmaßnahmen gegen die kärntner-slowenische Bevölkerung lassen sich auch auf Kärntens Friedhöfen nachzeichnen. So finden sich etwa auf dem Friedhof von Bad Eisenkappel/Železna Kapla neben den ermordeten Opfern vom Peršman- oder dem Hojnikhof zahlreiche private Grabsteine, die an die Namen jener Eisenkapplerinnen und Eisenkappler erinnern, die in den verschiedenen KZ- und Vernichtungslagern des Deutschen Reiches ums Leben gebracht wurden. Hinzu kommt ein Massengrab, in dem rund 120 Partisaninnen und Partisanen beerdigt wurden, von denen 78 Personen namentlich identifiziert sind, darunter 60 Einheimische aus der Region.²⁶

1.2.2.2 Entstehung des Widerstandes

Der unmittelbar nach der Okkupation jugoslawischer Gebiete einsetzende Terror gegenüber der Zivilbevölkerung führte zu einer breit getragenen Widerstandsbewegung, die im Rahmen der zunächst überparteilichen, später kommunistisch dominierten Befreiungsfront (*Osvobodilna fronta*, OF) organisiert wurde. Bereits im September 1941 wurden die slowenischen Partisaneneinheiten Titos gesamtjugoslawischer Volksbefreiungsarmee unterstellt, die Ende 1943 von den Alliierten als verbündete Streitmacht anerkannt wurde.²⁷

22 Vgl. Tone/Godeša, Die Slowenen unter der nationalsozialistischen Herrschaft 1941–1945, in: Slovensko-avstrijski odnosi v 20. stoletju/Slowenisch-österreichische Beziehungen im 20. Jahrhundert (2004) 219 (240). Auf die komplexen Vorgänge am Balkan – etwa die besondere Rolle des am 10. April 1941 ausgerufenen „Unabhängigen Staates Kroatien“ (Nezavisna država Hrvatska, NDH) – wird in dieser Darstellung nicht näher eingegangen. Vgl. dazu exemplarisch Schmitt, „Der Balkan im 20. Jahrhundert: Eine postimperiale Geschichte“ (2019).

23 Vgl. ausführlicher den Sammelband von Entner/Malle/Sima (Hrsg.), Die Vertreibung der Kärntner Slowenen 1942/ Pregon koroških Slovencev 1942 (2011). Zu Kurzbiografien und Einzelschicksalen Vgl. Entner, Wer war Klara aus Šentlipš/St. Philippen? Kärntner Slowenen und Sloweninnen und Slowenen als Opfer der NS-Verfolgung. Ein Gedenkbuch (2014); ferner Entner, ...als die Polizeieinheiten zum Hof kamen, in: Slovensko prosvetno društvo Zarja (Hrsg.), Erinnerung an die Kärntner-slowenischen Opfer der NS-Verfolgung aus Bad Eisenkappel-Vellach/Ko so na poset prišle policijske enote. V spomin na koroškoslovence žrtve nacističnega preganjanja iz občine Železna Kapla-Bela (2021).

24 Entner, ... als die Polizeieinheiten zum Hof kamen, 10.

25 Einen Eindruck vermittelt dazu die Publikation von Entner, Wer war Klara aus Šentlipš/St. Philippen? (2014).

26 Vgl. Sturm/Borec, Padlim za svobodo, Pomniki protifašističnega boja na Koroškem. Den Gefallenen für die Freiheit. Gedenkstätten des antifaschistischen Kampfes in Kärnten (1987) 209.

27 Bahovec, Der Zweite Weltkrieg im Alpen-Adria-Raum, 463.

Vom besetzten Jugoslawien ausgehend weitete sich die Widerstandsbewegung schließlich bis nach Kärnten unter der Parole „*Tod dem Faschismus, Freiheit dem Volke*“ aus.²⁸ Es waren zunächst hauptsächlich kärntner-slowenische Deserteure, die als Partisanen nach Kärnten zurückkamen, um auch hier – in abgeschiedenen Tälern und in den Bergen – den Widerstand zu organisieren.²⁹ Ab Herbst 1942 gehörten in zunehmendem Ausmaß immer größere Teile der kärntner-slowenischen Zivilbevölkerung – darunter viele Frauen – dem antifaschistischen, bewaffneten Widerstand an.

Der Widerstand der bewaffneten Einheiten basierte auf den teils freiwilligen, teils erzwungenen Unterstützungsleistungen der vorwiegend bäuerlich strukturierten, slowenischsprachigen Zivilbevölkerung,³⁰ die von ihren Höfen aus die kämpfenden Truppen mit Informationen, Nahrung, Medikamenten und anderen lebenswichtigen Gütern versorgten. Ziel der kämpfenden Truppen war es, durch Sabotageakte, Angriffe und Anschläge auf Verkehrslinien, nationalsozialistische Einrichtungen, Wehrverbände sowie Dienststellen lokaler NS-Funktionäre die NS-Herrschaft zu schwächen.³¹

1.2.2.3 Jugoslawische Gebietsforderungen und zur Entstehung des Artikel 7 im Österreichischen Staatsvertrag

In Kärnten hatte sich ein militärisch organisierter, bewaffneter Widerstand herausgebildet, der entlang der Moskauer Deklaration von 1943 die wesentliche Basis für die Anerkennung Österreichs als „*erstes Opfer Hitlerdeutschlands*“ und schließlich auch den Erhalt des österreichischen Staatsvertrages 1955³² und die Wiedererlangung der staatlichen Souveränität bildete. Damit war Österreich – anders als Deutschland – von umfassenden Kriegs- und Reparationsleistungen befreit. Das Zustandekommen des Artikels 7 des Österreichischen Staatsvertrages hängt eng mit den Widerstandsleistungen der Kärntner Sloweninnen und Slowenen und nicht zuletzt mit den jugoslawischen Gebietsforderungen an Österreich nach 1945 zusammen. Letztere waren nicht erst nach Kriegsende entstanden, sondern waren bereits ab 1942 als Teilziel des jugoslawischen Befreiungskampfes formuliert worden.³³

28 Die hier skizzierte Darstellung folgt inhaltlich den relevantesten Arbeiten, die angesichts der Kürze des Kapitels nicht im Einzelnen zitiert werden, darunter *Linasi*, Die Kärntner Partisanen. Der antifaschistische Widerstand im zweisprachigen Kärnten unter Berücksichtigung des slowenischen und jugoslawischen Widerstandes (2014); *Repe*, Befreiungsfront des slowenischen Volkes, in Entner/Malle/Sima (Hrsg), Widerstand gegen Faschismus und Nationalsozialismus im Alpen-Adria-Raum/Odbor proti fašizmu in nacizmu v alpsko-jadranskem prostoru (2011) 148; *Rausch*, Der Partisanenkampf in Kärnten im Zweiten Weltkrieg (1983).

29 *Retzl*, Fahnenflucht in den Widerstand. Kärntner Slowenen als Deserteure und Partisanen, in Wenninger/Pirker (Hrsg), Wehrmachtsjustiz. Kontext – Praxis – Nachwirkungen (2011).

30 Vgl *Linasi*, Die Kärntner Partisanen, 298 ff.

31 Vgl zum Gesamten *Linasi*, Die Kärntner Partisanen.

32 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl 1955/152; näher dazu etwa *Stourzh*, Kleine Geschichte des Österreichischen Staatsvertrages (1975) 36 f.

33 Vgl zum Gesamten *Pleterski*, Die Beziehung Sloweniens (Jugoslawiens) zur österreichischen Frage sowie zum Staatsvertrag und der Artikel 7 in einzelnen Momenten des historischen Geschehens, in Pleterski (Hrsg), Souveränität und ethnische Politik (= Beiträge zur Geschichte der Slowenen in Österreich. 1945-1976) (2004) 19.

Die jugoslawischen Gebietsforderungen waren bald vom Tisch. Am 19. Juni 1949 kam es auf der Konferenz in Paris zu einem einstimmigen Beschluss der Außenminister aller vier Großmächte, die Kärntner Grenzen nicht zu verändern (bzw in ihrer österreichischen Dimension von 1937 zu belassen), jedoch die Rechte für die slowenische und kroatische Minderheit vertraglich zu verankern.

Obwohl im Zuge der Staatsvertragsverhandlungen einige Formulierungen noch Anlass zu Diskussionen gaben, stand die Formulierung des Artikels bis Ende August 1949 mit Zustimmung Österreichs fest und wurde im Mai 1955 mit lediglich einer geringfügigen Änderung als Artikel 7 in den endgültigen Text des Staatsvertrages übernommen.³⁴ Wesentliche Teile des Artikels 7 sind heute geltendes Verfassungsrecht.³⁵

1.2.2.4 Der Peršmanhof als Stützpunkt des Widerstandes

In Kärnten war es de facto bis Mitte 1943 gelungen, eine funktionierende zivile Organisationsstruktur für den bewaffneten antifaschistischen Kampf aufzubauen. Dies war in Koprein-Petzen/Koprivna-Podpeca nicht anders, einem kleinen Dorf nahe Bad Eisenkappel/Železna Kapla, inmitten der Gebirgslandschaft der Kärntner Karawanken. Auf über tausend Metern Seehöhe findet sich hier der Peršmanhof,³⁶ der sich aufgrund seiner abgeschiedenen Lage zu einem der Stützpunkte der antifaschistischen Widerstandsbewegung in diesem Raum entwickelt hatte.³⁷

1.2.3 Das Peršman-Verbrechen in seinem institutionellen Kontext: Das nationalsozialistische Polizeiwesen

Per Erlass vom 24. Februar 1943 befahl *Heinrich Himmler* die sprachliche Veränderung von „Polizeiregiment“ in „SS-Polizeiregiment“, womit die enge Verbindung von SS und Polizei unterstrichen und die Polizei nach außen hin sichtbar aufgewertet werden sollte. Administrativ blieben die SS-Polizeiregimenter allerdings weiterhin Bestandteil der Ordnungspolizei.³⁸

34 Zu den Diskussionspunkten der Sonderbeauftragten im Zusammenhang mit Art 7 vgl. *Stourzh*, Kleine Geschichte des Staatsvertrags, 56–59.

35 Als grundlegendes rechtshistorisches Werk zu Art 7 gilt *Veiter*, Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich. Mit einer ethnosozologischen Grundlegung und einem Anhang (Materialien) (1970). Zu aktuellen rechtlichen Einschätzungen und zur Frage des Verfassungsrangs vgl. *Forster*, Art 7 StV von Wien, in *Khneihs/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 34. Lfg (2025).

36 Am Peršmanhof lebten das Ehepaar *Luka* und *Ana Sadovnik* mit ihren sechs Kindern, die Schwester des Bauern, *Katarina Dobravc* (geb. *Sadovnik*), mit ihren vier Kindern, die Altbäuerin *Franziska Sadovnik* (geb. *Dlopst*) sowie mehrere Mägde und Knechte, die zum Teil mit der Bauernfamilie in verwandtschaftlicher Beziehung standen. Zu den benachbarten Höfen der Familie *Kogoj*, vulgo *Čemer* und vulgo *Peternel* gab es ebenfalls verwandtschaftliche Verbindungen, die von gegenseitigen Hilfeleistungen geprägt waren.

37 LG Klagenfurt, 20 Vr 1143/46, 3. Band: Zeugeneinvernahme von Ana Sadovnik durch Richter Dr. Persche, Leppen (Rastočnik), 18.2.1948.

38 Zu den frühen Werken, das auch auf das SS-Polizeiregiment 13 Bezug nimmt, vgl. *Tessin*, Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936-1945. Teil II: Die Stäbe und Truppeneinheiten der Ordnungspolizei (= Schriften des Bundesarchivs, Bd. 3) (1957).

Systematische Detailforschungen zum SS-Polizeiregiment 13³⁹ und seinem Einsatz in Oberkrain und Kärnten liegen bis dato noch nicht vor, erste Analysen sind bislang lediglich im Peršman-Museumskatalog publiziert.⁴⁰ Im Zuge der Neugestaltung des Museums wurde eine umfassende Recherche zu Gendarmerieakten im slowenischen Staatsarchiv (Arhiv Republike Slovenije) durchgeführt.⁴¹ Demnach befand sich das SS-Polizeiregiment 13 allen derzeit vorliegenden Quellen nach ab Sommer 1944 in Kärnten.⁴² Am 8. August 1944 erklärte Heinrich Himmler das Gebiet um Bad Eisenkappel/Železna Kapla zudem zum „*Bandenkampfgebiet*“.⁴³

1.2.4 Rekonstruktion des Verbrechens am Peršmanhof⁴⁴

Der Einsatz der 4. Kompanie des I. Bataillons des SS-Polizeiregiments 13 – rund 70 Mann stark – erfolgte am 25. April 1945⁴⁵ nach einer Anzeige, die einen Viehdiebstahl meldete und dabei die Familie Sadovnik der „*Bandenbegünstigung*“ bezichtigte. Am Peršmanhof befanden sich zu diesem Zeitpunkt zwischen 100 und 150 Partisaninnen und Partisanen. Zum Angriff des SS-Polizeiregiments auf den Peršmanhof kam es in den Abendstunden. Während mehrere Gruppen des SS-Polizeiregiments das Gelände vom höher gelegenen Rieplhof ausgehend sicherten, stürmte ein Teil der Truppe den Peršmanhof. Überrascht vom Angriff, flüchteten die Partisaninnen und Partisanen, die gerade die Essensausgabe beendet hatten, zunächst aus dem Haus, um ein Gefecht am Hof selbst zu vermeiden. Die Familienmitglieder versteckten sich im Keller. In der Folge kam es zu einem länge-

-
- 39 Zu einigen von diesem begangenen Gräueltaten vgl. *Rettl*, Die Ordnungspolizei und ihre „besonderen Aufgaben“ im „Operationsgebiet“. Das SS- und Polizeiregiment 13 und dessen Einsatz am Peršmanhof, in *Rettl/Blohberger, Peršman* (2014) 127 (131).
- 40 Ein Desiderat in Hinblick auf das SS-Polizeiregiment 13 wäre nach wie vor die systematische Bearbeitung der Aktenbestände im Militärarchiv Freiburg sowie der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg. Aktenbestände in Ludwigsburg wurden von *Karl Stuhlpfarrer* erstmals gesichtet, allerdings aufgrund seines Ablebens nicht mehr dokumentiert.
- 41 Eine nach der Neugestaltung des Museums in Kärnten (im Eigenverlag) veröffentlichte Publikation mit dem impliziten Anspruch, die Akten erstmals systematisch zu bearbeiten, ging nicht nur an allen vorangegangenen Arbeiten und ihren Ergebnissen vollständig vorbei, sondern blieb auch in qualitativer Hinsicht hinter wissenschaftlichen Mindeststandards zurück. Vgl. *Baum*, Peršmanhof 1945. Protokolle eines NS-Kriegsverbrechens (2013).
- 42 Vgl. Der Höhere SS- und Polizeiführer im Wehrkreis XVIII, Führungsstab für Bandenbekämpfung, 3.7.1944, 4.7.1944, 6.7.1944 und 1.8.1944. Zit. nach *Rettl*, Die Ordnungspolizei und ihre „besonderen Aufgaben“ 141.
- 43 LG Graz, Außensenat Klagenfurt Vg 18 Vr 443/46, 1. Band: Beschuldigtenvernehmung mit Johannes Meckelmann, 27.05.1946.
- 44 Diese kurze Rekonstruktion basiert auf den Forschungsergebnissen von Kommissionsmitglied *Lisa Rettl* und den diesbezüglichen Texten: Die Ermordung der Familie Sadovnik am 25. April 1945; ferner: Die Ordnungspolizei und ihre „besonderen Aufgaben“ im „Operationsgebiet“, beide in *Rettl/Blohberger* (Hrsg.), *Peršman* (2014); ferner *Sima*, Das Peršman-Massaker in der Erinnerungskultur und seine justizielle Untersuchung, in *Entner/Malle/Sima* (Hrsg.), *Widerstand gegen Faschismus und Nationalsozialismus im Alpen-Adria-Raum / Odpor proti fašizmu v alpsko-jadranskem prostoru* (2011) 117.
- 45 Zur Datierung des Massakers (24. oder 25. April 1945) gibt es unterschiedliche Angaben. Vgl. Sterbebuch Pfarre Bad Eisenkappel, Eintrag vom 28.04.1945; Landesgericht Klagenfurt: LG Graz, Außensenat Klagenfurt 20 Vr 1143/46, 1. Band: Zeugeneinvernahme mit Ciril Sadovnik am Landesgericht Klagenfurt, 30.5.1946, 169.

ren Feuergefecht. Aufgrund eines Gegenangriffes zog sich das Polizeiregiment vorerst wieder auf den Rieplhof zurück. Teile des Hofes brannten zu diesem Zeitpunkt bereits, aber die Familie lebte noch.

Etwas später kehrte ein Stoßtrupp des SS-Polizeiregiments 13 auf den Peršmanhof zurück. Nach übereinstimmenden Aussagen von Angehörigen des SS-Polizeiregiments wurde in diesem Zeitraum seitens des Reichsdeutschen Josef Reischl der Schießbefehl zur Ermordung der Familie erteilt. Dieser Befehl wurde anschließend – folgt man den Aussagen der Polizeiangehörigen – von Freiwilligen, einer davon der später in Ungarn verurteilte *Sandór Márton*, exekutiert. Insgesamt wurden fünf Personen im Hof erschossen, sechs Personen verbrannten nach ihrer Ermordung im Bereich des Wohnhauses.⁴⁶

Die erste Untersuchung zu den Vorgängen am Peršmanhof wurde von der jugoslawischen Armee eingeleitet – unklar ist, ob die Untersuchungen nach Kriegsende auch fortgesetzt wurden. Im Zentrum der Untersuchung stand dabei vor allem das Verhalten des anwesenden Partisanenbataillons. Zwei Tage nach dem Massaker kritisierte die vorgesetzte militärische Führung dessen militärisches Fehlverhalten.⁴⁷

In der zeitgeschichtlichen Forschung wird das Verbrechen am Peršmanhof in die Kategorie der „Endphaseverbrechen“ eingeordnet: ein Begriff, der sich auf Gewalttaten bezieht, die zwischen dem militärischen Zusammenbruch der Wehrmacht und der Kapitulation des Deutschen Reiches im Mai 1945 von Funktionsträgern des NS-Regimes, Soldaten oder auch fanatisierten Zivilisten verübt wurden.⁴⁸

1.2.5 Zur juristischen Ahndung des Peršman-Verbrechens in Österreich und Ungarn

Das Peršman-Verbrechen beschäftigte in der unmittelbaren Nachkriegszeit Gerichte in Ungarn und Österreich. Das österreichische Justizgeschehen wurde – gestützt auf den Ermittlungsakt des Volksgerichtes Graz⁴⁹ – mehrfach historisch bearbeitet.⁵⁰ Die Unter-

46 Die Namen der Toten: *Franciska Sadovnik*, Altbäurin, 77 Jahre; *Luka Sadovnik*, Bauer, 38 Jahre; *Ana Sadovnik*, Bäurin, 35 Jahre; *Franciska*, Tochter, 13 Jahre; *Viktor*, Sohn, 4 Jahre; *Bogomir*, Sohn, 9 Monate; *Katarina Dobrauc*, Schwester des Bauern, sie hatte am Tage ihrer Ermordung ihren 44. Geburtstag; *Albina*, Tochter von Katarina, 7 Jahre; *Filip*, Sohn von Katarina, 4 Jahre; *Stanislav Kogoj*, Neffe der Bauersfamilie, 9 Jahre; *Adelgunda Kogoj*, Nichte der Bauersfamilie, 3 Jahre.

47 Militärischer Verweis für die Führung des III. Bataillons durch den Stab der Kärntner Abteilung der Partisanenarmee, 27.4.1945. Archiv der Republik Slowenien, Ljubljana (AS) 1856, Fasz. 346/II. Odredi 4. operativne cone NOV in POS. Siehe auch *Rettl*, Die Ordnungspolizei und ihre „besonderen Aufgaben“, 155.

48 Vgl exemplarisch *Pohl*, Die letzten Kriegswochen: „Jeder war bereit, Gewalt auszuüben“. Interview von Cornelia Grobner mit Dieter Pohl, in *Die Presse*, 11.4.2025.

49 Außensenat Klagenfurt, GZ 20 Vr 1143/46 (fortgesetzt unter 14 Vr 225/65).

50 Vgl dazu *Stuhlpfarrer/Gstettner* et al., Projektbericht Neukonzeption, 2005. Dieses Manuskript wurde zur öffentlichen Einsicht in den Jahren 2005 und 2006 im Museum aufgelegt und ist mittlerweile im Vereinsarchiv des Društvo/Verein Peršman bzw im Archiv des Partisanenverbandes archiviert. Eine umfassende Bearbeitung erfolgte durch *Kuretsidis-Haider*, „Strafsache wegen Verbrechen an der Familie Sadovnik“. Das Verfahren des Volksgerichtes Klagenfurt und der Umgang der österreichischen Justiz mit den Ereignissen auf dem Peršmanhof, in *Rettl/Blohberger, Peršman* (2014) 49.

suchungen umfassten einen Zeitraum von Mitte April 1946 bis in die 1960er Jahre und gegen insgesamt 49 Personen geführte Verfahren. Diese kamen nie über das Stadium der Voruntersuchung hinaus, führten zu keiner Anklageerhebung und wurden eingestellt.

In Ungarn wurde 1950 einem der Haupttäter vom Peršmanhof – *Sándor Márton*, der von anderen Angehörigen des SS-Polizeiregiments 13 als Freiwilliger des Erschießungskommandos auch genannt worden war – der Prozess gemacht.⁵¹ Im April 1949 war er für schuldig befunden worden, an der Erschießung von elf Zivilisten am Peršmanhof beteiligt gewesen zu sein. Er wurde zu lebenslanger Haft mit Zwangsarbeit verurteilt, wogegen allerdings ein Berufungsverfahren eröffnet wurde. Auch die zweite Verhandlung vor dem Strafgericht Budapest im Mai 1950 endete mit einem Schuldspruch, wenngleich mit einer Reduktion des Strafmaßes. 1951 wurde die Strafe (15 Jahre Haft) wegen durchgeführter Erschießungen am Peršmanhof schließlich rechtskräftig.

1.2.6 Zur Geschichte des Peršman-Gedenkens

1.2.6.1 Frühe Gedächtnisbildungen der Minderheit und Gedenkpraktiken von 1945 bis 1982⁵²

Am 26. Oktober 1947 wurde das „*Denkmal des internationalen Kampfes gegen den Faschismus*“⁵³ am Friedhof von St. Ruprecht/Šentrupert in Völkermarkt/Velikovec enthüllt. Es war das erste Denkmal an einem Massengrab gefallener Partisaninnen und Partisanen,⁵⁴ das in Kärnten zu Ehren von Widerstand und Partisanenkampf errichtet wurde. Bewusst wurde dabei nicht von einem „Partisanendenkmal“ gesprochen, sondern der internationale Charakter und die übergeordnete Bedeutung des Widerstandes wurden hervorgehoben – entlang der internationalen Zusammensetzung der im Massengrab bestatteten Personen.⁵⁵

Die erste Gedenkfeier am Peršmanhof fand am 25. April 1965 statt – am zwanzigsten Jahrestag, anlässlich dessen der Verband der Kärntner Partisanen am Wohnhaus der

51 *Pirker*, Der ungarische Prozess zum Peršman-Massaker, unveröffentlichtes Vortragsmanuskript, Juni 2025. Öffentlich zugänglich sind die bis dato bekannten wesentlichen Fakten durch einen Zeitungsbericht: *Kleine Zeitung* (Kärnten), 25.4.2025, 22-23.

52 Dieser Text wurde auf Grundlage der umfassenden Forschungsarbeiten des Kommissionsmitglieds *Lisa Rettl* zum Thema Partisanendenkmäler und Gedenken, wobei im Folgekapitel zu Gunsten besserer Lesbarkeit nicht alle Quellen einzeln ausgewiesen werden. In wichtigen Fällen werden die Originalquellen zitiert, ausführlicher siehe folgende Arbeiten: *Rettl*, PartisanInnenendenkmäler. Antifaschistische Erinnerungskultur in Kärnten (2006); *Rettl*, Vom Tatort zum musealen Erinnerungsort. Zur Geschichte der Gedenkstätte, in *Rettl/Blohberger* (Hrsg), *Peršman* (2014) 191; *Rettl*, „dass wir für immer aufgehört Sklaven zu sein. Erinnerungskultur der Kärntner Sloweninnen und Slowenen am Beispiel des Peršmandenkmals, in *zeitgeschichte* 1 (2011) 5.

53 So die offizielle Benennung, wie sie auch im *Slovenski Vestnik* angeführt wurde, exemplarisch *Slovenski Vestnik* 19.8.1983, 8.

54 Zum Massengrab am Friedhof von St. Ruprecht/Šentrupert und den Auseinandersetzungen rund um die Geschichte des Denkmals vgl. *Rettl*, PartisanInnenendenkmäler, 86.

55 Zur Ermordung des hier bestatteten Briten *Alfgar Hesketh-Prichard* im Auftrag des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Sloweniens (KPS) vgl. *Pirker*, *Desaparecidos* in den Alpen. Zum Verschwinden des Revolutionären Sozialisten Hubert Mayr und des Wehrmachtsdeserteurs Rudolf Moser im Herbst 1944, in *Albrich/Böhler* (Hrsg), *Österreich - Spanien - Lateinamerika* (2021) 207.

Sadovniks eine slowenischsprachige Gedenktafel in Erinnerung an die ermordeten Opfer anbringen ließ. Für die Überlebenden und schwer traumatisierten Kinder stellte diese Gedenkfeier ein zwiespältiges Unterfangen dar, was wohl auch als Ursache dafür zu sehen ist, dass die nächstfolgende Gedenkfeier am Peršmanhof erst zehn Jahre später stattfand. Inhaltlich hatte sich der Fokus stark verändert: Standen 1965 vor allem persönliche Erinnerungen an die ermordeten Familienmitglieder im Zentrum der Festreden, so dominierten bei der Gedenkfeier am 6. Juni 1975 vor allem die politischen Ereignisse im aktuellen Kontext der Volksgruppenpolitik.⁵⁶ Die Ermordung der Familienmitglieder wurde nun in eine große kärntner-slowenische Opfergemeinschaft eingereiht, die mit ihrem Widerstand den Artikel 7 im österreichischen Staatsvertrag erkämpft hatte.⁵⁷ Danach kam es bis zu Beginn der 1980er zu keinen Erinnerungsfeierlichkeiten vor Ort.

1.2.6.2 Die Einrichtung des Museums 1982

Nachdem der Hof verkauft worden war, gewährte der nunmehrige Eigentümer *Ana Sadovnik* in einem Teil des Hauses lebenslanges Wohnrecht und verpachtete die andere Haushälfte an den Partisanenverband auf 99 Jahre. Der Verband sollte an diesem Ort „ein Museum des Volksbefreiungskampfes“ errichten, das „zur ehrenden Erinnerung an die Peršman-Opfer“ von 1981 bis 2080 Jahre erhalten werden müsse.⁵⁸

Die finanzielle Ausstattung des Museumsprojekts seitens der öffentlichen Hand kann als bescheiden bezeichnet werden. Lediglich das Bundesministerium für Inneres (BMI) förderte namens der Republik Österreich die Errichtung des Museums mit 5.000 Schilling. Die Einrichtung des Museums wurde schlussendlich mittels Spenden (178.000 Schilling) und ehrenamtlichen Arbeitsleistungen aus den Reihen der Volksgruppe bewerkstelligt. Wie groß die Bedeutung war, die die Kärntner Sloweninnen und Slowenen dem entstehenden Museum beimaßen, zeigt sich in den erhaltenen Akten des Archivs des Partisanenverbandes: 165 Einheimische mit 5.000 unentgeltlich geleisteten Arbeitsstunden, 28 Jugendliche aus Jugoslawien und eine internationale Jugendarbeitsbrigade aus neun Staaten waren an den Renovierungsarbeiten beteiligt und hatten das stark sanierungsbedürftige Wohnhaus baulich saniert.⁵⁹

Seit damals ist die Präsenz von internationalen Jugendgruppen, die zur Mitarbeit, Diskussion und Fortbildung zum Peršmanhof kommen und hier auch in Zelten nächtigen, fixer Bestandteil der Gedenkstätte.

56 Zum sogenannten „Ortstafelsturm“ vgl. *Pirker*, Kärntner Ortstafelstreit: Der Rechtskonflikt als Identitätskonflikt (2010).

57 Ausführlicher dazu *Rettl*, PartisanInnen Denkmäler, 211-225.

58 Pachtvertrag zwischen *L. B.* und Partisanenverband, Klagenfurt/Celovec, 07.07.1981. Archiv Partisanenverband, Mappe „Dokumenti Peršman“.

59 Diese Zahlen nennt der Obmann in einem Subventionsansuchen an das Bundesministerium für Soziale Verwaltung. Schreiben d. Partisanenverbandes a. d. BM f. Soziale Verwaltung, 02.01.1984. Archiv Partisanenverband, Mappe: Spomeniki Peršman muzej NOB. Vgl. *Rettl*, PartisanInnen Denkmäler, 222.

Das Museum – damals ein Ausstellungsraum auf einer Fläche von rund 35 m² – wurde am 25. April 1982 eröffnet und stellt bis heute die einzige dauerhafte, museale Repräsentation der Geschichte der Kärntner Sloweninnen und Slowenen dar.

1.2.6.3 Die Wiedererrichtung des gesprengten Völkermarkter Denkmals und der Beginn regelmäßiger Gedenkfeiern

Mit Eröffnung des Museums 1982 war der erste entscheidende Schritt in Richtung einer Gedenkstätte vollzogen. Der zweite Schritt erfolgte ein Jahr später mit einer besonderen Denkmalenthüllung. Es handelte sich dabei um ein von *Marijan Matijević*⁶⁰ geschaffenes Denkmal, das im Oktober 1947 am St. Ruprechter Friedhof in Völkermarkt/Velikovec enthüllt und in den 1980er Jahren für die Kärntner Sloweninnen und Slowenen selbst zum Gegenstand kollektiver Erinnerungen geworden war: Damit verbunden ist vor allem die Sprengung des Denkmals in der Nacht auf den 11. September 1953, die auch eine Gefahr für die laufenden Staatsvertragsverhandlungen bedeutete: Am frühen Nachmittag des 10. September 1953 erging namens der Kärntner Landesregierung ein Telegramm an Innenminister Oskar Helmer, in dem auf die politische Tragweite der Tat verwiesen wurde: *„das heute nacht stattgefundene attentat auf das partisanendenkmal in voelkermarkt droht der anfang schwerer verwicklungen zu werden. ich halte es fuer unbedingt notwendig, dass die besten kriminalisten, ueber die wien verfuegt, eingesetzt werden und bitte darum um sendung von solchen, unter deren leitung die erhebungsabteilung des gendarmeriekommandos in klagenfurt zu arbeiten hat. ich mache aufmerksam, dass mit dieser angelegenheit schwere inner- und aussenpolitische fragen verknuepft sind.“*⁶¹

Für den nach Kärnten entsandten Sprengstoffexperten des BMI waren für das von ihm konstatierte geringe Ausmaß an kriminaltechnischen Spuren schließlich mehrere Faktoren ausschlaggebend: Als ersten und wichtigsten Grund führte er das späte Eintreffen der Gendarmerie am Tatort an, die erst eingetroffen war, als sich bereits zahlreiche Schaulustige eingefunden hatten. Hinzu waren heftige Regenfälle gekommen. Insgesamt ging der Sprengstoffexperte anhand seiner technischen Untersuchung von mindestens zwei Tätern aus und sprach von einer *„exakt ausgeführten sprengtechnischen Leistung“*, deren Ausführung genau geplant und vorbereitet worden war.

Zwei Monate später hieß es seitens des BMI, dass *„nunmehr alle erreichbaren Auskunftspersonen befragt und alle Wahrnehmungen, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Anschlag stehen können, überprüft worden sind. Die Erhebungen haben wegen der geringen Anhaltspunkte bisher zu keinem Ergebnis geführt u. werden fortgesetzt. Da*

60 Zur Biografie des Künstlers vgl. *Holzer*, „Eine echt slawische plastische Begabung“. Der Künstler Marijan Matijević und sein Wirken in Kroatien, Kärnten /Koroška und Burgenland. Ein Bericht für das Kärnten Museum, Februar 2025.

61 Telegramm der Kärntner Landesregierung an Innenminister *Oskar Helmer*, datiert vom 10.09.1953, 13.40 Uhr, Fernsendenummer 866. ÖStA/AdR, Bestand: Bundesministerium für Inneres, Zl. 48587-2A,60.

jedoch die Bevölkerung an der Aufklärung des Anschlages kein Interesse zeigt, werden sich auch die weiteren Erhebungen äusserst schwierig gestalten.“⁶²

Mit der Restaurierung und Wiedererrichtung des seinerzeit gesprengten Denkmals am Peršmanhof vollzog sich schließlich auch der zweite wesentliche Schritt zur Gedenkstätte, wo seither alljährliche Gedenkfeiern – üblicherweise am letzten Sonntag im Juni – stattfinden.

Die Nachkommen und die überlebenden Opfer, die zu keinem Zeitpunkt therapeutische Hilfe erhalten hatten, nahmen an diesen Gedenkfeierlichkeiten lange Zeit aufgrund ihrer seelischen Belastungen nicht teil. Erst ab 2015, nachdem das Peršmanmuseum einer Erneuerung und umfassenden Neugestaltung unterzogen worden war, begannen familieninterne Gedenkfeiern. Diese finden üblicherweise abseits der Öffentlichkeit statt, jedoch mittlerweile auch im Beisein hoher politischer Repräsentantinnen und Repräsentanten.⁶³

1.2.6.4 Auf dem Weg zu einer modernen Gedenkstätte

Bis zur Jahrtausendwende waren es vor allem kärntner-slowenische Zeitzeuginnen und Zeitzeugen gewesen, die durch das Museum führten und deutschsprachige Besuchende mit einer ihnen unbekannten Regionalgeschichte konfrontierten. Die Erfahrungsgeneration des Zweiten Weltkrieges war allerdings altersbedingt nur noch begrenzt in der Lage, den Erfordernissen moderner Geschichtsvermittlung nachzukommen. Im Jahr 2001 wurde in Klagenfurt der „Društvo/Verein Peršman“ gegründet, dessen Ziel es war, den Verband der Kärntner Partisanen bei Betreuung und Erhalt des Museums, insbesondere bei der museumspädagogischen Vermittlungsarbeit, zu unterstützen. Der Peršmanhof erlebte damit einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung thematischer Enttabuisierung und Öffnung nach außen.

Vor diesem Hintergrund vollzog sich schließlich auch die Neugestaltung des Museums in den Jahren 2011/12 anlässlich des 30-jährigen Bestandsjubiläums. Der Partisanenverband beauftragte gemeinsam mit dem Društvo/Verein Peršman ein Kuratorenteam⁶⁴ mit der Neugestaltung des Museums, welches am 24. Juni 2012 neu eröffnet wurde. Auf einer nunmehr erweiterten Fläche von rund 100 Quadratmetern wurde ausgehend von den Familien *Sadovnik* und *Kogoj* als Dreh- und Angelpunkt eine umfassende zeitgeschichtliche Ausstellung zur Geschichte der Kärntner Sloweninnen und Slowenen etabliert. Die thematischen Hauptschwerpunkte widmen sich Verfolgung, Deportation

62 BMfI, Exhibite, Zl. 137.132-2/53. ÖStA/AdR, Bestand: Bundesministerium für Inneres, Zl. 48587-2A,60. Zit nach Rettl, *PartisanInnen Denkmäler*, 198

63 Darunter etwa als Parlamentspräsidenten *Wolfgang Sobotka* und *Igor Zorčič* (Slowenien), Landeshauptmann *Peter Kaiser*, Staatspräsident *Borut Pahor*, Staatssekretär *Dejan Židan* (Slowenien), Vizekanzler *Andreas Babler* und Bundespräsident *Alexander Van der Bellen*.

64 Neben dem Kommissionsmitglied *Lisa Rettl* gehören diesem Team an: der Historiker *Werner Koroschitz*, die Ausstellungsarchitektin *Uli Vonbank-Schedler* und die Grafikerin *Larissa Cerny*.

und Widerstand, dessen komplexe Motive ebenso gezeigt werden wie der schwierige Überlebensalltag im Widerstand. Kontextualisiert wurde die Geschichte der kärntner-slowenischen Volksgruppe auch mit der Geschichte der in Bad Eisenkappel/Železna Kapla ansässig gewesenen jüdischen Familie *Schafberg*, wodurch die Vermittlungsarbeit auch an klassische Bereiche der Holocaust Studies anschließen kann. Die Ausstellungsarchitektur, die in Abstimmung mit gedenkstättenpädagogischen Konzepten entwickelt wurde, bietet zudem zahlreiche inhaltliche Vertiefungsebenen, die den Peršmanhof als zeitgeschichtlich fundierten (Fort-)Bildungsort etablierten und wo Besuchgruppen auch in mehrtägigen Seminaraufenthalten aktiv Inhalte zu verschiedenen Themenbereichen erarbeiten können. Im Museum erhalten blieb die historisch belastete Küche, die heute für Seminare mit Besuchenden ebenso genutzt wird wie für interne Besprechungen.

Mit der 2014 im Wallstein Verlag erschienenen Publikation *Peršman* endete die umfassende Phase der Neugestaltung.

Der zentrale Unterschied zu anderen, institutionalisierten Gedenkstätten wie etwa Mauthausen liegt darin, dass die Existenz und zum Teil auch der Erhalt des Museums auf dem Engagement und den vielfältigsten Eigenleistungen der Museumsbetreibenden basieren: einer der zentralen Gründe, warum die Peršman-Örtlichkeit nach wie vor als ureigener Erfahrungsraum der Minderheit gedeutet wird.

1.2.6.5 Der Peršmanhof und die Arbeit des Društvo/Verein Peršman (2014 bis 2024)

Bei der Weiterentwicklung des Peršmanhofs als musealer Bildungs- und Lernort wird auf die Örtlichkeit als multikultureller, offener und vielstimmiger Erfahrungsraum gesetzt, in dem, fernab der Öffentlichkeit, auch kontroverse Diskussionen möglich sind – ein Aspekt, der auch in der Charta der IHRA (International Holocaust Remembrance Alliance)⁶⁵ unter den „Grundsätzen der Bewahrung“ angeführt wird. Sowohl Partisanenverband als auch Društvo/Verein Peršman setzen konzeptuell bewusst auf die Einbindung junger, interessierter Menschen, deren Impulse häufig im Rahmen von Kooperationsprojekten in das Museum rückfließen. 2024 wurde das Muzej/Museum Peršman schließlich mit dem Österreichischen Museumsgütesiegel⁶⁶ ausgezeichnet.

In jüngster Vergangenheit kam es auch zu einigen Ehrungen. 2023 wurde stellvertretend für alle Opfer des Massakers *Amalia Sadovnik* mit dem Ehrenzeichen des Landes Kärnten

⁶⁵ International Holocaust Remembrance Alliance, Charta zur Bewahrung historischer Stätten, 2024, unter: [IHRA_Safeguarding_Sites_Charter_Deutsch.pdf](#) (abgerufen am 24. August 2025) Artikel 1; siehe Anhang 3.

⁶⁶ Das von der ICOM Österreich und dem Österreichischen Museumsbund verliehene Museumsgütesiegel ist der höchste Qualitätsnachweis für Museen in Österreich. Geprüft wird dabei die Rolle von Museen als professionelle Trägerinnen des österreichischen Kulturerbes. Der Erhalt ist mit einer aufwändigen Vorbereitung verbunden, da Konzepte zur Sammlungspflege, Vermittlungstätigkeit, Ausstellung sowie Infrastruktur und Personalentwicklung vorgelegt werden müssen.

ausgezeichnet. Mit dem Besuch und der Kranzniederlegung durch Bundespräsident *Alexander Van der Bellen* im Juli 2024 erfolgte eine Würdigung durch einen österreichischen Bundespräsidenten – eine Würdigung, die gleichermaßen den Nachkommen der ermordeten Opfer, den Kärntner Sloweninnen und Slowenen sowie dem Museum als Gedenkstätte und Bildungsort galt. Im Dezember 2024 wurde ferner der Anerkennungspreis des Landes Kärnten an den Društvo/Verein Peršman (gemeinsam mit dem Kulturverein SPD Zarja aus Bad Eisenkappel/Železna Kapla) verliehen.

Solche Entwicklungen treffen in Kärnten allerdings nach wie vor auf Widerstand. So kam es im Laufe des Jahres 2025 zu verstärkten verbalen Angriffen, nicht nur gegen den Peršmanhof, sondern auch auf das vom Kulturgremium des Landes Kärnten getragene „*Erinnerungsjahr 2025 – Leto spominjanja*“. Bemerkenswert ist dabei der neuerliche Versuch, das am Peršmanhof begangene Massaker den Partisaninnen und Partisanen anzulasten.⁶⁷



Exemplarische Darstellung von Fakenews nach dem Polizeieinsatz am 27. Juli 2025 in den sozialen Medien (Facebook): Der Verfasser wies zwar darauf hin, dass die von ihm gepostete Fotomontage mit künstlicher Intelligenz generiert wurde, untertitelte das Bild allerdings mit „*Antifa Camp am Peršmanhof ist Missbrauch eines Gedenkortes und respektlos gegenüber NS-Opfern.*“⁶⁸

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass einige wesentliche Aspekte, die in der Charta der IHRA angeführt sind, auf die Gedenkstätte Museum Peršmanhof zutreffen, vor allem hinsichtlich des Gefährdungspotentials der Gedenkstätte. Gelistet werden an dieser Stelle nur jene Punkte unter Artikel 2, in denen die IHRA „*Risiken in Bezug auf die Bedeutung historischer Stätten*“ definiert:

2.1.5 Vorsätzliche und versehentliche Verfälschung und/oder Leugnung sowie (politische) (widerrechtliche) Aneignung oder landesspezifische Befindlichkeiten, die irreführende Narrative und Verschweigen zum Ergebnis haben;

2.1.6. Unzureichende finanzielle Unterstützung;

2.1.10. Das Fehlen von Rechtsvorschriften und anderen angemessenen Maßnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes, wobei darauf hingewiesen wird, dass in manchen Fällen ganze Erinnerungslandschaften solchen Schutz benötigen;

⁶⁷ Exemplarisch dafür Lausegger, Das Kärntner Jahr der Erinnerungskultur 2025 – Eine kritische Vorschau, in Carinthia I, 214 (2024) 725.

⁶⁸ <https://www.facebook.com/share/1Wp1UHHLSi/> (abgerufen am 12. August 2025).

2.1.12. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Privateigentum, wie der drohende Verkauf eines Grundstücks zur anderweitigen, unangemessenen Nutzung oder das Verhindern des Zugangs zu einer Stätte;

2.1.13. Zu wenig Wissen, Forschung, Erinnerungsarbeit, Respekt und Anerkennung oder unzureichende Identifizierung des genauen Standorts und der exakten historischen Gegebenheiten der historischen Stätte, was sich langfristig auf die Bewahrung durch künftige Generationen auswirkt.⁶⁹

1.3 Gedenkstättenpädagogik⁷⁰

Während es unmittelbar nach der Befreiung Überlebende und Angehörige waren, die sich der Betreuung nationalsozialistischer Verbrechensorte angenommen hatten, dauerte es Jahrzehnte, bis sich eine professionelle und institutionelle Vermittlung etablieren konnte. 2007 wurde an der KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial eine pädagogische Abteilung eingerichtet, wenig später ein pädagogisches Konzept eingeführt. Dieses beinhaltet ua zwei wesentliche zentrale Fragestellungen:

1. „Wie war es möglich, dass inmitten einer Gesellschaft mehr als 90.000 Menschen ermordet wurden?“ Diese Leitfrage stützt bis heute die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Konzentrationslagers und lässt den Blick auf das komplexe Beziehungsgeflecht zwischen Opfer, Täter und deren gesellschaftliches Umfeld richten.
2. „Was hat das mit mir zu tun?“, ist die zweite Leitfrage, die sich mit den Verbindungslinien zwischen Vergangenheit und Gegenwart beschäftigt.⁷¹ Diese Leitfrage kann auch als Bekenntnis zu historisch-politischer Bildung betrachtet werden, deren Grundsätzen (ua autonomes und partizipatives Lernen) sich die Bildungsarbeit an der Gedenkstätte verpflichtet fühlt.

Multiperspektivität in der Erzählung, die Beschäftigung mit Handlungsspielräumen historischer Akteurinnen und Akteure sowie der Einsatz unterschiedlicher Methoden bei der Auseinandersetzung mit dem Areal und seiner Geschichte sind mittlerweile etablierte Kennzeichen der Bildungsarbeit an Gedenkstätten.⁷² Bemerkenswert ist, dass auch an jenen Orten, an denen Bildungsarbeit nicht im Rahmen abgesicherter Strukturen

69 International Holocaust Remembrance Alliance, Charta zur Bewahrung historischer Stätten, 2024, unter: IHRA_Safeguarding_Sites_Charter_Deutsch.pdf (abgerufen am 24. August 2025).

70 Dieser Beitrag wurde mit Unterstützung von Gudrun Blohberger erstellt.

71 Das pädagogische Konzept der KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial wurde formuliert von Yariv Lapid, Christian Angerer und Maria Ecker. Es ist abrufbar unter: <https://www.mauthausen-memorial.org/de/Teilnehmen/Bildung/Bildungsauftrag> (abgerufen am 1. Oktober 2025).

72 Vgl dazu Gryglewski/Haug/Köbler ua (Hrsg), Gedenkstätten Pädagogik. Kontext, Theorie und Praxis der Bildungsarbeit zu NS-Verbrechen (2015).

geleistet wird – beispielsweise am Peršmanhof – zahlreiche, mit Preisen ausgezeichnete Bildungsprojekte initiiert und durchgeführt wurden.⁷³

Unterschiedliche Zugänge gibt es in der Frage des Gegenwartsbezugs in der Bildungsarbeit an Gedenkstätten: Wie viel Gegenwartsbezug ist angemessen, was sinnvoll und erlaubt? Meist beruhen die Unterschiede in den Diskursen einerseits auf inhaltlichen Erwägungen, andererseits auf Überlegungen, die in Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen für die pädagogische Praxis an Gedenkstätten stehen.⁷⁴

Eine inhaltliche Erwägung wäre zum Beispiel die Frage nach der Angemessenheit von Vergleichen von Verbrechen der NS-Zeit mit Verbrechen, die auf gegenwärtigen (kriegerischen) Auseinandersetzungen beruhen.

Eine Überlegung, die in Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen für die pädagogische Praxis an Gedenkstätten steht, ist jene nach ausreichend Zeit und Raum, um komplexe Verbindungslinien zwischen Vergangenheit und Gegenwart auch adäquat behandeln zu können. An Gedenkstätten mit hohem Besuchsaufkommen findet die Bildungsarbeit meist in „kurzzeitpädagogischen Settings“ statt, dh Besuchgruppen werden in einem Rahmen von zwei bis vier Stunden an den Gedenkstätten begleitet. Dies entspricht in der Regel auch der Situation an der KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial.⁷⁵ An Gedenkstätten mit geringerem Besuchsaufkommen – oder aber auch bei Bildungsprojekten mit speziellen Schwerpunktsetzungen – kann der Rahmen ein deutlich anderer sein und dadurch eine Auseinandersetzung sowohl mit der Geschichte der NS-Verbrechensorte als auch mit damit zusammenhängenden bzw aktuellen Themen stattfinden.⁷⁶

73 So wurde zum Beispiel das von *Gudrun Blohberger* konzipierte, länderübergreifende EU-Bildungs- und Jugendbegegnungsprojekt „Zeit (zu) reisen – potovanje skozi čas“ 2007/2008 vom BMUKK als „Best-Practice-Projekt“ ausgezeichnet; ferner erhielten *Gudrun Blohberger* und *Lisa Rettl* 2015 für ihre langjährige Forschungs- und Vermittlungsarbeit zum Peršmanhof seitens des Mauthausen Komitee Österreich und der Österreichischen Lagergemeinschaft Mauthausen den Hans-Maršalek-Preis; 2024 erhielt der Društvo/Verein Peršman gemeinsam mit dem Kulturverein SPD Zarja aus Bad Eisenkappel/Železna Kapla den Anerkennungspreis des Landes Kärnten.

74 Eingehend erörtert wurde dieses Thema an der KZ-Gedenkstätte Mauthausen zum Beispiel 2019 im Rahmen des 11. Dialogforums Mauthausen, das unter dem Titel „#hinschauen – NS-Gedenkstätten und Gegenwartsbezüge“ stand. <https://www.mauthausen-memorial.org/de/Teilnehmen/Veranstaltungen/11-Dialogforum-Mauthausen-hinschauen-NS-Gedenkstaetten-und-Gegenwarts-bezuege> (abgerufen am 1. Oktober 2025)

75 Vgl. *Scharnetzky*, Führungen an Orten mit nationalsozialistischer Vergangenheit, in Gryglewski/Haug/Köbler 236.

76 Siehe dazu nachstehenden Aufsatz, der Möglichkeiten und Grenzen historisch-politischer Bildung an Gedenkstätten diskutiert, unter Bezugnahme auf den Peršmanhof und die KZ-Gedenkstätte Mauthausen: *Angerer/Blohberger*, Positive Sinnstiftung an Gedenkstätten? Dialog zur Pädagogik an der KZ-Gedenkstätte Mauthausen, in Radonić /Uhl (Hrsg), Das umkämpfte Museum. Zeitgeschichte ausstellen zwischen Dekonstruktion und Sinnstiftung (2020) 165 ff.

Festzuhalten ist, dass es letztlich immer die Entscheidung der jeweiligen Einrichtung ist, ob sie zusätzlich zur Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte weitere themenmäßige Schwerpunktsetzungen vornimmt und wie sie sich zu aktuellen Diskursen positioniert.

NS-Gedenkstätten nehmen unterschiedliche gesellschaftliche Funktionen ein.⁷⁷ Eine ihrer Funktionen ist die des Bildungs- bzw Lernortes. Weitere Bedeutungsebenen werden nachstehend kurz erörtert.

Zuallererst sind NS-Gedenkstätten traumatische Orte, an denen grausame Verbrechen begangen wurden. Diese Verbrechen wurden justiziell meist unzureichend aufgearbeitet. Jene, die Opfer dieser Verbrechen geworden sind, ihre Angehörigen und die sozialen Gruppen, in denen sie leb(t)en und sich bewegten, tragen durch diese Verbrechen über Generationen hinweg ebenfalls Traumata in sich. Die Forschung spricht in diesem Kontext vom transgenerativen Trauma.⁷⁸

Um an die Opfer der Verbrechen zu erinnern, wurden und werden die in Zusammenhang stehenden Orte als Erinnerungsorte gestaltet. Diese haben unterschiedliche Trägerorganisationen und können sowohl staatlich als auch zivilgesellschaftlich im Rahmen von Verbänden, Vereinen oder Gedenkinitiativen organisiert sein. Es können im kollektiven Gedächtnis stark verankerte Erinnerungsorte sein, wie die KZ-Gedenkstätte Mauthausen/ Mauthausen Memorial, oder auch Orte, die verborgen in den Wäldern liegen, wie der Peršmanhof. Üblicherweise wird im Rahmen von Gedenkfeiern der Opfer gedacht. An diesen Erinnerungsfeierlichkeiten nehmen häufig in der Öffentlichkeit stehende Personen (Politikerinnen und Politiker, Künstlerinnen und Künstler etc.) teil, die damit die Übernahme von Verantwortung signalisieren.

Gedenkstätten sind sehr vulnerable Orte. An ihnen werden vielfach historische und politische Kontroversen ausgetragen und sie werden als Projektionsflächen genutzt oder benützt: Es handelt sich also um Orte, an denen aktuelle Konflikte, politische Veränderungen und gesellschaftsrelevante Themen öffentlich ausverhandelt werden. Sichtbar wird dies zB in Form von Einträgen in Besucherbüchern oder auch in Form von Sachbeschädigungen bzw Störungen. Gedenkstätten sind auch vielfältigen Drohungen ausgesetzt und an ihnen wird auch gegen Gesetze verstoßen – insbesondere gegen das Verbotsgesetz.

77 Vgl zu diesem Abschnitt Assmann, *Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses* (1999) 298 ff.

78 Die transgenerationale Traumaforschung untersucht, wie Traumata von der Erlebens-Generation an nachfolgende Generationen weitergegeben werden.

1.4 Internationale Leitlinien zum Umgang mit Holocaust-Gedenkstätten und Gedenkstätten national-sozialistischen Terrors

1.4.1 Internationale Gedenkstätten-Charta des ICOM

Das „International Council of Museums“ (ICOM) ist eine 1946 gegründete und mit der UNESCO assoziierte Organisation mit weltweit fast 60.000 Mitgliedern und 120 eigenständigen Nationalkomitees. Das Österreichische Nationalkomitee des International Council of Museums (ICOM Österreich) ist der österreichische Ableger der ICOM, besteht seit 1948 und ist die größte heimische Organisation der Museen und Museumsfachleute.

Im Rahmen von ICOM wurden insgesamt 35 Komitees eingerichtet. Vom International Committee of Memorial and Human Rights Museums (ICMEMOHRI) wurde 2012 die internationale Gedenkstätten-Charta verfasst,⁷⁹ die zwar rechtlich nicht bindend ist, aber für Österreich als Mitgliedstaat selbstverständlich als moralische und ethische Grundlage gilt.

In dieser wird auf unterschiedliche ethische und gedenkpolitische Aspekte eingegangen, etwa auf eine pluralistische Erinnerungskultur oder auf die Koexistenz unterschiedlicher Erinnerungsnotwendigkeiten. Eindeutig ist darin festgehalten, dass der Staat auf all seinen Ebenen Holocaust-Gedenkstätten und Gedenkstätten des nationalsozialistischen Terrors zu schützen hat und ihre Unabhängigkeit von politischen Direktiven zu gewährleisten hat.

Die Gedenkstätten sind gleichzeitig angehalten, sich für die Integration von Minderheiten einzusetzen und sich humanitärer und staatsbürgerlicher Bildung zu verpflichten. Inhalte und Bildung sollen dabei auf der Grundlage pluralistischer Diskussion mit Überlebenden, Pädagoginnen und Pädagogen, Historikerinnen und Historikern und anderen engagierten gesellschaftlichen Gruppen erarbeitet werden. Eine subjektive Sicht der Individuen soll respektiert und kontroverse Themen sollen auch kontrovers behandelt werden.

1.4.2 Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken zur Bewahrung historischer Stätten

Die International Holocaust Remembrance Alliance wurde 1998 gegründet und hat heute 35 Mitgliedsstaaten, darunter auch Österreich. Grundlegend für die inhaltliche Arbeit ist die 2000 verabschiedete „Stockholm Declaration“.⁸⁰ 2023 wurde ergänzend die „Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken zur Bewahrung historischer Stätten“ verabschiedet,⁸¹ die ebenfalls rechtlich nicht bindend, aber seitens der Republik Öster-

79 https://icmemohri.mini.icom.museum/wp-content/uploads/sites/17/2019/01/IC_MEMO_charter.pdf (abgerufen am 29. September 2025); siehe Anhang 2.

80 <https://holocaustremembrance.com/resources/stockholm-declaration> (abgerufen am 29. September 2025).

81 Siehe Anhang 3.

reich als Mitglied ausdrücklich begrüßt und anerkannt wird. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den ethischen Grundsätzen zur Bewahrung historischer Stätten, die sich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den ethischen Grundsätzen des ICOM orientieren. Desgleichen beschäftigt sie sich auch mit den potentiellen Gefahren und Risiken für Gedenkorte. Grundsätzlich appelliert die IHRA in ihrer Charta:

„Wir ermutigen die heutigen und künftigen Regierungen der Mitgliedsländer, Behörden auf allen Ebenen sowie andere Akteure, die jetzt und künftig für die Erhaltung dieser historischen Stätten verantwortlich sind, unabhängig von ihrer politischen Zugehörigkeit anzuerkennen, wie wichtig es ist, die Bedeutung dieser Stätten zu bewahren und sich mit den Veränderungen auseinanderzusetzen, mit denen diese Stätten in Zukunft konfrontiert sein werden – im Gedenken an die Opfer und Überlebenden und im Interesse der Bildung künftiger Generationen.“⁸²

In den Grundsätzen betont die Charta die charakteristischen Potentiale, die Gedenkstätten mit sich tragen. Dazu gehört die Bewahrung von Geschichte, gleichzeitig soll aber „eine enge Verbindung zur Gegenwart geknüpft werden.“⁸³ Zukunftsorientiert fungieren diese Orte als Plattform für Erinnerung und Bildungsarbeit: Sie sind Orte der Inklusion und des Dialogs und nehmen eine wichtige Rolle beim Engagement zum Schutz von Minderheiten ein.

Festzustellen ist, dass Gedenkstätten im gesetzlichen Rahmen selbst und autonom festlegen, was an den Stätten erwünscht und erlaubt ist, und daher ihre Mitarbeitenden speziell schulen, wie sie in Fällen von Verfälschungen historischer Ereignisse, politischem Extremismus oder Vandalismus umgehen.

Keinesfalls lässt sich aus den national und international üblichen Gepflogenheiten an Holocaustgedenkstätten bzw Stätten nationalsozialistischen Terrors ableiten, dass staatliche Sicherheitsorgane ohne Rücksprache mit Gedenkstätten-Betreiberinnen und -Betreibern über Angemessenheiten oder adäquates Verhalten an Gedenkstätten entscheiden.

82 IHRA-Charta Punkt 2.1.13.

83 IHRA-Charta Punkt 1.1.

2 Der polizeiliche Einsatz am 27. Juli 2025

2.1 Planungen und Durchführung

2.1.1 Planungen des Einsatzes

Aus den vorgelegten Berichten, den Videos (Body Worn Cameras und Handy-Videos) und den Gesprächen vor Ort, lassen sich folgende Fakten festhalten:

Anlass zum Einsatz am Peršmanhof war das Antifa Camp vom 24. bis 29. Juli 2025, welches vom Klub slowenischer Studentinnen und Studenten in Wien/Klub slovenskih študentk in študentov na Dunaju (KSŠŠD) veranstaltet wurde.

Die Veranstaltung wurde samt einem Call for Papers auf der Homepage www.AntifaCamp-koroska.at angekündigt. Das Impressum weist den KSŠŠD samt einem Vorstandsmitglied aus. Über Instagram wurde die Veranstaltung mit dem gesamten Programm publiziert (@antifa_camp_koroska: „24.-29.07.2025“).

Die Ankündigung enthält folgenden Aufruf:

„Aufruf zum Antifa Camp 2025

Mit der Wahl Trumps in den USA, Milei in Argentinien und den sich weiter ausbauenden autoritären Regimen in der Türkei, Russland und Ungarn haben sich die globalen Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse verfestigt und zugespitzt. Militarisierung, Faschisierung, Antifeminismus und Zerstörung der Ökosysteme nehmen massiv zu und verschlechtern und gefährden unsere Leben.

In Österreich sind wir nur knapp an einer rechten Regierung auf Bundesebene vorbei geschlittert und erleben eine Zunahme an rechter Straßengewalt. Die rassistische Politik der Landesregierungen unter Beteiligung der FPÖ sind nur ein Vorbote für die nächsten Jahre.

Angesichts dieser Realität sehen wir die dringende Notwendigkeit des Aufbaus einer überregionalen antifaschistischen Bewegung, die in der Lage ist, Herrschaft und Hierarchie zu überwinden und sich in Solidarität und im Kampf für eine sozial-ökologische Zukunft zu vereinen.

Kommt dafür zum zweiten Antifa Camp in Kärnten/Koroška und vernetzt und bildet euch mit anderen Antifaschist:innen. Ob Stadt oder Land, ob Österreich oder darüber hinaus – wir wollen uns über jeweilige lokale Herausforderungen, Erfahrungen und Strategien austauschen und freuen uns über eure Beiträge.“

Die Publikation auf Instagram enthielt noch folgenden Schlusstext:

„Tod dem Faschismus! Das gute Leben für alle erkämpfen!“

Der Peršmanhof in Koprein-Petzen/Koprivna-Podpeca 3 liegt abgelegen auf rund 1.300 Meter Seehöhe, ca zehn Kilometer von Bad Eisenkappel/Železna Kapla entfernt. Der Verband der Kärntner Partisanen/Zveza koroških partizanov als Betreiber des Museums stimmte der Veranstaltung und auch dem Campieren auf dem dortigen Gelände zu.

Der 24. Juli 2025 war Anreisetag; rund 17 Zelte wurden am 24. und 25. Juli 2025 auf dem Gelände (sog Hofstelle) des Peršmanhofs aufgestellt, zwei Zelte am Rande der Hofstelle zwischen der Keusche und dem Marterl. Ca 100 Personen aus verschiedenen Ländern nahmen am Camp teil, wenn auch nicht durchgehend. Das offizielle Programm⁸⁴ startete am 25. Juli; die Workshops wurden überwiegend auf Englisch gehalten. Die CampTN wurden vor Beginn des Camps auch über Verhaltensrichtlinien informiert, ua über das Nichtmitbringen von National-/Partei flaggen und ähnlichen Symbolen.

Bereits 2024 hatte der KSŠSD ein Antifa Camp, das im Sportzentrum in Bleiburg/Pliberk stattfinden hätte sollen, veranstaltet. Allerdings wurde die Austragung in Bleiburg/Pliberk kurzfristig abgesagt. Auf der Suche nach einem Veranstaltungsort konnte das Camp mit Zustimmung der Museumsleitung am Peršmanhof stattfinden. Die damalige Veranstaltung mit ca 100 bis 120 Teilnehmenden verlief ohne Zwischenfälle; die Polizei fuhr zwar zum Peršmanhof, kehrte aber, ohne dass eine Polizistin bzw ein Polizist ausstieg, wieder um. Weder bei der Gemeinde Bad Eisenkappel/Železna Kapla noch bei der BH Völkermarkt/Velikovec (BH-VK) noch bei der Polizei war es zu Anzeigen oder Beschwerden gekommen.

Das Landesamt für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung Kärnten (LSE) wurde durch sog OSINT-Recherchen (Informationsgewinnung aus offenen Quellen) auf das Antifa Camp 2025 aufmerksam. Zwar hätten Ankündigung und Programm keinen Hinweis auf Gewalt vermittelt, dennoch hat es nach Ansicht des LSE Hinweise auf Extremismus gegeben.

In Abstimmung mit der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) entschloss sich das LSE zur Beobachtung. Am 16. Juli 2025 ersuchte die Leiterin des LSE (LeiterinLSE) den Kommandanten des Bezirkspolizeikommandos Völkermarkt/Velikovec (BPK-VK) um personelle Unterstützung zur Überwachung eines Antifa Camps am Peršmanhof für

84 Siehe Anhang 4.

den 24., 25. und 26. Juli 2025 vorzusehen. Grund, Art und Umfang der Überwachung wurden nicht genannt.

Die LeiterinLSE ging am 24. Juli 2025 auf einen für drei Wochen geplanten Urlaub; die Führung des LSE übergab sie ihrem Stellvertreter ohne Entscheidungsvorbehalte. Zu diesem Zeitpunkt waren hinsichtlich des Antifa Camps, abgesehen von einer Beobachtung, keine weiteren Maßnahmen vorgesehen, namentlich keine (Personen)Kontrollen am Peršmanhof.

Am 24. Juli 2025 fuhren zwei Beamte der Polizeiinspektion (PI) Völkermarkt/Velikovec (PI-VK) in Zivil zum Peršmanhof, um Erkundungen einzuholen. Im Hof des Anwesens wendeten sie, ohne auszusteigen; sie nahmen drei Fahrzeuge und vier Personen wahr. Um 11.30 Uhr wurde die PI-VK von einem Mitarbeiter des LSE kontaktiert und ein Treffen in der PI-VK vereinbart, wo zwei Beamte des LSE eintrafen und über die Wahrnehmungen informiert wurden. Ergebnis der Besprechung war, dass die Vertreter des LSE vorerst keine weiteren Aufträge erteilten, sondern meinten, Beamte des LSE würden die Überwachung übernehmen und danach entscheiden. Am selben Tag wurde eine Drohne von 8.30 bis 12.30 Uhr im Bereich Bad Eisenkappel/Železna Kapla gesichtet. Diese Drohne stand nach den der Kommission vorliegenden Informationen in keinem Zusammenhang zum später angesetzten Einsatz am 27. Juli 2025.

Am 25. Juli 2025 um 8.14 Uhr wurde der PI-VK telefonisch vom LSE der Auftrag erteilt, *„nach eigenem Ermessen und Rayonskenntnis Bestreifungen und unauffällige stationäre Positionen um den Leppen/Lepena-Graben zu beziehen (...). Dabei sollten Kennzeichen von Fahrzeugen, deren Insassen augenscheinlich der ANTIFA zuzuordnen seien, notiert werden.“* An diesem Außendienst war außer einer Streife der PI-VK auch eine Streife der PI-Grablach/Grablje eingesetzt, wobei während des Dienstes Feststellungen ausgetauscht wurden (10.50, 12.59, 13.26 Uhr). Bei einem persönlichen Treffen zwischen den Streifen wurde um 14.30 Uhr von einem Bediensteten des LSE die Anweisung erteilt, die notierten Kennzeichen per Mail zu übermitteln.

Am 25. Juli 2025 kontaktierte der stvLeiterLSE telefonisch den Bezirkshauptmann von Völkermarkt/Velikovec (BH) und teilte diesem mit, dass Verdacht von allfälligen Verwaltungsübertretungen im Rahmen eines sog Antifa Camps am Peršmanhof (insb Parken und Campieren in der freien Landschaft) bestehe. Der stvLeiterLSE kündigte einen Einsatz des LSE für den 27. Juli 2025, einen Sonntag, an. Er war an diesem Tag zu keinem Dienst eingeteilt.

Der BH veranlasste in der Folge Erhebungen, ob bereits Anzeigen vorlägen, was nicht der Fall war: Bei der Behörde waren keine Beschwerden oder Anzeigen aus der Bevölkerung eingelangt. Noch am selben Tag fragte der BH bei der Bürgermeisterin von Bad Eisenkappel/Železna Kapla (Bgm) nach, ob sie von einer Veranstaltung am Peršmanhof wisse, was diese verneinte.

Der BH als Leiter der zuständigen Behörde für die Vollziehung des Naturschutzgesetzes⁸⁵ und des Campingplatzgesetzes⁸⁶ erteilte weder der BPK-VK noch der Bgm Aufträge.

Am 25. Juli 2025 fragte der stvLeiterLSE in einem Telefonat (15.24 Uhr) beim Leiter des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Kärnten (BFA RD-Ktn), an, ob das BFA RD-Ktn bei einer Kontrolle – voraussichtlich am 27. Juli 2025 – teilnehmen könnte, ohne weitere Details zu nennen; es werde davon ausgegangen, dass es auch zur Kontrolle von Fremden kommen werde.

Ebenfalls am 25. Juli 2025, etwa gegen 16 Uhr, rief der stvLeiterLSE den Kommandanten des BPK-VK (KdtBPK) an, um ihn über den geplanten Einsatz am 27. Juli 2025 zu informieren; da der Anruf nach Dienstschluss eintraf und der KdtBPK den Urlaub bereits mit 26. Juli 2025 antrat, verwies er den stvLeiterLSE an einen Chefinspektor. Unmittelbar darauf kontaktierte der stvLeiterLSE diesen Beamten des BPK-VK und ersuchte um Unterstützung in „Form von Funkmitteln“ (Polizeistreifen) am 27. Juli 2025. Grund: Kontrollen am Peršmanhof wegen mehrerer Verwaltungsübertretungen (Naturschutzgesetz, Campingplatzgesetz).

Am 26. Juli 2025 um 8.20 Uhr wurde demselben Chefinspektor von einem Beamten des LSE telefonisch mitgeteilt, dass sich zwei Bedienstete des LSE im Bereich des Peršmanhofs aufhalten und versuchen würden, weitere Erkenntnisse über die CampTN zu erhalten. Seine Unterstützung sowie eines weiteren Kollegen sei derzeit nicht notwendig.

Am Vormittag des 26. Juli 2025 (ca 10.30 Uhr) kündigte der stvLeiterLSE telefonisch der BH-VK, dem BPK-VK und dem BFA RD-Ktn an, dass am 27. Juli 2025, 10.30 Uhr, auf der PI Bad Eisenkappel/Železna Kapla eine Einsatzbesprechung stattfinden und danach zum Peršmanhof gefahren werde. Die Kontaktierten sagten ihre Teilnahme zu.

Ebenfalls am 26. Juli 2025 übermittelte der stvLeiterLSE einigen am geplanten Einsatz Beteiligten ein Handout „Aktenvermerk“ mit dem Briefkopf des LSE, das er im Rahmen der Einsatzbesprechung austeilte. Darin heißt es:

85 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl Nr 79/2002 (WV).

86 Kärntner Campingplatzgesetz – K-CPG, LGBl 1970/143 (WV).

„Aktenvermerk

Betreff: Zweites ANTIFA Camp - Peršmanhof, Koprein-Petzen 3, 9135 Bad Eisenkappel

In der Zeit vom 24.07. bis 29.07.2025 findet im Bereich des Peršmanhof in Bad Eisenkappel das zweite ANTIFA Camp Kärnten/Koroška statt.

Am Gelände und in unmittelbarer Umgebung befinden sich ca 15 PKW und 17 Zelte. Es ist mit der Anwesenheit von zumindest mehr als 30 Personen zu rechnen.

Unter „Antifa“ wird keine einzelne Organisation, sondern das linksextreme Aktionsfeld „Antifaschismus“ verstanden. Maßgeblich sind dabei vor allem autonome Gruppen und Straßengruppen, die politische Gegner bekämpfen, teilweise mittels Gewalt oder illegaler Aktionen.

*Autonomanarchistische Bewegungen“ lehnen eine feste Struktur in Form von Parteien oder staatlichen Verwaltungseinrichtungen sowie formale Hierarchien generell ab. Kernthematik für Autonomie ist das Schaffen jeglicher Freiräume, die der Selbstbestimmung dienlich sind. Dabei baut man ideologisch auf dem Anarchismus auf, der die Abschaffung jeglicher Herrschaft von Menschen über Menschen (insbesondere in Gestalt des Staates beschreibt. Inhärent ist dabei, dass **Gewalt befürwortet und aktiv gegen gegnerische politische Gruppen und staatliche Institutionen angewendet wird** (Verfassungsschutzbericht 2024).*

Derzeit sind im Zusammenhang mit dem Camp Verwaltungsübertretungen nach dem Kärntner Campingplatzgesetz und dem Kärntner Naturschutzgesetz bekannt.

*Das Vorgehen wird im Zuge der **Einsatzbesprechung am 27.07.2025 um 10:30 Uhr in der PI Bad Eisenkappel** besprochen. Der Bezirkshauptmann der BH Völkermarkt ... wird als Behördenleiter fungieren und der Leiter der BFA Kärnten ... wird ebenfalls am Einsatz teilnehmen.*

Folgende Rechtsgrundlagen können für das Einschreiten insbesondere herangezogen werden: §§ 1ff Ktn. CampingplatzG

§ 17 Ktn CampingplatzG

§ 15 Abs 1 Ktn. NaturschutzG

§ 65 Ktn NaturschutzG;

§ 34b VwStrG;

§ 35 SPG;

§ 9 RichtlinienVO

Der stellvertretende Abteilungsleiter LSE Kärnten“

Das K-LSiG wurde nach dem Bericht des stvBH vom StvLeiterLSE als weitere Rechtsgrundlage erst im Zuge der kurzen Einsatzbesprechung sowie beim Einsatz am 27. Juli 2025 angesprochen. Die Hinweise „aus der Bevölkerung“ über das verbotene Campieren konnten nicht konkretisiert werden. Der stvLeiterLSE gab bei seinem Gespräch mit der Kommission an, eine Person habe sich bei ihm beschwert, dass am Peršmanhof wild campiert werde, selbst DIXIE-Toiletten seien aufgestellt, aber die Polizei schreite hier nicht ein, während selbst ein kleines Zelt beim Fischen schon verboten sei. Eine Anzeige wurde nicht aufgenommen. Auf Nachfrage gab der stvLeiterLSE an, dass er diese Person vom Sehen her kenne, aber ihm deren Namen nicht bekannt sei. Auch Tag und Uhrzeit hatte er nicht konkretisiert.

Der Kommission liegen keine Hinweise vor, dass der stvLeiterLSE die LeiterinLSE oder andere Dienststellen außer der BH-VK, das BPK-VK und BFA RD-Ktn über Vorbereitungen für den von ihm geplanten Einsatz am Peršmanhof am 27. Juli 2025 informierte.

Am Sonntag, dem 27. Juli 2025, fand um 10.30 Uhr, unmittelbar vor der Abfahrt zum Einsatzort, in der PI Bad Eisenkappel/Železna Kapla die angekündigte Besprechung zur Koordinierung des Einsatzes statt. Es nahmen daran der in weiterer Folge als polizeilicher Einsatzleiter fungierende stvLeiterLSE, zwei weitere Beamte des LSE, sechs dem BPK-VK zugeordnete Polizeibedienstete, der BH sowie der Leiter des BFA RD-Ktn teil. Nach den Berichten wurden bei dieser Einsatzbesprechung der Grund des Einschreitens, die Rechtsgrundlagen, die Bedachtnahme auf die Eigensicherung und das mögliche Verhalten des Gegenübers erörtert. Nach dem Bericht des Bezirkshauptmann-Stellvertreters (stvBH) thematisierte der stvLeiterLSE die allfällige Anstandsverletzung nach dem K-LSiG⁸⁷ und hob den musealen Charakter des Peršmanhofs sowie dessen Bedeutung in Zusammenhang mit dem Totengedenken hervor.

Ein schriftlicher Einsatzbefehl oder Einsatzauftrag lag nicht vor.

2.1.2 Durchführung des Einsatzes

Der polizeiliche Einsatz wurde laut übereinstimmender Einsatzberichte und auch seinen eigenen Aussagen zufolge vom stvLeiterLSE geleitet. Er begründete dies damit, dass er ranghöchster Anwesender gewesen sei, aufgrund seines nahen Wohnortes zum Einsatzort Ortskenntnisse gehabt habe sowie als Jurist die notwendigen Rechtskenntnisse und aufgrund seiner Erfahrungen im Staatsschutzbereich auch die erforderlichen Kenntnisse über ANTIFA-Bewegungen besessen hätte.

Der Einsatz am Peršmanhof am 27. Juli 2025 begann um 11.10 Uhr mit einer Einsatzstärke von sieben Exekutivbediensteten (polizeilicher Einsatzleiter und die Besatzungen von drei Streifenwägen zu je zwei Bediensteten). Ebenfalls teilgenommen haben der BH

87 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl 1977/74.

sowie der Leiter des BFA RD-Ktn. Die beiden bei der Einsatzbesprechung anwesenden Beamten des LSE waren nicht Teil dieser Einsatzgruppe.



Lichtbildaufnahme des Peršmanhofs durch den Polizeihubschrauber vom 27. Juli 2025

Beim Eintreffen an der Örtlichkeit waren ca 60 Personen beim Camp im Freien anwesend. Es wurden vier entgegen der Hausordnung des Peršmanhof aufgehängte Plakate/Transparente mit folgenden Inhalten festgestellt: „*Heimat im Herzen – Scheiße im Hirn*“, „*Dank und Anerkennung dem antifaschistischen Widerstand*“, „*Für einen antifaschistischen Konsens in Kärnten*“ und „*Es gibt kein ruhiges Hinterland-Fight Racism*“; sowie in der Folge auch eine auf einem Zelt aufgelegte Palästina-Fahne.⁸⁸ Laut Polizeiberichten habe sich eine Person, die sich als Verantwortlicher für den Hof wie auch für das Camp vorstellte und der die Gründe für das Einschreiten mitgeteilt wurden, gleich zu Beginn der Amtshandlung angegeben, dass keine CampTN bei der Amtshandlung mitwirken würden.

Der stvLeiterLSE gab in seinem Bericht an, gleich zu Beginn der Amtshandlung sei klar gewesen, dass es sich „*nicht um friedliche Antifaschisten*“ gehandelt habe, sondern um Personen aus dem extremistischen Antifa-Bereich. Auch hätte er den Eindruck gehabt, dass die Personen auf ein etwaiges Einschreiten der Behörden vorbereitet gewesen seien. Es sei für ihn ganz offensichtlich gewesen, dass diese Personen von Anfang an versucht hätten, die Amtshandlung zu verhindern und für den Fall eines polizeilichen Einschreitens auf maximale Konfrontation aus gewesen wären. Das Einschreiten sei von mehreren Personen gefilmt, mit Interventionen von politischen und gesellschaftlichen Würdenträgern sei gedroht worden. In weiteren Berichten wurde angegeben, dass sich einige Personen den Polizistinnen und Polizisten von hinten angenähert hätten, ohne Einhalten der gebotenen Distanz; weiters hätten sie sich unmittelbar vor ihnen aufgestellt und die Reaktion der Beamtinnen und Beamten abgewartet.

Nach dem Videomaterial (Aufzeichnung durch Body Worn Cameras) sowie einiger Videos, die von CampTN aufgenommen wurden, verlief der Einsatz in der Anfangsphase außerhalb des Museumsgebäudes ruhig. Die CampTN verlangten zwar die Begründung des Einsatzes, dessen Rechtmäßigkeit sie bezweifelten, weiters eine Amtshandlung auf Slowenisch und dass das Eintreffen des Rechtsanwalts abgewartet werde. Es war aber weder laut noch gab es von der Körperhaltung irgendeine Ansätze von Aggression. Der stvLeiterLSE erläuterte immer wieder den Grund des Einsatzes und forderte zur Ausweisleistung auf (etwa: „*Ich brauche von jedem einen Ausweis*“; „*Bitte einen Aus-*

⁸⁸ In den sozialen Medien kursieren eine Vielzahl an KI-generierten Fotomontagen von Plakaten/Transparenten; siehe etwa das Beispiel unter Punkt 1.2.6.5.

weis, dann ist alles erledigt“). Die CampTN bewegten sich frei, sobald sie in die Nähe einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten kamen, rief der stvLeiterLSE lautstark: „Polizei – halten Sie Abstand!“

Nach dem Bericht des stvBH wurden wegen der Übertretungen des K-NSG 2002 Identitätsfeststellungen gemäß § 34b VStG durchgeführt. Dabei habe es sich um „emotionslose und unaufgeregte Situationen“ gehandelt. Zu diesem Zeitpunkt habe „kein Grund für eine Eskalation bzw Notwendigkeit der Beziehung weiterer Kräfte durch die ha. Behörde [gemeint: BH]“ bestanden. Es sei im Zuge der Identitätsfeststellungen lediglich zu „kleineren Menschenansammlungen rund um die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ gekommen.

Aus den Berichten geht hervor, dass ein slowenisch sprechender Polizeibeamter vor Ort war. Dem Ersuchen auf Beiziehung eines Dolmetschers folgend, machte sich der BH um ca 11.15 Uhr auf den Weg (es gab keine Mobilfunkverbindung), um einen slowenischsprachigen Amtsdolmetscher der BH-VK zu holen, mit dem er nach rund 90 Minuten, um etwa 12.45 Uhr, zum Peršmanhof zurückkehrte.

Das Vorgehen des BH – er war der behördliche Einsatzleiter für die in seine Zuständigkeit fallenden Landesgesetze (K-NSG, K-CPG, K-LSiG) – ist in den Videos kaum dokumentiert. Nach dem Bericht des stvBH vom 19. August 2025 endete die „Tätigkeit der ha. Behörde [gemeint: BH-VK] nach den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen (...) um etwa 13.15 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt kam es zu keinerlei Maßnahmen durch die ha. Behörde (...)“. Für allenfalls abklärungsbedürftige Sachverhalte im Rahmen der Zuständigkeit der BH-VK sowie für allfällige Übersetzungstätigkeiten seien der BH und der Dolmetscher bis zum Ende des Einsatzes am Peršmanhof um 14.30 Uhr vor Ort geblieben.

Aus den wenigen Videoaufzeichnungen, auf denen der BH zu sehen ist, geht hervor, dass er eine eher beobachtende Rolle eingenommen hatte, gegenüber dem anwesenden Rechtsanwalt hatte er sich jedoch als „Sicherheitsbehörde“ zu erkennen gegeben. Die Gespräche mit den CampTN und dem Rechtsanwalt hatte fast ausschließlich der stvLeiterLSE geführt. Inwieweit der BH als Behördenleiter Anweisungen zum Einsatz gegeben hat, lässt sich dem Videomaterial nicht entnehmen. Der Bericht des stvBH betont, dass der BH weder einen Einsatzauftrag erteilte noch Kräfte nachforderte noch das Betreten des Gebäudes anordnete. Der BH betrat das Gebäude nicht.

CampTN ersuchten, mit weiteren Amtshandlungen zuzuwarten, bis der von ihnen kontaktierte Rechtsanwalt eintrifft.

Im weiteren Verlauf war der stvLeiterLSE offensichtlich der Meinung, dass er im Hinblick auf das Verhalten sowie auf die nicht vorhandene Kooperation der zu kontrollierenden Personen Verstärkung benötigen würde. Daher beauftragte er um 11.21 Uhr die Streife

Eisenkappel 1, bei der Landesleitzentrale um Entsendung von zwei bis drei weiteren Einheiten zur Einsatzörtlichkeit zu ersuchen. Wegen fehlender bzw äußerst mangelhafter Digital- und Mobilfunkabdeckung im Bereich des Peršmanhofs konnten die Einsatzkräfte nur durch Ortsveränderung einen Funkkontakt mit der Landesleitzentrale herstellen. Von der Landesleitzentrale wurde um 11.23 Uhr die Schnelle Interventionsgruppe (SIG) zur Verstärkung angefordert, die sich zu diesem Zeitpunkt laut dem vorliegenden Bericht am Villacher Kirchtag befand. Mit der eingetroffenen SIG-Besatzung von drei Bediensteten, einem weiteren Streifenwagen mit zwei Bediensteten und einer Diensthundeführerin waren – neben dem BH, der gerade den Dolmetscher holte und kurz darauf zurückkehrte – somit 14 Beamtinnen und Beamte am Einsatzort. Beim eingesetzten Hund handelte es sich um einen Schutz- und Personenspürhund.

Nach dem Eintreffen des Rechtsanwalts um 11.49 Uhr wurden diesem sowohl die Gründe für das Einschreiten mitgeteilt (Verstöße gegen das K-NSG durch Zelten in der freien Natur und gegen das K-CPG durch den genehmigungslosen Betrieb eines Campingplatzes). Weiters wies der stvLeiterLSE auf die vor Ort getroffenen Feststellungen – Anbringen einer Palästina-Fahne auf einem Zelt, das auf eine „*anti-israelische Einstellung*“ hinweisen würde, Anbringen von Transparenten mit den Aufschriften „*Heimat im Herzen Scheiße im Hirn*“ und „*Es gibt kein ruhiges Hinterland*“ – hin, so dass nach seiner Einschätzung Verletzungen des öffentlichen Anstands nach dem K-LSiG hinzukommen würden. Aus seiner Sicht würden das Campen und das Verbreiten von extremistischem Gedankengut an einem Gedenkort wie dem Peršmanhof einen groben Verstoß gegen gute Sitten darstellen, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hätte.

In weiterer Folge wurde mit den Identitätsfeststellungen gemäß § 34b VStG⁸⁹ i. V. M. § 35 Abs 2 und 3 SPG⁹⁰ begonnen. Während ein Teil der CampTN bereit war, an diesen mitzuwirken, geht aus den Polizeiberichten hervor, dass sich etwa 20 Personen ins Innere des Gebäudes begaben und in weiterer Folge vom ersten Stock aus den Fenstern blickten.⁹¹ Der Versuch, die Personen mit Hilfe des Rechtsanwalts zum Verlassen des Gebäudes und zur Mitwirkung an der Identitätsfeststellung zu bewegen, führte nicht zum Erfolg. Daraufhin beschloss der stvLeiterLSE, das Gebäude – gegen den ausdrücklichen Willen des Betreibers des Museums – gemeinsam mit dem Leiter BFA RD-Ktn sowie Bezirkskräften und den drei SIG-Beamten zu betreten. Als Rechtsgrundlage führte er in Berichten und wiederholt vor Ort § 36 Fremdenpolizeigesetz⁹² und somit die Durchführung von fremdenpolizeilichen Maßnahmen zur Feststellung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Fremden⁹³ an. Die Anwesenheit von Fremden im Gebäude wurde laut Polizeiberichten

89 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl 1991/52 (WV).

90 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl 1991/566.

91 Zur Erläuterung: Im ersten Stock des Museumsgebäudes – außerhalb des Ausstellungsbereichs – befinden sich Aufenthaltsräume mit Schlafgelegenheiten und Sanitärräume.

92 Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I 2005/100.

93 Fremder ist, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt (§ 4 Z 1 FPG).

deshalb angenommen, da im Nahbereich des Objekts mehrere abgestellte Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen festgestellt worden waren, welche nach den vor Ort durchgeführten Erhebungen nicht abschließend den bereits überprüften Personen zugeordnet werden konnten. Zeitgleich erging um 13.06 Uhr die Aufforderung des stvLeitersLSE an die anwesenden Exekutivkräfte, ihre Body Worn Cameras zu aktivieren. Der BH betrat das Museumsgebäude nicht und ordnete auch kein Betreten des Gebäudes an.

Zu Dokumentationszwecken (Erststellung von Luftbildaufnahmen) wurde der Polizeihubschrauber hinzugerufen. Der Exekutivhubschrauber, Kennzeichen OE-BXL, führte von 13.10 bis 13.45 Uhr (inklusive An- und Rückflug vom Flughafen Klagenfurt) einen Fotoflug für das LSE der LPD Kärnten durch. Der Flug wurde im BMI-Flugdatenprogramm unter der Einsatznummer 3609/25 dokumentiert. Auf ergänzende Anfragen der Kommission standen weitere durch die Flugpolizei durchgeführte Einsatzflüge nach den vorliegenden Flugprotokollen weder an den Tagen vor dem Einsatz am Peršmanhof noch an den Tagen danach im Zusammenhang mit diesem.

Nach den Polizeiberichten drohte die Amtshandlung beim Betreten des Gebäudes zu eskalieren. Aus den Aufzeichnungen der Body Worn Cameras ergibt sich, dass sich vor dem Eingang mehrere CampTN versammelten, die die Vorlage eines Hausdurchsuchungsbefehls forderten und die ebenfalls in das Museum eintreten wollten. Mit dem Bellen des Polizeihundes (wenn auch an der Leine und mit Beißkorb) wie auch mit den Schreien von CampTN wurde die Situation akustisch turbulent. Der anwesende Rechtsanwalt debattierte mit dem stvLeiterLSE die fehlende Rechtsgrundlage für das Betreten des Museumsgebäudes und kritisierte vor allem, dass ein Hund zum Einsatz komme. Schließlich wurde das Tier in das Dienstfahrzeug zurückgebracht. Der stvLeiterLSE bahnte sich den Weg in das Gebäude, forderte lautstark, dass die CampTN zurücktreten müssten, was nicht durch alle erfolgte, und dass Verstärkung ins Museumsgebäude komme. Nachdem noch weitere Beamte das Gebäude betreten hatten, wurde vom stvLeiterLSE die Eingangstür von innen zugeedrückt. Dabei wurde die Schulter eines CampTN eingeklemmt. Infolge seiner Schreie wurde die Tür einen Spalt geöffnet, so dass sich der Betroffene aus dem Türbereich lösen konnte. Der stvLeiterLSE gab in seinem Bericht an, dass er durch den Widerstand eines CampTN (versuchtes Eindrücken der Tür) ebenfalls verletzt worden sei. Die Streife der PI Bad Eisenkappel/Železna Kapla rief die Rettung, welche um 14.15 Uhr eintraf. Der verletzte CampTN unterschrieb einen Revers und verblieb am Einsatzort. Der stvLeiterLSE nahm nach dem Einsatz ärztliche Hilfe im UKH Klagenfurt in Anspruch.

Im Inneren verlief die weitere Amtshandlung zwar von der Atmosphäre her angespannt, aber ruhig. Die CampTN äußerten Worte des Protestes, der Rechtsanwalt betonte wiederum die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung. Über seine Vermittlung waren aber die im Museum anwesenden CampTN – bis auf drei Personen – letztlich bereit, die Ausweise vorzulegen und ihre Adressen bekanntzugeben. Polizeibeamte suchten in den Räumen im Obergeschoß nach verborgenen Personen und erstellten eine Fotodokumentation.

Im Inneren des Gebäudes wurden drei CampTN festgenommen. Nach dem Bericht der LPD Kärnten und den Anhalteprotokollen erfolgten diese Festnahmen zur Identitätsfeststellung aufgrund der Nichtbekanntgabe ihrer Identitätsdaten gemäß § 34b VStG i. V. m. § 35 Abs 2 und 3 SPG. Nach dem vorliegenden Videomaterial wurden die Festnahmen um 14.02 Uhr vom Leiter des BFA RD-Ktn ausgesprochen. Eine Person erklärte sich sogleich bereit, ihren Ausweis zu holen, weshalb es um 14.03 Uhr zur Aufhebung dieser Festnahme kam. Die beiden anderen Festgenommenen wurden in den Ausstellungsräumen durchsucht und zur Identitätsfeststellung auf die PI Eberndorf/Dobrla vas mitgenommen. Die Aufhebung der Festnahmen erfolgte um 15.24 Uhr. Eine Festgenommene war österreichische Staatsbürgerin, die zweite festgenommene Frau war kroatische Staatsangehörige. Gegenüber einer deutschen Staatsangehörigen wurde (ohne Festnahme) ein Verfahren zur Prüfung einer Ausweisung eingeleitet; das Verfahren wurde laut Bericht des BFA noch im August eingestellt.

Aus dem gesamten Videomaterial ist nicht ersichtlich, dass CampTN irgendwelche Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in die Hand genommen hätten. Ebenso wenig gab es Drohgebärden. Auffallend war, dass der stvLeiterLSE dennoch immer wieder lautstark rief: „Polizei – Halten Sie Abstand!“

Mit den durchgeführten Identitätskontrollen endete die Amtshandlung am Peršmanhof um 14.30 Uhr. Nach Ende des Einsatzes am Peršmanhof führten die drei dort eingesetzten Polizeibeamten der SIG auf der L130 in 9135 Koprein/Koprivna, Sonnseite 15 (L130), in Fahrtrichtung Bad Eisenkappel/Železna Kapla, Lenker- und Fahrzeugkontrollen nach der StVO durch. Als Grund wurde in Berichten angegeben, dass beim Einsatz am Peršmanhof *„festgestellt werden konnte, dass vor Ort augenscheinlich Alkohol konsumiert wurde, da mehrere Bierdosen herumlagen.“* Sofern es sich um Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen gehandelt habe, seien auch Ausweisdokumente der Beifahrerinnen und Beifahrer verlangt worden. Der Kommission liegen keine Informationen vor, dass Anzeigen wegen alkoholisierten Fahrens erstattet wurden.

Um 16.06 Uhr wurde ein PKW, der von einem Funktionär des Museumsbetreibers gelenkt wurde, angehalten und dieser aufgefordert, Führerschein und Zulassungsschein auszuhandigen. Der Betroffene, dessen Identität wegen seiner Bekanntheit am Peršmanhof nicht festgestellt worden war, verlangte Deutsch sprechend, dass die Amtshandlung auf Slowenisch durchgeführt werden möge. Ihm wurde erwidert, dass ein Dolmetscher organisiert werden könne, dies aber einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Der Aufforderung, an der Lenker- und Fahrzeugkontrolle mitzuwirken, leistete der Lenker nach dem Polizeibericht mit dem Hinweis nicht Folge, dass dies keine rechtmäßige Amtshandlung sei. Im Anschluss setzte er seine Fahrt fort. Die SIG-Polizisten verfolgten das Fahrzeug und erzwangen nach ca zwei Kilometern das Stehenbleiben. Um 16.08 Uhr wurde die Festnahme wegen des Tatbestands des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt ausgesprochen. Als der Lenker nicht ausstieg, wurde er aus dem Fahrzeug gezogen, in

Bauchlage zu Boden gebracht, und es wurden ihm Handfesseln am Rücken angelegt. In weiterer Folge wurde er ins Dienstkraftfahrzeug verbracht. Das Zu-Boden-Bringen und das Anlegen der Handfesseln wurde durch eine CampTN, die vor dem Fahrzeug des festgenommenen Lenkers gefahren war, per Video festgehalten. Im Zuge der Festnahme erlitt der Betroffene laut Verletzungsanzeige des Klinikums Klagenfurt eine offene Wunde der behaarten Kopfhaut. Der vom BPK-VK herbeigerufene Rettungsdienst veranlasste eine medizinische Abklärung im Klinikum Klagenfurt. Da keine weiteren medizinischen Maßnahmen für erforderlich gehalten wurden, wurde der Festgenommene wieder zum BPK-VK transportiert. Um 19.20 Uhr wurde die Festnahme – nachdem die Staatsanwaltschaft Klagenfurt eine Anzeige auf freiem Fuß angeordnet hatte – aufgehoben.

Zum genauen Ablauf von der ersten Anhaltung bis zur Festnahme sind die Angaben der SIG-Beamten, des festgenommenen Lenkers sowie der Zeugen widersprüchlich. Die genauen Umstände sind in bereits anhängigen gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren festzustellen. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wurde gegen den Festgenommenen eine Anzeige wegen versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt eingebracht und von diesem eine Maßnahmenbeschwerde sowie eine Anzeige wegen behaupteter Misshandlung erhoben.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wurden an die BH-VK 57 Verwaltungsstrafanzeigen wegen Anstandsverletzungen (§ 1 K-LSiG) und zehn Anzeigen wegen Verwaltungsübertretungen nach dem K-NSG (zwei Anzeigen betreffen je ein Zelt, acht Anzeigen je ein geparktes Fahrzeug) erstattet. Den Formulierungen der wortgleichen Anzeigen wegen Anstandsverletzungen, die von der PI Bad Eisenkappel/Železna Kapla erstattet wurden, wurde ein „Wording“ des stvLeiterLSE zu Grunde gelegt.

Die im Zuge der Identitätsfeststellungen erhobenen Daten und Adressen wurden der DSN übermittelt.

Überdies wurden mehrere Maßnahmenbeschwerden und strafrechtliche Anzeigen erhoben. Inwieweit noch an anderen Stellen Beschwerden eingebracht wurden, entzieht sich der Kenntnis der Kommission.

Weiters kam es zur Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung der PI-VK an die BH-VK wegen vermuteter Übertretungen von bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

Aus den der Kommission vorliegenden Unterlagen geht zudem hervor, dass der stvLeiterLSE bereits im Zuge einer Amtshandlung im Jahr 2015 in Wien Kontakt mit dem KSŠŠD hatte, der zu einer Anzeige nach der GewO 1994⁹⁴ geführt hatte.

94 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl 1994/194.

2.2 Schlussfolgerungen

2.2.1 Anlass des Einsatzes

Der Einsatz am 27. Juli 2025 wurde nach der Aktenlage damit begründet, dass es nach entsprechenden Beschwerden aus der Bevölkerung um die Aufklärung von möglichen Verwaltungsübertretungen gehe. Vor dem Einsatz wurden mögliche Verstöße gegen das K-NSG durch verbotenes Zelten in der freien Natur und gegen das K-CPG durch den genehmigungslosen Betrieb eines Campingplatzes genannt; erst während der Einsatzbesprechung und während des Einsatzes kam eine Verletzung des öffentlichen Anstands nach dem K-LSiG hinzu. In der Gesamtschau erscheint diese Begründung als bloßer Vorwand für ein Einschreiten zu Zwecken des Verfassungsschutzes (als Teil der Sicherheitspolizei):

- Zu diesen „Beschwerden aus der Bevölkerung“ gibt es keine Aktenvermerke oder eine sonstige Dokumentation, sondern nur die Aussage des stvLeitersLSE, dass die Beschwerde ihm privat gegenüber von einer Person geäußert worden sei, die er vom Sehen kenne, deren Name er aber nicht wisse. Bei der dafür zuständigen BH gab es keine Beschwerden.
- Die Zelte, die laut Aussage des stvLeitersLSE den Anlass der angeblichen Beschwerde boten, wurden am 24. und 25. Juli 2025 aufgestellt. Der polizeiliche Einsatz am 27. Juli 2025 wurde ab 25. Juli 2025 vorbereitet. Der stvLeiterLSE konnte sich nicht erinnern, wann die Beschwerde geäußert worden sei.
- Das LSE Kärnten (und damit auch der stvLeiterLSE) war für die Prüfung der genannten Verwaltungsübertretungen unzuständig. Daher wäre eine solche Beschwerde an die zuständige BH oder Polizeidienststelle weiterzuleiten gewesen. Stattdessen hatte der stvLeiterLSE einen Einsatz mit mehreren Polizistinnen und Polizisten, dem BH und dem Leiter BFA RD-Ktn initiiert und vor Ort den polizeilichen Einsatz geleitet. Der stvLeiterLSE beruft sich dafür auf seine Funktion als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (gem § 5 Abs 2 Z 3 SPG als zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigter Angehöriger des rechtskundigen Dienstes der LPD Kärnten) und die Bestimmungen der Landesgesetze zur Mitwirkung an der Vollziehung der Ahndung von Verwaltungsübertretungen. § 65 Abs 1 K-NSG und § 17 K-CPG ermächtigen und verpflichten zur Mitwirkung aber nicht alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sondern nur die Organe des Wachkörpers Bundespolizei (§ 5 Abs 2 Z 1 SPG), zu denen der StvLeiterLSE nicht gehört. Insoweit war er nicht nur als Behördenvertreter der LPD Kärnten, sondern auch als Exekutivorgan sachlich unzuständig. § 14 K-LSiG ermächtigt dagegen zwar alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, doch tauchte der Vorwurf einer Übertretung dieses Gesetzes durch Anstandsverletzung erstmals bei der Vorbesprechung unmittelbar vor dem Einsatz auf, kann also nicht die Planung und Organisation des Einsatzes erklären.

- In Anwesenheit des für die den Einsatz auslösenden Verwaltungsübertretungen zuständigen BH ist die Notwendigkeit der Präsenz eines weiteren rechtskundigen Organs einer dafür ohnehin unzuständigen Behörde nicht erklärbar. Der für das K-NSG und das K-CPG – und später auch die ins Treffen geführte Anstandsverletzung zuständige BH hatte aber nach dem Bericht des stvBH keine Anweisungen gegeben, sondern im Wesentlichen nur beobachtet. Auch das lässt die Verwaltungsübertretungen als eigentlichen Einsatzgrund mehr als zweifelhaft erscheinen.
- Auch die Beiziehung des Leiters BFA RD–Ktn ist mit dem Verdacht von Verwaltungsübertretungen nach dem K-NSG oder dem K-CPG schwer erklärbar. Vielmehr nährt der bloße Hinweis, dass es ohne die Nennung weiterer Details zur Kontrolle von Fremden kommen könnte, die Annahme, dass die angesprochenen Verwaltungsübertretungen vorgeschoben worden sein könnten, zumal dem BFA eine Zuständigkeit nur bei der Vollziehung des 7. Hauptstücks („Abschiebung und Duldung“), des 8. Hauptstücks („Aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei Drittstaatsangehörigen“) und des 11. Hauptstücks (Österreichische Dokumente für Fremde“) des FPG, insbesondere jedoch nicht hinsichtlich der im 5. Hauptstück des FPG verankerten Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für Fremdenpolizei und Zurückweisung (etwa für Auskunftsverlangen, Identitätsfeststellungen, Betreten von Räumen und Festnahmen) zukommt.
- Der Einsatz am 27. Juli 2025 erfolgte unmittelbar im Anschluss an verschiedene Formen der Beobachtung des Antifa Camps durch Organe des LSE und vom LSE beauftragter Exekutivkräfte in den Tagen davor. Dabei handelte es sich unstrittig um Handlungen des LSE zum Verfassungsschutz.
- Das zur Vorbereitung des Einsatzes erstellte Handout des stvLeitersLSE für die Einsatzkräfte trägt den Briefkopf des LSE und ist vom stvLeiterLSE in dieser Funktion unterschrieben. In diesen stehen verfassungsschutzrelevante Beurteilungen zu „Antifa“, ihrer Gewaltneigung und Gegnerschaft zu staatlichen Institutionen im Mittelpunkt. Darin werden „Antifa“ und das „linksextremistische Aktionsfeld Antifaschismus“ gleichgesetzt.
- Die Identitätsfeststellungen hätten sich zum angeblichen genehmigungslosen Campingplatzbetrieb auf die Betreiber der „Anlage“ und beim illegalen Zelten auf die Nutzerinnen bzw Nutzer zweier möglicherweise außerhalb der Hofstelle stehender Zelte beschränken müssen, weil nur insoweit vertretbar von einer Verwaltungsübertretung ausgegangen werden konnte. Sie wurden jedoch mit viel Aufwand auf alle CampTN erstreckt.
- Die bei der Kontrolle angeblich wahrgenommene Anstandsverletzung wird insbesondere mit Extremismus- und Antisemitismus-Vorwürfen an einer Gedenkstätte begründet. Das sind jedoch keine Fragen des öffentlichen Anstands, sondern solche des Verfassungsschutzes.

All das deutet darauf hin, dass das Ziel des Einsatzes die Erfassung der Identitätsdaten aller Beteiligten an dem Antifa Camp aus Verfassungsschutzgründen war. Diese Annahme wird auch dadurch gestützt, dass diese Identitätsdaten – nach Angaben der LeiterinLSE – an die DSN übermittelt wurden. Wie weit die Übermittlung und eine all-fällige Weiterverarbeitung auf entsprechende rechtliche Grundlagen gestützt werden kann, wird von der DSN zu prüfen sein.

2.2.2 Initiative zum Einsatz

Der Einsatz am 27. Juli 2025 dürfte auf einer alleinigen Initiative des stvLeitersLSE beruhen:

- Das Camp wurde bereits am 24., 25. und 26. Juli 2025 von Beamten des LSE und örtlichen Exekutivkräften in Auftrag des LSE beobachtet. Diese durchaus üblichen Ermittlungen waren noch von der LeiterinLSE am 16. Juli 2025 in Gang gesetzt worden. Nach ihren Angaben ist von ihr eine darüberhinausgehende Kontrolle, wie sie im Rahmen des Einsatzes vom 27. Juli 2025 vorgenommen wurde, nicht beauftragt worden.
- Die LeiterinLSE war ab dem 24. Juli 2025 auf Urlaub. Ab diesem Zeitpunkt begann der stvLeiterLSE ohne Einbindung oder Information seiner Dienstvorgesetzten in der LPD aus Eigenem zu handeln. Zunächst erfolgte am 25. Juli 2025 eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem BH, demgegenüber er den Verdacht von allfälligen Verwaltungsübertretungen im Rahmen des Camps im Bereich des Peršmanhofs äußerte und einen Einsatz der LSE für den 27. Juli 2025 ankündigte sowie eine Anfrage beim Leiter BFA RD-Ktn, ob das BFA im Hinblick auf mögliche fremdenrechtliche Kontrollen an diesem Einsatz teilnehmen könne. Am darauffolgenden Tag avisierte der stvLeiterLSE der BH-VK, dem BPK-VK und dem BFA RD-Ktn den Termin für eine Vorbesprechung zum Einsatz für den 27. Juli 2025 und übermittelte der BH-VK und den angeforderten Exekutivorganen zur Vorbereitung des Einsatzes ein Handout.
- Die Mitwirkung des BH, des Leiters BFA RD-Ktn und der SIG-Beamten fand allein auf Ersuchen des stvLeitersLSE statt. Auch die Mitwirkung der polizeilichen Einsatzkräfte am Einsatz am 27. Juli 2025 erfolgte ausschließlich aufgrund der Anforderung des stvLeitersLSE. Zu diesem wurden keine weiteren Bediensteten des LSE herangezogen. Auch die DSN war nach dem Kenntnisstand der Kommission nicht informiert.
- Der stvLeiterLSE übernimmt in seiner Stellungnahme – ebenso wie im Gespräch mit der Kommission – die volle Verantwortung für den Einsatz. In diesem konnte er sich jedoch nicht erinnern, wer den Befehl zum Betreten des Museumsgebäudes und zu den Verkehrskontrollen gegeben hatte. Tatsächlich stammen die Einsatzbefehle und die Anordnungen an die Kontrollierten, soweit in Berichten oder Aufnahmen der Body Worn Cameras nachvollziehbar, fast alle von ihm. Der Kommission liegen

keine Informationen vor, ob sich der BH mit dem stvLeiterLSE beraten hat. Nach den vorliegenden Informationen wurden vom BH keine Anordnungen getroffen. Der Leiter BFA RD-Ktn wurde vor dem Betreten des Museumsgebäudes nicht tätig. Entgegen den Ausführungen in den der Kommission vorliegenden Unterlagen ergibt sich allerdings aus dem Bildmaterial, dass im Museum Festnahmen von ihm ausgesprochen wurden.

- Der stvLeiterLSE hatte nach dem Einsatz auch ein „Wording“ als Hilfestellung für die Anzeigen wegen Anstandsverletzung nach dem K-LSiG erstellt.
- In den Berichten und im Gespräch mit der Kommission verteidigte der stvLeiterLSE den Einsatz vehement, während insbesondere der Bericht des BH eine gewisse Distanz erkennen lässt und im Wesentlichen auf die Einschätzungen und Anordnungen des stvLeitersLSE verweist.
- Die Initiative des Einsatzes ging nachvollziehbar vom stvLeiterLSE aus. Alle anderen am Einsatz Beteiligten nahmen an diesem ohne Nachfragen teil. Das ist angesichts der fehlenden Zuständigkeit des LSE und auch des stvLeitersLSE als Exekutivorgan nicht selbstverständlich, denn insoweit stammten Anordnungen von einem unzuständigen Organ und hätten nicht befolgt werden müssen. Andererseits erkennt die Kommission nicht die den Sicherheitsbehörden immanente hierarchische Struktur und die damit in Zusammenhang stehende Befehlskette, die im Regelfall von den zu einem Einsatz befohlenen Exekutivorganen nicht hinterfragt wird. Zu den Sicherheitsbehörden zählt nicht nur die LPD, sondern auch die Bezirkshauptmannschaft (Art 78a Abs 1 B-VG), deren Leiter vor Ort anwesend war. Die Ermittlungen im Zusammenhang mit landesrechtlichen Bestimmungen erfolgten jedenfalls nicht im Rahmen der Sicherheitspolizei, sondern durch die Organe der Bundespolizei als Hilfsorgane der Bezirkshauptmannschaft. Der LSE kommt diesbezüglich allerdings keine Zuständigkeit zu und, abgesehen von der Frage, ob der stvLeiterLSE überhaupt ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist, hatte er an diesem Tag keinen Dienst. War er nicht im Dienst, stellt sich allerdings die Frage, warum er tätig wurde. Dazu finden sich nach aktuellem Stand keine Informationen in den Unterlagen.
- Bemerkenswert ist die Passivität des BH vor Ort, durch die dem polizeilichen Einsatzleiter ein völlig freier Handlungsspielraum gewährt wurde. Als in Angelegenheiten der Landesvollziehung rechtskundiges, örtlich und sachlich zuständiges Organ hätte ihm bewusst sein müssen, dass mit dem stvLeiterLSE ein in diesen Materien unzuständiges Organ Amtshandlungen führte. Es wäre vom BH zu erwarten gewesen, dass er die Verantwortung als Behördenleiter wahrnimmt und auf eine gesetzmäßige und verhältnismäßige Durchführung des Einsatzes – soweit es seine Zuständigkeit betraf – zu dringen. Überdies hätte der BH bereits zum Zeitpunkt, zu dem er von den vermeintlichen Verwaltungsübertretungen erfahren hat, nämlich bei der telefonischen

Besprechung am 25. Juli 2025, handeln und das Abstellen des rechtswidrigen Verhaltens durch einen entsprechenden Auftrag an das BPK-VK in die Wege leiten müssen.

2.2.3 Amtshandlung am Peršmanhof

Die Amtshandlungen am Peršmanhof selbst wurden durch die Organe des Wachkörpers Bundespolizei, soweit dies auf Grund der Aufnahmen aus den Body Worn Cameras ersichtlich ist, im Großen und Ganzen ruhig und besonnen geführt, wenngleich die ordnungsgemäß durchgeführten Identitätsfeststellungen und Personendurchsuchungen aus Gründen des Respekts und der besonderen Sensibilität an diesem Ort nicht in den Museumsräumlichkeiten, sondern in anderen geeigneten Räumen am Peršmanhof vorgenommen werden hätten sollen. Anders ist allenfalls die Anfahrt der SIG-Kräfte zu beurteilen, die ein gewisses Einschüchterungspotential in sich barg, oder auch deren Verkehrskontrollen sowie die Verfolgung und Festnahme eines Betroffenen, der zuvor am Peršmanhof anwesend war.

Auch die kontrollierten CampTN verhielten sich weitgehend ruhig und bei den Identitätsfeststellungen überwiegend kooperativ. Die Diskussionen mit den Einsatzkräften verliefen nach den vorliegenden Videoaufnahmen wenngleich nachhaltig, so dennoch sachlich und unter Darlegung rechtlicher Aspekte. Lautstarke Äußerungen gab es nur im Zusammenhang mit einem Diensthund, der nach kurzer Anwesenheit in seiner Box im Dienstauto verwahrt wurde, und beim kurzen Tumult, der beim Betreten des Gebäudes durch die Einsatzkräfte entstanden war.

Aufgrund verschiedener Aussagen und mitunter auch lautstarken Anweisungen scheint es, dass sich insbesondere der stvLeiterLSE als polizeilicher Einsatzleiter bedroht gefühlt hatte. Aus verschiedenen Aktenvermerken geht darüber hinaus hervor, dass sich mehrere Einsatzkräfte auf Grund fehlender Distanz der CampTN bedrängt gefühlt hatten. Diese Wahrnehmungen könnten in Zusammenhang mit dem vom stvLeiterLSE verfügbaren Handout stehen, in welchem der Begriff „Antifa“ mit „*autonom-anarchistischen Bewegungen*“ und deren Gewaltbereitschaft in Zusammenhang gebracht wurde.

2.2.4 Anstandsverletzung

Im Rahmen des Einsatzes wurden eine Palästina-Fahne auf einem Zelt und ein Plakat mit den Aufschriften „Heimat im Herzen Scheiße im Hirn“ und „Es gibt kein ruhiges Hinterland“ als anstößig beurteilt. Nach Einschätzung des stvLeitersLSE würde die Palästina-Fahne im Zusammenhang mit israelkritischen Postings im Vorfeld auf eine antisemitische Einstellung hinweisen und das Anbringen des Plakats eine Verletzung des öffentlichen Anstands nach dem K-LSiG als weitere Verwaltungsübertretung hinzukommen. Das Campen und das Verbreiten von extremistischem bzw antisemitischem Gedankengut an einem Gedenkort wie dem Peršmanhof würde einen groben Verstoß gegen jene Pflichten der guten Sitten darstellen, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hätte.

Vor dem Hintergrund, dass ein derartiger Ort dem würdigen Gedenken gewidmet ist, der durch niemanden vereinnahmt werden soll, verbieten die Verhaltensrichtlinien des Veranstalters und die Hausordnung das Anbringen von Plakaten. Diesen Anordnungen zum Trotz kam es dennoch zum Aushang der genannten Plakate. Nach Auskunft von Teilnehmenden sei das Plakat für eine Demonstration gegen Deutschnationalen in Wien erstellt und der Text aus seinem Gesamtzusammenhang gerissen worden. Beim Text „Heimat im Herzen und Scheiße im Hirn“ handle es sich um eine Liedzeile eines Songs der Band Roy de Roy. Die Beurteilung, inwieweit durch das Anbringen des Plakats eine Verwaltungsübertretung nach dem K-LSiG vorliegt, obliegt der für dieses Verwaltungsverfahren zuständigen BH-VK. Unabhängig davon ist auf die Rsp des EGMR und des VfGH hinzuweisen, die dem Begriff der Meinungsfreiheit nach Art 10 EMRK⁹⁵ einen überaus weiten Spielraum einräumt. Art 10 EMRK gilt nicht nur für die günstig aufgenommenen oder als unschädlich oder unwichtig angesehenen Informationen oder Ideen, sondern auch für die, welche den Staat oder irgendeinen Teil der Bevölkerung verletzen, schockieren oder beunruhigen.⁹⁶ Art 10 EMRK schützt alle offenen Kommunikationsprozesse, weshalb auch Meinungsäußerungen durch Flugblätter oder Transparente vom Schutzbereich umfasst sind.⁹⁷

Symbole, deren Verwendung gemäß § 2 Abs 1 Symbole-Gesetz verboten ist, werden in der Symbole-Bezeichnungsv⁹⁸ bezeichnet. Darunter fallen auch Symbole der Gruppierung Hamas (Z 18 und 19 der Anlage 1 der Symbole-Bezeichnungsv). Bei der Palästina-Fahne handelt es sich um kein in dieser Verordnung angeführtes Symbol. Ihr Anbringen auf einem Zelt kann daher, mag diese Fahne auch eine bestimmte politische Ansicht zum Ausdruck bringen, nicht nach § 3 Symbole-Gesetz verwaltungsstrafrechtlich geahndet und auch nicht als antisemitisch beurteilt werden. Darüber hinaus handelt es sich bei der Palästinafahne um die Fahne eines Beobachterstaates bei den Vereinten Nationen.

95 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK, BGBl 1958/20.

96 Vgl EGMR 7.12.1976, *Handyside*, 5493/72, Rz 49; in diesem Sinne auch VfSlg 10.700/1985.

97 Vgl etwa *Hofstätter* in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Bundesverfassungsrecht (2021) Art 10 EMRK Rz 15 mwN.

98 Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Bezeichnung von Symbolen, deren Verwendung verboten ist – Symbole-Bezeichnungsv, BGBl II 2015/23.

2.2.5 Bedeutung des Einsatzortes

Der Kommission liegen keine Hinweise vor, dass der Einsatz intendiert war, sich gegen die slowenische Volksgruppe in Kärnten bzw. das Museum Peršmanhof zu richten, vielmehr dürfte der Einsatz einer von vornherein als linksextrem eingeschätzten Antifa-Bewegung gegolten haben, die allerdings bereits im Vorjahr eine Veranstaltung am Peršmanhof ohne Beschwerden und ohne eine Amtshandlung durch Behörde oder Exekutive abgehalten hatte.

Andererseits hätte angesichts der personellen Zusammensetzung des Antifa Camps und des Gedenkjahrs anlässlich des 70-jährigen Bestehens des Staatsvertrags von Wien absehbar sein können, dass der Einsatz von den Betroffenen, insbesondere aber von den Angehörigen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten, als Angriff auf sie wahrgenommen und alte Konflikte wiederaufleben lassen würde. Dafür fehlte auf Seiten der Behörden jedes Verständnis.

Vor allem wurde aber nicht bedacht, wo der Einsatz stattfand – an einem zentralen Erinnerungsort für die slowenische Volksgruppe in Kärnten, der dem Gedenken an einen Überfall und Massenmord durch Polizeikräfte gewidmet ist. Dass hier polizeiliches Einschreiten besonderer Sensibilität bedarf, spielte bei der Planung und Durchführung des Einsatzes offensichtlich ebenso wenig Rolle wie eine vorherige Information und Abstimmung mit Dienstvorgesetzten.

2.2.6 Rechtliche Bewertung

Unvorgeflich der Beurteilung durch die unabhängigen Gerichte und zuständigen Verwaltungsbehörden war der Einsatz nach Auffassung der Kommission in mehrfacher Hinsicht unverhältnismäßig, rechtswidrig und zweifelhaft.

Der Einsatz wurde vom stvLeiterLSE ohne Einbindung seiner Vorgesetzten und unter Einbindung des BH und des Leiters BFA RD-Ktn initiiert. Während des Einsatzes fungierte der stvLeiterLSE als *polizeilicher Einsatzleiter*. *Behördlicher Einsatzleiter* war jedoch der BH, der sowohl im Vorfeld eingebunden als auch bei der Amtshandlung weitgehend vor Ort war. Er war als Behördenleiter für die Vollziehung der landesrechtlichen Materien (K-CPG, K-NSG, K-LSiG) und des SPG (hier als Sicherheitsbehörde) zuständig. Die Exekutivorgane wurden im Rahmen der Vollziehung dieser gesetzlichen Materien als Hilfsorgane der BH-VK tätig, ihre Handlungen sind somit der BH-VK zuzurechnen. Statt für eine recht- und verhältnismäßige Amtshandlung zu sorgen, räumte der BH dem stvLeiterLSE einen diesem nicht zustehenden, aber von ihm übermäßig genutzten Handlungsspielraum ein. Der BH hätte es nicht nur jederzeit in der Hand gehabt, korrigierend einzugreifen, sondern er wäre als Behördenleiter verpflichtet gewesen, für einen recht- und verhältnismäßigen Vollzug im Zuständigkeitsbereich seiner Behörde zu sorgen.

Zu den Amtshandlungen im Einzelnen:

Soweit der Einsatz der Feststellung der Identität der CampTN aus *Verfassungsschutzgründen* (nach Ansicht der Kommission also seinem eigentlichen Zweck) diene, war er durch keine gesetzliche Eingriffsermächtigung gedeckt. Damit verstieß er gegen die Bestimmung des nach § 5 SNG⁹⁹ auch für den Verfassungsschutz geltenden § 28a Abs 3 SPG, nach der in Rechte von Menschen nur eingegriffen werden darf, wenn dafür eine Befugnis im SPG vorgesehen und anwendbar ist. Eine Sonderbefugnis nach dem SNG wurde nicht geltend gemacht und kommt auch nicht in Frage. Zu Verfassungsschutzzwecken waren daher alle eingreifenden Maßnahmen im Rahmen des Einsatzes (die Identitätsfeststellungen, das Betreten des Gebäudes des Peršmanhofs, die Festnahme und Durchsuchung von Personen und die Kontrolle von Autolenkern und mitfahrenden Personen) rechtswidrig. Die Übermittlung der durch die Identitätsfeststellungen gem § 34b VStG ermittelten Daten der CampTN an die DSN verletzte auch das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs 2 DSG¹⁰⁰), weil in das Grundrecht eingegriffen wurde, ohne sich auf eine gesetzliche Ermächtigung stützen zu können.

Soweit es um die Aufklärung von vermuteten *Übertretungen gegen das K-CPG und das K-NSG* ging, war der polizeiliche Einsatzleiter, der stvLeiterLSE, unzuständig, sowohl in dieser Funktion als auch als Exekutivorgan, weil die Gesetze nur die Mitwirkung von Organen des Wachkörpers Bundespolizei vorsehen, zu denen der stvLeiterLSE nicht gehört. Er hatte also keine Befugnis, den Einsatz anzuordnen oder in Rechte von Personen einzugreifen.

Soweit es um vermutete *Übertretungen des K-LSiG* ging, war der stvLeiter des LSE Kärnten als solcher ebenfalls unzuständig; der Aufgabenbereich des LSE umfasst nicht die Mitwirkung am K-LSiG. Der stvLeiterLSE beruft sich darauf, dass ihm durch eine Ermächtigung die Stellung eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukomme. Das K-LSiG sieht zwar die Mitwirkung aller Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und damit auch von speziell ermächtigten rechtskundigen Angehörigen von LPD vor, doch könnte es zweifelhaft sein, ob dem stvLeiter LSE Kärnten überhaupt eine solche Ermächtigung iSd Ermächtigungsbestimmung des § 5 Abs 2 Z 3 SPG erteilt wurde. Die Behörde beruft sich auf eine implizite Ermächtigung durch Aushändigung einer Dienstwaffe. Die Aushändigung lässt aber nicht erkennen, in welchem Umfang zur Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt wurde. Diese implizite Art der Ermächtigung lässt demnach Klarstellungen zur Frage vermissen, ob der stvLeiterLSE hier mitwirken oder gar als Einsatzleiter auftreten durfte, wenngleich diese Art der Ermächtigung gängige Behördenpraxis war und nicht ihm zuzurechnen ist.

⁹⁹ Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG, BGBl I 2016/5.

¹⁰⁰ Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I 1999/165.

Zudem sieht § 1 Abs 3 RLV¹⁰¹ im Hinblick auf das In-Dienst-Stellen ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur dann vor, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß erforderlich ist. Von einer solchen Gefahr kann hier nicht ausgegangen werden. Im Übrigen waren nicht nur örtlich und sachliche zuständige Exekutivbedienstete, sondern sogar der BH als Behördenleiter vor Ort, sodass ein Einschreiten des stvLeiterLSE keinesfalls erforderlich war.

Identitätsfeststellungen nach § 34b VStG sind zunächst nur zulässig, wenn die ermächtigten Organe vertretbar von einer *Verwaltungsübertretung* ausgehen konnten. Ein vermuteter Verstoß gegen das K-CPG durch genehmigungsloses Errichten eines *Campingplatzes* war im vorliegenden Fall nach dem Augenschein an Ort und Stelle nicht vertretbar und wurde auch nicht weiterverfolgt. Ein Verstoß gegen das K-NSG durch Zelten in der freien Landschaft lag für den Großteil der aufgestellten Zelte nicht vor, weil sie sich auf dem Gelände der Hofstelle unmittelbar neben dem Gebäude des (auch als Wohngebäude genutzten) Peršmanhofs befanden und damit unter die in § 15 Abs 1 K-NSG aufgezählten Ausnahmen fielen. Allenfalls könnte ein Verstoß für die beiden verbleibenden Zelte angenommen werden, die etwas weiter entfernt aufgestellt waren, doch befanden sich auch diese nicht in der freien Natur, sondern im Anschluss an ein Nebengebäude zwischen diesem und einem Marterl. Auch beim *Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der für den fließenden oder ruhenden Verkehr bestimmten Flächen und jenseits des Straßenrands* (§ 14 Abs 1 K-NSG) wurde die in Abs 2 lit g dieser Bestimmung enthaltene Ausnahme für im Zuge von besonderen Veranstaltungen auf den vom Veranstalter als Parkraum zur Verfügung gestellten Flächen von Behörde und Einsatzkräften nicht in Betracht gezogen. Eine Anstandsverletzung und damit ein Verstoß gegen § 1 Abs 1 K-LSiG durch die Veranstaltung eines Bildungscamps und die Teilnahme daran ist von vornherein ausgeschlossen: Zu den Aufgaben eines Museums gehört nach allgemeiner Auffassung und Praxis auch die Bildungsarbeit. Das gilt insbesondere für Gedenkstätten und wird auch in der Gedenkstätten-Charta des International Council of Museums von 2012 und in der Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken zur Bewahrung historischer Stätten ausdrücklich festgehalten. Angeblich extremistische oder antisemitische Elemente des Antifa Camps können ebenfalls keine Anstandsverletzung begründen, schon weil die Bekämpfung dieser Erscheinungen nach der Bundesverfassung nicht in die Kompetenz des Landes fällt, sondern dem Bund obliegt und insbesondere nach SPG und StGB¹⁰² sowie VerbotsG¹⁰³ und Art III Abs 1 Z 4 EGVG¹⁰⁴ zu beurteilen ist. Die auf den Transparenten und mit der Fahne ausgedrückten Inhalte sind vom Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt, die sich nach der Rechtsprechung auch auf schockierende oder verstörende Äußerungen erstreckt. Das schließt

101 Richtlinien-Verordnung – RLV, BGBl 1993/266.

102 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl 1974/60.

103 Verbotsgesetz 1947 – VerbotsG, BGBl 1945/13.

104 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl I 2008/87 (WV).

nicht von vornherein aus, dass das Anbringen von Transparenten und Fahnen *an einem Gedenkort und gegen seine Hausordnung* den Anstand verletzen kann. Eine Qualifikation als Anstandsverletzung erfordert aber eine sorgfältige Abwägung mit der Meinungsäußerungsfreiheit; ua ist zu prüfen, ob die Abwendung einer allfälligen Anstandsverletzung nicht den Betreibern der Gedenkstätte überlassen sein sollte (zivilrechtlicher Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch).

Identitätsfeststellungen nach § 34b VStG sind weiters aber nicht gegen alle am Ort einer Verwaltungsübertretung anwesenden, sondern nur gegen *bestimmte* Personen zulässig, nämlich solche, die verdächtig sind, diese Übertretungen begangen zu haben, weil diese Personen auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wurden, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen. Als solche kommen hier nur jene Personen in Betracht, die sich selbst als Inhaber der beiden Zelte oder als Lenker der falsch geparkten Autos angegeben und damit „beschuldigt“ haben. Weitere Personen wurden weder auf frischer Tat betreten, dh von den Organen beim Aufstellen der Zelte, beim Abstellen der Autos oder beim Anbringen von Transparenten beobachtet, noch wurden sie beschuldigt noch hatten sie verdächtige Gegenstände bei sich. Damit sind die Identitätsfeststellungen gegen die meisten Personen auch wegen dieser Verwaltungsübertretungen rechtswidrig.

Das Betreten des Gebäudes des Peršmanhofs erfolgt offensichtlich gegen den Willen der Verfügungsberechtigten und bedarf deshalb einer speziellen Ermächtigung. Wegen dieser eindeutigen Willenserklärung können sich die Einsatzkräfte auch nicht darauf berufen, dass es sich beim Peršmanhof um ein öffentlich zugängliches Museum handelt. (Öffentlich für Museumsbesucherinnen und Museumsbesucher sind im Übrigen auch nur die Ausstellungsräume im Erdgeschoss, nicht aber die anderen, ebenfalls betretenen Räume.) Die Einsatzkräfte berufen sich dafür nicht auf Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit dem K-NSG und dem K-LSiG; das wäre auch gar nicht möglich, weil die Rechtsordnung kein Betreten gegen den Willen des Verfügungsberechtigten zur Verfolgung von wildem Zelten, Falschparken und Anstandsverletzungen erlaubt. Als Grundlage für das Betreten wird stattdessen § 36 FPG angeführt. Das Betreten wurde vom stvLeiterLSE angeordnet. Wiederum ist zweifelhaft, ob er eine ausreichende Ermächtigung hatte, um die Befugnisse nach § 36 FPG auszuüben; jedenfalls widersprach auch diese Handlung § 1 Abs 3 RLV.

Die Bestimmung des § 36 FPG erlaubt das Betreten von Räumen (und die Öffnung von Behältnissen, in denen sich Menschen verbergen können), soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich darin mindestens drei Fremde befinden, darunter mindestens einer, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Für die Anwesenheit von Fremden verweisen die Einsatzkräfte auf noch nicht zuordenbare Autos mit ausländischen Kennzeichen; wie viele das waren, wird nicht angegeben. Eine bestimmte Tatsache, die auf einen rechtswidrig aufhältigen Fremden deutet, wird nicht angeführt. Damit fehlt eine zentrale Begründung für das Betreten.

Für die *Identitätsfeststellungen im Gebäude* kommen als Rechtsgrundlagen § 34 Abs 1 Z 1 FPG oder § 35 Abs 1 Z 4 SPG in Betracht. Abgesehen von der auch in diesem Zusammenhang wesentlichen Frage seiner Zuständigkeit verstieß der stvLeiterLSE im Hinblick auf die Ausübung der darin vorgesehenen Befugnisse jedenfalls gegen § 1 Abs 3 RLV. Wiederum fehlt eine Begründung, welche „bestimmte Tatsache“ iSd § 34 Abs 1 Z 1 FPG oder welcher „dringende Verdacht“ iSd § 35 Abs 1 Z 4 SPG auf die Anwesenheit von Fremden ohne Aufenthaltsrecht hindeuteten.

Die *Festnahmen im Gebäude* wurden vom Leiter des BFA RD-Ktn verfügt. Dieser war als Behördenorgan weder befugt, die Räume gem § 36 FPG zu betreten noch Festnahmen gem § 39 FPG auszusprechen, da es sich bei beiden Befugnissen um ausschließliche Organbefugnisse, also solche, die ausschließlich Exekutivorganen zur Verfügung stehen, handelt. Im Übrigen wäre er ebenso wenig befugt gewesen, eine Festnahme gem § 35 VStG auszusprechen. Die Festnahmen waren daher rechtswidrig, und aus diesem Grund im Ergebnis auch die Durchsuchung von zwei der rechtswidrig festgenommenen Personen nach § 37 Abs 1 FPG oder § 40 Abs 1 SPG.

Selbst wenn man annähme, die geschilderten gesetzlichen Voraussetzungen für das Betreten der Räume und die Identitätsfeststellungen lägen vor, wären diese trotzdem rechtswidrig, weil sie das Verbot unverhältnismäßigen Einschreitens nach § 29 SPG missachteten. Das Gebäude wurde gegen den Willen der Verfügungsberechtigten betreten und die Personen darin einer Identitätsfeststellung unterworfen, obwohl der Anlass (der vermutete Aufenthalt eines Fremden ohne Aufenthaltsberechtigung) und der erwartbare Erfolg (die Möglichkeit zur Einleitung fremdenpolizeilicher Verfahren) gering waren, während dafür ein außergewöhnlich großer Aufwand getrieben wurde. Andere weniger eingreifende Möglichkeiten wurden nicht in Betracht gezogen. Die Maßnahmen richteten sich gegen eine Vielzahl von Unbeteiligten und lähmten einen erheblichen Teil des Tages lang den Betrieb auf dem Peršmanhof. Während der Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt wurde zwar auf einen Dolmetscher und den Rechtsanwalt gewartet, aber nicht durchgehend auf die Schonung der Rechte und Interessen der Betroffenen geachtet, sondern durch die Hinzuziehung eines Diensthundes und eines Hubschraubers ihre mögliche Einschüchterung und eine Eskalation des Einsatzes in Kauf genommen. Schließlich wurden auch die erwartbaren Schäden und Gefährdungen nicht berücksichtigt, insbesondere für den Peršmanhof als Gedenkstätte und als vulnerablen Ort und für das Wohl und die Wahrnehmung der slowenischen Volksgruppe in Österreich. Deshalb erweist sich der Einsatz nach Ansicht der Kommission als *unverhältnismäßig* und auch aus diesem Grund als rechtswidrig.

Insgesamt übersteigen diese gehäuften Rechtswidrigkeiten bei weitem das Maß an Fehlern, die bei einem komplexeren Einsatz passieren können. Sie deuten vielmehr auf eine grobe Missachtung der rechtlichen Grenzen von polizeilichen Einsätzen hin.

3 Empfehlungen

Die Kommission erstattet zur weiteren Professionalisierung des polizeilichen und behördlichen Handelns sowie im Hinblick auf ein angemessenes und würdiges Verhalten an Gedenkstätten folgende Empfehlungen:

3.1 Fortbildungen für die Exekutive

Bislang beschäftigen sich angehende Polizeibedienstete im Rahmen ihrer Grundausbildung mit der NS-Geschichte und mit der Geschichte des KZ Mauthausen. Seit Jahrzehnten gibt es eine Bildungskooperation zwischen der KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial und der Sicherheitsakademie der Polizei. Jährlich besuchen mehr als 1.500 angehende Polizeibedienstete die KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial. Diese Kooperation wird sehr begrüßt. Die Kommission empfiehlt eine Erweiterung im Rahmen eines angemessenen Fortbildungsprogramms.

Die Geschichte des Peršmanhofs steht in unmittelbarem Zusammenhang mit polizeilichen Akteuren des SS-Polizeiregiments 13. Desgleichen steht die KZ-Gedenkstätte Loibl Nord in Zusammenhang mit der Polizei bzw der ehemaligen Bundesgendarmerie, da das Konzentrationslager von Gendarmeriebediensteten bewacht wurde. Insofern bietet die Geschichte dieser beiden Orte einen idealen Ausgangspunkt, um sich mit den regionalen Spezifika der Polizeigeschichte Kärntens sowie mit Handlungsspielräumen historischer Akteurinnen und Akteuren auseinanderzusetzen. Gleiches gilt für vergleichbare Gedenkorte in den anderen Bundesländern.

Ethisch-moralische Fragestellungen, die sich in der Auseinandersetzung mit der Geschichte entfalten, sollen Reflexionen zu eigenen Haltungen und zum eigenen Rollenverständnis als Teil der Exekutive beitragen. Zusätzlich benötigt die Exekutive eine Sensibilisierung über die Bedeutungsebenen von Gedenkstätten und Handlungsanleitungen für etwaige Einsätze an diesen Orten.

Die Kommission empfiehlt eine Fortbildung in mehreren Modulen entlang skizzierter Themen, die sich an alle Exekutivbediensteten aller hierarchischen Ebenen wendet und verpflichtend zu absolvieren sein sollte. Ziel ist die Sensibilisierung von Exekutivbediensteten in ihrem unmittelbaren Wirkungsbereich zu geschichtlichen Zusammenhängen und Kontinuitäten (Antisemitismus, Antislowenismus etc.) ebenso wie zu Themen, die sich mit etwaigen Polizeieinsätzen an Gedenkstätten in der polizeilichen Praxis ergeben.

Die Kommission empfiehlt, das Fortbildungsprogramm in enger Kooperation zwischen Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Gedenkstätten, der Geschichtswissenschaft und der Sicherheitsakademie zu konzipieren und durchzuführen.

Darüber hinaus empfiehlt die Kommission, das Fortbildungsprogramm unter Berücksichtigung der bei den Fortbildungen in Kärnten gewonnenen Erkenntnisse mittelfristig auf alle Bundesländer in Österreich unter Bedachtnahme auf jeweils regionale Spezifika zu übertragen.

Der Beweggrund für den Einsatz war die – stark vereinfachte – Einschätzung des Antifa Camps durch den stvLeiterLSE als extremistisch. Der Kommission ist nicht bekannt, in welcher Art, in welcher Weise und in welchem Umfang Bedienstete der LSE fortgebildet werden. Die Kommission empfiehlt als eine Maßnahme des Qualitätsmanagements, dass zumindest leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LSE laufend zu politischen Entwicklungen unter – zumindest zeitweiliger – Einbindung externer und internationaler Expertinnen und Experten, insbesondere auch aus dem Bereich Wissenschaft, fortgebildet werden.

3.2 Ausreichend sprachkundige Bedienstete, Berücksichtigung bei der Bewerbung für Führungspositionen, Ausbau sprachlicher Bildungsangebote

Bei Amtshandlungen in zweisprachigen Gebieten sollte es grundsätzlich möglich sein, Amtshandlungen in den Sprachen aller Volksgruppen zu führen. Dies bedingt aber, dass ausreichend Bedienstete mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund sollte daher bereits bei der Berücksichtigung von Bewerbungen ein besonderes Augenmerk auf die erforderliche Sprachkompetenz gelegt werden. Darüber hinaus empfiehlt die Kommission, diese Anforderung auch gezielt bei der Ausschreibung von Führungspositionen vorzusehen. Weiters empfiehlt die Kommission den Ausbau des sprachlichen Bildungsangebots, insbesondere im Hinblick auf die berufsspezifische Fachsprache.

3.3 Kommunikation zwischen Veranstaltern und Polizei im Vorfeld von Veranstaltungen

Viel Konfliktpotenzial kann bei Amtshandlungen im Rahmen von Veranstaltungen¹⁰⁵ von Beginn an vermindert oder sogar vermieden werden, wenn im Vorfeld Kontakt mit den Veranstaltern gesucht und der Grund des Einschreitens erklärt wird. Um hier einer gewissen Routine zum richtigen Vorgehen in diesem Bereich den Weg zu bereiten, scheint es angebracht, diesen Aspekt in die taktische Schulung zum richtigen Vorgehen bei Einsätzen mit zu berücksichtigen. Die Kommission empfiehlt in diesem Zusammenhang, auf die Expertise der KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial und die bewährte Zusammenarbeit mit der jeweils örtlich zuständigen Sicherheitsexekutive zurückzugreifen.

3.4 Sensibilität beim Einschreiten an Gedenkstätten

Gedenkstätten sind aufgrund der historischen Ereignisse besonders vulnerable Örtlichkeiten. Das Verhalten an diesen Stätten hat daher von einem tiefen Respekt, einer erhöhten Achtsamkeit und einer besonderen Sensibilität geprägt zu sein – sowohl gegenüber dem Ort selbst als vor allem auch gegenüber jenen Menschen und ihren Schicksalen, die im Mittelpunkt der Erinnerung stehen. Sollte der Einsatz am Ort einer Gedenkstätte unumgänglich sein, empfiehlt die Kommission

- soweit dies nicht aus ermittlungs- oder einsatztaktischen Gründen unmöglich ist, zunächst eine Kontaktaufnahme mit dem Betreiber einer Gedenkstätte oder den Leitungsorganen einer an einer Gedenkstätte abgehaltenen Veranstaltung;
- die Einführung eines „Vieraugenprinzips“, dh die Information und Absprache mit den übergeordneten Leitungsorganen (Landespolizeidirektor/in, Landeshauptmann/Landeshauptfrau) als Gesamtverantwortliche;
- bei Einsätzen des Staatsschutzes eine Information und Absprache mit der DSN;
- im Rahmen von unbedingt erforderlichen Einsätzen die Schulung und Sensibilisierung aller Exekutivbediensteten; insbesondere sollen eingreifende Maßnahmen, wie Identitätsfeststellungen und Personendurchsuchungen, aus Gründen des Respekts und der besonderen Sensibilität nach Möglichkeit nicht in Museums- oder Gedenkräumlichkeiten, sondern in sonstigen geeigneten Räumen durchgeführt werden.

¹⁰⁵ Es muss sich dabei nicht um eine Veranstaltung iSd Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 – K-VAG 2010, LGBl 2011/27 handeln. Die Kommission geht bei ihren Überlegungen von einem weiten Verständnis aus, sodass Zusammenkünfte jeglicher Art umfasst sind.

3.5 Verstärkter Einsatz von Body Worn Cameras

Die Aufnahmen aus den Body Worn Cameras haben wesentlich zu einer transparenten und objektivierten Nachvollziehbarkeit der Vorgänge während der Amtshandlung am Peršmanhof beigetragen. Sie haben sowohl Darstellungen in Berichten oder Gesprächen bestätigt als auch widerlegt. Aufnahmen aus Body Worn Cameras können zur Ermittlung des objektiven Sachverhalts wie kaum ein anderes Beweismittel beitragen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Transparenz und Rechtsstaatlichkeit exekutiven Handelns leisten. Die Kommission empfiehlt daher ihren möglichst umfassenden Einsatz, insbesondere eine verpflichtende Auslösung bei Amtshandlungen mit möglicher unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt und die Verankerung der Möglichkeit des Verlangens auf Auslösung der Aufnahme durch Betroffene.

3.6 Sofortiges Einleiten von Ermittlungen bei einem Betreten auf frischer Tat

Im vorliegenden Fall wurde zwar vom Vorliegen von Verwaltungsübertretungen von Beginn an ausgegangen, aber weder der StvLeiterLSE noch der BH haben sich veranlasst gesehen, diesen Übertretungen sofort ein Ende zu setzen. Vielmehr wurde bis Sonntag zugewartet, bevor tatsächlich eingeschritten wurde. Wenn Verwaltungsübertretungen bekannt werden, sind diese nach der Rechtsprechung und Literatur sofort zu verfolgen und entsprechende Ermittlungen umgehend einzuleiten.¹⁰⁶ Die Kommission empfiehlt diesbezüglich entsprechende Klarstellungen, sei es etwa mittels Erlass oder im Wege des E-Learnings.

3.7 Bindung an und Wahrnehmung von gesetzliche/n Zuständigkeiten

Es ist der Kommission nicht verständlich, dass der in der Sache (den Gründen für den Einsatz) zuständige Behördenleiter vor Ort anwesend ist und vermeint, sich auf eine Beobachterrolle zurückziehen zu können. Zuständigkeiten für den Vollzug und die damit verbundene Verantwortung sind wahrzunehmen und in diesem Rahmen ist für einen recht- und verhältnismäßigen Vollzug zu sorgen. Die Kommission empfiehlt eine adäquate Sensibilisierung von Behördenleiterinnen bzw Behördenleitern.

Die Kommission stellt fest, dass bei dem vorliegenden Einsatz örtliche und sachliche Zuständigkeiten nicht beachtet wurden. Ob dies bewusst oder unbewusst erfolgt ist, sei dahingestellt. Fest steht, dass ausreichend Zeit gewesen wäre, sich vor dem Einsatz

¹⁰⁶ Vgl etwa Wessely, § 34b VStG, in Raschauer/Wessely (Hrsg), VStG³ (2023) Rz 4 mwN.

damit entsprechend auseinanderzusetzen. Die Kommission empfiehlt, Zuständigkeitsfragen – jedenfalls vor geplanten Einsätzen – ausreichend Raum zu widmen und diese auch transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.8 Umfassende Dokumentation

Die Sicherheitsexekutive trifft nach dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit eine umfassende und nachvollziehbare Dokumentationspflicht. Sie hat aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit ihr Handeln und ihre Ermittlungen so verlässlich zu dokumentieren, dass Anlass, Durchführung und Ergebnis in jedem Stadium eines Verfahrens nachvollzogen und somit überprüft werden können. Diese Pflicht zur Begründung ist bei der Ausübung von Zwang sowie von Befugnissen, die in subjektive Rechte eingreifen, zur Wahrung der Rechte Betroffener noch erhöht. Die Kommission empfiehlt, durch geeignete Schulungsmaßnahmen, erforderlichenfalls auch durch interne Anordnungen, auf eine umfassende, nachvollziehbare und zeitnahe Dokumentation hinzuwirken.

3.9 Ausdrückliche Ermächtigung der Angehörigen des rechtskundigen Dienstes

Angehörige des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden („Polizeijuristinnen“ bzw. „Polizeijuristen“, „Journalbeamtinnen“ bzw. „Journalbeamte“) zählen dann zu den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wenn sie zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind. In diesem Fall üben Angehörige des rechtskundigen Dienstes eine Doppelfunktion aus: Einerseits sind sie als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit den entsprechenden Organbefugnissen ausgestattet, andererseits können sie Behördenbefugnisse in jenem Umfang ausüben, in dem sie von der Behördenleiterin bzw. vom Behördenleiter dazu ermächtigt sind (vgl. § 12 Abs 2 SPG).¹⁰⁷ Die Ermächtigung erfolgt mittels eines behördeninternen Aktes, der etwa mit der Erteilung einer Approbationsbefugnis zur Genehmigung von Bescheiden vergleichbar ist.¹⁰⁸ Eine Nachfrage bei der LPD Kärnten ergab, dass der stvLeiterLSE lediglich „konkludent“, insbesondere durch das Ausfolgen einer Dienstwaffe, ermächtigt wurde. Da durch das Erteilen einer Ermächtigung eine Organwalterin bzw. ein Organwalter zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt wird, ist eine eindeutige Nachvollziehbarkeit unabdingbar. Die Kommission empfiehlt daher, jede Erteilung einer Ermächtigung ausnahmslos schriftlich und begründet zu erteilen und diese entsprechend zu verakten.

¹⁰⁷ Vgl. Vogl in Thanner/Vogl, Sicherheitspolizeigesetz³ (2024) § 5 SPG Rz 12.

¹⁰⁸ Vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz⁴ (2011) § 5 SPG Anm 21.

3.10 Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung und Datenaufbewahrung

Da die Rechtsgrundlage der Ermittlung der Daten Fragen zur Zulässigkeit aufwirft und die ermittelten Identitätsdaten an die DSN übermittelt wurden, empfiehlt die Kommission, die Rechtmäßigkeit der weiteren Verarbeitung der Daten einer entsprechenden rechtlichen Beurteilung zu unterziehen und die allenfalls notwendigen Konsequenzen aus dem Ergebnis der Prüfung zu ziehen.

3.11 Bildungsarbeit im Museum und an der Gedenkstätte Peršmanhof

Da das Museum und die Gedenkstätte Peršmanhof mittlerweile seit Jahrzehnten angesehene Projekte in den Bereichen Bildung, Kunst und Kultur sowie in der geschichtswissenschaftlichen Forschung vorzuweisen haben, ist die Fortsetzung dieser Arbeit abzusichern. Die Kommission empfiehlt den zuständigen Gebietskörperschaften, eine langfristige, verlässliche Lösung nicht nur im Hinblick auf eine adäquate Absicherung und Ausstattung zu erzielen, sondern sie auch in die Lage zu versetzen, sich in Fortbildungen entsprechend einbringen zu können.

Nach der Charta der IHRA sind historische Stätten „Orte des Gedenkens, des Dialogs und der Inklusion“, die „eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschenrechten und mit demokratischem Leben spielen“. Entscheidend ist daher, „die Dokumentation zu sichern und einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Fakten für Bildungszwecke, zum Gedenken und für die Forschung erhalten bleiben“.¹⁰⁹

Vor dem Hintergrund stark differierender wie auch diffamierender Geschichtsnarrative und angesichts des ansteigenden öffentlichen Interesses zum Thema Peršmanhof empfiehlt die Kommission auf Basis der rezenten und laufenden Forschungsarbeiten sowie des aktuellen Forschungsstands zu jüngsten Aktenfunden in Ungarn die Vorbereitung einer aktuellen Buchpublikation, die an die vom BMI 2024 in Auftrag gegebene Publikation „Exekutive der Gewalt. Die österreichische Polizei und der Nationalsozialismus“ anschließt, in Zusammenarbeit mit den Betreibervereinen des Museums, dem Land Kärnten und der Wissenschaft unter Einbeziehung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial in Angriff zu nehmen.

¹⁰⁹ IHRA-Charta, insb Art 1.

3.12 Keine Vereinnahmung von Gedenkstätten

Die Kommission erkennt nicht, dass auch Gedenkstätten Orte eines pluralen und offenen Diskurses sind und als Bildungseinrichtungen und Veranstaltungsorte dienen. Gerade deshalb dürfen sie nicht durch einzelne Gruppen vereinnahmt werden. Die Kommission weist darauf hin, dass den Betreibern einer Gedenkstätte und insbesondere Leitungsorganen von Veranstaltungen jeglicher Art in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung zukommt.

3.13 Würdiges Gedenken im Rahmen der Kriegs- und Opfergräberfürsorge

Die Kommission empfiehlt zur Etablierung der gemeinsamen Erinnerungskultur, zum dauerhaften Erhalt sowie einer würdigen Pflege in Erfüllung bundesgesetzlicher und staatsvertraglicher Verpflichtungen die Überführung des Grabes der Peršmanhof-Opfer in Bad Eisenkappel/Železna Kapla sowie gegebenenfalls weiterer Gräber in diesem Zusammenhang in die staatliche Kriegs- und Opfergräberfürsorge¹¹⁰ inklusive deren Neugestaltung und zeithistorische Kontextualisierung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

Darüber hinaus empfiehlt die Kommission, zu prüfen, inwieweit der Einsatz der Partisaninnen und Partisanen für die Wiedererrichtung eines freien und demokratischen Österreichs auch an anderen Erinnerungsorten stärker gewürdigt werden kann, beispielsweise durch die Kontextualisierung des Partisanendenkmals und der entsprechenden Opfergräber in St. Ruprecht bei Völkermarkt/Št. Ruprecht pri Velicovcu oder durch die Sichtbarmachung der Namen aller ermordeten Partisaninnen und Partisanen auf der Gruppe 88 des Wiener Zentralfriedhofs.

¹¹⁰ Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmalen aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl 1948/176.

Kurzzusammenfassung

Am Sonntag, dem 27. Juli 2025, fand ein mehrstündiger polizeilicher Einsatz auf dem Gelände der Gedenkstätte Peršmanhof statt, auf dem der Klub slowenischer Studentinnen und Studenten in Wien/Klub slovenskih študentk in študentov na Dunaju (KSŠŠD) zu dieser Zeit ein Antifa Bildungscamp mit ca 60 Anwesenden veranstaltete. Am Einsatz beteiligt waren der stellvertretende Leiter des Landesamts für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung Kärnten, der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, der Leiter des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Kärnten, acht Exekutivkräfte des Streifendienstes, drei Mitglieder der Schnellen Interventionsgruppe und eine Diensthundeführerin mit einem Schutz- und Personenspürhund. Zur Erststellung von Luftbilddaufnahmen wurde der Polizeihubschrauber eingesetzt. Die Einsatzkräfte nahmen Identitätsfeststellungen an allen am Camp teilnehmenden Personen vor, betraten gegen den Willen des Verfügungsberechtigten das Gebäude des Peršmanhofs, sprachen drei Festnahmen aus und durchsuchten zwei der festgenommenen Personen.

Die offizielle Begründung des Einsatzes, die Aufklärung verwaltungsrechtlicher Übertretungen wie rechtswidriges Zelten und Parken oder Anstandsverletzungen durch aufgehängte Transparente und die Suche nach Fremden ohne Aufenthaltsberechtigung, war nach Ansicht der Kommission ein Vorwand. In Wirklichkeit ging es offenkundig um die Beschaffung der Identitätsdaten der am Antifa Camp teilnehmenden Personen.

Der Einsatz war in vielerlei Hinsicht rechtswidrig und unverhältnismäßig. Er wurde vom stellvertretenden Leiter des LSE Kärnten ohne Abstimmung mit Vorgesetzten initiiert und auch polizeilich geleitet, obwohl er dafür weitgehend nicht zuständig war. Der zuständige Bezirkshauptmann, der seine Vorgesetzten ebenso wenig in Kenntnis gesetzt hatte, war anwesend, beschränkte sich jedoch auf eine Beobachterrolle und wurde seiner Verantwortung für einen rechtmäßigen Ablauf als behördlicher Leiter vor Ort nicht gerecht. Der Leiter der Außenstelle Kärnten des BFA sprach Festnahmen aus, ohne dazu ermächtigt zu sein.

Der Einsatz war weder gegen die slowenische Volksgruppe in Kärnten noch gegen die Gedenkstätte Peršmanhof, sondern gegen das pauschal als linksextrem wahrgenommene Antifa Camp gerichtet. Allerdings erkannten die Verantwortlichen nicht, dass der Einsatz angesichts des Ortes, des Veranstalters und der Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Antifa Camps als minderheitenfeindlich wahrgenommen werden musste und zu großer Betroffenheit sowie zu heftigen politischen Reaktionen nicht nur im Inland, sondern auch in Slowenien führen würde. Auch fehlte das Bewusstsein dafür, dass ein polizeilicher Einsatz am Peršmanhof, einem Ort zur Erinnerung an die Ermordung

von Angehörigen der slowenischen Volksgruppe durch Polizeikräfte, besondere Sensibilität erfordert.

Die Kommission empfiehlt insbesondere

- eine Auseinandersetzung mit der Geschichte des Peršmanhofs im Rahmen der Fortbildung der Exekutive und eine durch Expertinnen und Experten begleitete Fortbildung zu politischen Themen im LSE Kärnten;
- eine adäquate Sensibilität beim Einschreiten an Gedenkstätten und Kommunikation zwischen Veranstaltern und Polizei im Vorfeld nach dem Vorbild der KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial;
- die Hintanhaltung einer Vereinnahmung von Gedenkstätten durch einzelne Gruppen;
- die strenge Wahrung von Zuständigkeitsgrenzen und die Wahrnehmung bestehender Zuständigkeiten, den verstärkten Einsatz von Body Worn Cameras und die Gewährleistung umfassender Dokumentation durch die Exekutive;
- die Sicherstellung ausreichender Sprachkompetenz bei Exekutive und Behörden in gemischtsprachigen Gebieten, auch auf Führungsebene;
- eine langfristige Finanzierung der Bildungsarbeit im Museum und an der Gedenkstätte Peršmanhof;
- ein würdiges Gedenken im Rahmen der Kriegs- und Opfergräberfürsorge.

Anhänge

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen (Textauszüge)

1. Bundesgesetzliche Bestimmungen

1.1 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl 1955/152

Artikel 7 – Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.

2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.

3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.

4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.

5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.

1.2 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl 1930/1 (WV)

3. Sicherheitsbehörden des Bundes

Artikel 78a. (1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres. Ihm sind die Landespolizeidirektionen, ihnen wiederum die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden nachgeordnet.

1.3 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK, BGBl 1958/210

Artikel 10 – Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

1.4 Volksgruppengesetz – VoGrG, BGBl 1976/396

Amtssprache

§ 13. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Träger der in der Anlage 2 bezeichneten Behörden und Dienststellen haben sicherzustellen, dass im Verkehr mit der jeweiligen Behörde und Dienststelle die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann.

(2) Im Verkehr mit einer Behörde oder Dienststelle im Sinne des Abs. 1 kann sich jedermann der Sprache der Volksgruppe bedienen. Niemand darf sich jedoch einer ihrem Zwecke nach sofort durchzuführenden Amtshandlung eines von Amts wegen einschreitenden Organs einer solchen Behörde oder Dienststelle nur deshalb entziehen oder sich wei-

gern, ihr nachzukommen, weil die Amtshandlung nicht in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt wird.

1.5 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl 1991/52 (VV)

Identitätsfeststellung

§ 34b. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt, wenn diese auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen. § 35 Abs. 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, ist sinngemäß anzuwenden.

1.6 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl 1991/566

Besorgung des Exekutivdienstes

§ 5. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind

1. Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei,
2. Angehörige der Gemeindewachkörper,
3. Angehörige des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, und
4. sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, wenn diese Organe die Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizei-grundausbildung) absolviert haben und zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

Verhältnismäßigkeit

§ 29. (1) Erweist sich ein Eingriff in Rechte von Menschen als erforderlich (§ 28a Abs. 3), so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg wahrt.

(2) Insbesondere haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt;
2. darauf Bedacht zu nehmen, ob sich die Maßnahme gegen einen Unbeteiligten oder gegen denjenigen richtet, von dem die Gefahr ausgeht oder dem sie zuzurechnen ist;

3. *darauf Bedacht zu nehmen, daß der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht;*
4. *auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen;*
5. *die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, daß er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.*

Identitätsfeststellung

§ 35. (2) *Die Feststellung der Identität ist das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit. Sie hat mit der vom Anlaß gebotenen Verlässlichkeit zu erfolgen.*

(3) *Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung zu dulden.*

1.7 Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz – SNG, BGBl I 206/5

Anwendbarkeit des Sicherheitspolizeigesetzes

§ 5. *Soweit in diesem Bundesgesetz nicht Besonderes bestimmt ist, gilt das Sicherheitspolizeigesetz.*

1.8 Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I 2005/100

Identitätsfeststellung

§ 34. (1) *Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt,*

1. *wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie wäre als Fremder rechtswidrig in das Bundesgebiet eingereist oder hielte sich im Bundesgebiet rechtswidrig auf;*

Betreten von Grundstücken, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räumen und Fahrzeugen

§ 36. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Grundstücke, Räume, Betriebsstätten, Arbeitsstellen sowie Fahrzeuge zu betreten, soweit

3. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass darin mindestens drei Fremde aufhältig sind und sich darunter ein Fremder befindet, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält;

(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Behältnisse, auch wenn sich diese in Räumen befinden zu öffnen und unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 darin Nachschau zu halten. Die Behältnisse müssen geeignet sein eine Person zu verbergen.

Festnahme und Anhaltung

§ 39. (3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden zum Zwecke der Vorführung vor die Landespolizeidirektion festzunehmen und bis zu 24 Stunden anzuhalten, wenn er

1. nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist ist und binnen 14 Tagen betreten wird,
2. innerhalb von 14 Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich auf Grund eines Rückübernahmeabkommens zurückgenommen werden musste,
3. innerhalb von 14 Tagen, nachdem sein visumfreier oder visumpflichtiger Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr rechtmäßig ist, betreten wird, oder
4. während eines Ausreisevorganges bei nicht rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet betreten wird.

1.9 Richtlinien-Verordnung – RLV, BGBl 1993/266

Aufgabenerfüllung

§ 1. (3) Sofern sich nicht bereits auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften die Verpflichtung außerhalb des Dienstes einzuschreiten ergibt, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diesfalls zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann einzuschreiten, wenn sie erkennen, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß erforderlich, verhältnismäßig und ihnen dies nach den eigenen Umständen zumutbar ist. Im übrigen haben sie in Fällen, in denen Einschreiten durch Ausübung

sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dringend geboten erscheint, die Sicherheitsbehörde hiervon zu verständigen.

Eigensicherung

§ 3. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auf die Vermeidung von Gefahren für sich selbst zu achten, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich oder unverhältnismäßig sind. Sie sind nicht verpflichtet, zum Schutze von Rechtsgütern anderer einzuschreiten, wenn die drohende Gefahr offenkundig und erheblich weniger schwer wiegt als die Gefährdung der eigenen körperlichen Sicherheit, die in Kauf zu nehmen wäre.

Dokumentation

§ 10. (1) Üben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt aus oder nehmen sie Freiwilligkeit in Anspruch (§ 4), so haben sie dafür zu sorgen, daß die für ihr Einschreiten maßgeblichen Umstände später nachvollzogen werden können. Soweit dies hiezu erforderlich ist, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch ermächtigt, Namen und Adressen von Menschen zu ermitteln, die über das Einschreiten Auskunft geben können.

(2) Im Falle des gleichzeitigen Einschreitens mehrerer Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer geschlossenen Einheit hat der Kommandant angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, daß nach Möglichkeit festgestellt werden kann, welches Organ im Einzelfall eingeschritten ist.

(3) Die bloß für Zwecke der Dokumentation vorgenommenen Aufzeichnungen über eine Amtshandlung sind nach sechs Monaten zu löschen. Kommt es innerhalb dieser Frist wegen der Amtshandlung zu Rechtsschutzverfahren, so sind die Aufzeichnungen erst nach Abschluß dieser Verfahren zu löschen. Regelungen, denen zufolge bestimmte Daten länger aufzubewahren sind, bleiben unberührt.

2. Landesgesetzliche Bestimmungen

2.1 Kärntner Campingplatzgesetz – K-CPG, LGBl 1970/143 (WV)

Errichtung

§ 1. (1) Campingplätze, die für die Aufnahme von mehr als zehn Campinggästen bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde errichtet werden.

(2) Campingplätze sind zum Nächtigen von Personen in mobilen Unterkünften, wie Zelten, Wohnwägen, Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen und dergleichen samt Zubehör sowie in Mobilheimen und andere mobile Anlagen im Rahmen des Tourismus bestimmt.

Strafbestimmungen

§ 15. (1) Wer

- a) einen Campingplatz ohne Bewilligung gemäß § 1 errichtet oder einen Abstellplatz gemäß § 1 Abs. 5 vor Anzeige in Betrieb nimmt,
- b) Campinggäste über die zulässige Höchstzahl (§ 9 Abs. 1 lit. a) aufnimmt,
- c) als Verantwortlicher auf Flächen, die aus Gründen der Hygiene oder im Interesse der Sicherheit oder der Erholung der Campinggäste nicht als Lagerplatz geeignet sind (§ 9 Abs. 2), das Aufstellen von mobilen Unterkünften oder Mobilheimen zulässt,
- d) die Fertigstellung der Errichtung eines Campingplatzes entgegen § 11 Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
- e) als Verantwortlicher den Vorschriften der §§ 12 und 13 zuwiderhandelt,
- f) eine Überprüfung gemäß §§ 11 Abs. 3 oder 14 Abs. 1 behindert, oder
- g) auf dem Gelände des Campingplatzes, außer in den dafür besonders ausgestatteten Anlagen, offenes Holzfeuer unterhält,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 2.500 Euro zu bestrafen.

(2) Ohne Bewilligung gemäß § 1 Abs. 1 betriebene Campingplätze oder ohne Anzeige gemäß § 1 Abs. 5 betriebene Abstellplätze für motorisierte mobile Unterkünfte sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu sperren. Der Campingplatz ist ferner bis zur Behebung der Anstände zu sperren, wenn der Inhaber der Bewilligung oder der Verantwortliche dreimal wegen Übertretung des § 12 Abs. 3 bestraft wurde.

Mitwirkung der Bundespolizei

§ 17. (1) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Ahndung der Verwaltungsübertretung der Errichtung eines Campingplatzes ohne Bewilligung (§ 15 Abs. 1 lit. a) mitzuwirken durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben den Bezirksverwaltungsbehörden über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsbefugnisse gemäß §§ 11 Abs. 2 und 14 Abs. 1 und der Sperre gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Abstellplätze für motorisierte mobile Unterkünfte im Sinne des § 1 Abs. 5.

2.2 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl 1977/74

Wahrung des öffentlichen Anstandes

§ 1. (1) *Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.*

(2) Als Verletzung des öffentlichen Anstandes gilt jedes Verhalten in der Öffentlichkeit, das einen groben Verstoß gegen jene Pflichten der guten Sitten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat, sofern es unmittelbar von mehreren Personen wahrgenommen werden kann.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Verwaltungsstraftatbestandes der öffentlichen Anstandsverletzung liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer. Die B-VG-Novelle 1974, BGBl 1974/444, die am 1. Jänner 1975 in Kraft getreten ist, hat die alte Kompetenzlage (EGVG) dahingehend abgeändert, dass die Wahrung des öffentlichen Anstandes kraft ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Anordnung aus dem Kompetenzbereich des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit) herausgenommen und dem der örtlichen Sicherheitspolizei (Art 15 Abs 2 B-VG) zugewiesen worden ist. Daher ist jedes Land selbst dafür zuständig, die Wahrung des öffentlichen Anstandes gesetzgeberisch zu regeln.

Nach stRsp des VwGH¹¹¹ liegt der Tatbestand der öffentlichen Anstandsverletzung vor, wenn ein grober Verstoß gegen die Pflichten des guten Benehmens vorliegt. Demnach werden regelmäßig bestimmte Formeln zur Veranschaulichung des anstandsverletzenden Verhaltens sowie des öffentlichen Anstandes selbst verwendet, um die unbestimmten Begriffe näher zu erklären. Der Tatbestand wird durch ein Verhalten erfüllt, das „mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat“. Dabei handelt es sich um eine „Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen“. Damit man von einer Verwaltungsübertretung wegen der Verletzung des öffentlichen Anstands sprechen kann, muss jemand ein Verhalten an den Tag legen, welches von der Gesellschaft allgemein als anstößig oder unsittlich angesehen wird. Der zentrale Bestandteil bei der Bewertung von anstandsverletzendem Verhalten ist dabei der Anstand selbst. Unter Anstand versteht man grundsätzlich „gute Sitte“, „Schicklichkeit“ oder „schickliches Benehmen“ oder auch ein „den guten Sitten entsprechendes Benehmen“. Der Maßstab für ein gesittetes Benehmen ist ein selbstverständlicher ethisch-moralischer Anspruch des Menschen sowie die Erwartung von gutem oder richtigem Benehmen.

¹¹¹ Vgl etwa VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272; VwGH 19.10.2005, 2003/09/0074; VwGH 30.9.1985, 85/10/0120.

Nach der RSp des EGMR¹¹² räumt Art 10 Abs 2 der EMRK den Vertragsstaaten keineswegs einen unbegrenzten Beurteilungsspielraum ein. Der Gerichtshof, der mit der Kommission die Aufgabe hat, die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Staaten sicherzustellen (Art 19), ist zuständig, in einem endgültigen Urteil darüber zu befinden, ob eine Einschränkung oder Strafdrohung mit dem Recht der freien Meinungsäußerung, wie es Art 10 schützt, vereinbar ist. Der innerstaatliche Beurteilungsspielraum ist somit von einer europäischen Kontrolle begleitet. Diese betrifft sowohl die Zweckgerichtetheit der strittigen Maßnahme als auch ihre Notwendigkeit. Sie umfasst das zugrunde liegende Gesetz und die dieses Gesetz anwendende Entscheidung, selbst wenn die Entscheidung von einem unabhängigen Gericht kommt.

Seine Kontrollfunktion gebietet dem Gerichtshof, den Grundsätzen, die eine demokratische Gesellschaft ausmachen, größte Aufmerksamkeit zu widmen. Das Recht der freien Meinungsäußerung stellt einen der Grundpfeiler einer solchen Gesellschaft dar, eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Entfaltung eines jeden Einzelnen. Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 10 Abs 2 gilt dieses Recht nicht nur für die günstig aufgenommenen oder als unschädlich oder unwichtig angesehenen Informationen oder Ideen, sondern auch für die, welche den Staat oder irgendeinen Teil der Bevölkerung verletzen, schockieren oder beunruhigen. So wollen es Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es eine demokratische Gesellschaft nicht gibt. Daraus folgt insbesondere, dass jede Formvorschrift, Bedingung, Einschränkung oder Strafdrohung in angemessenem Verhältnis zum verfolgten rechtmäßigen Ziel stehen muss.

2.3 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBI 2002/79 (WV)

Fahren und Abstellen von Fahrzeugen

§ 14. (1) *In der freien Landschaft ist es verboten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen außerhalb der für den fließenden oder ruhenden Verkehr bestimmten Flächen zu fahren oder diese dort abzustellen. Das Abstellen von motorbetriebenen Fahrzeugen am Straßenrand ist zulässig. In der Alpinregion (§ 6) umfasst das Verbot des Befahrens auch nicht motorbetriebene Fahrzeuge außerhalb der für diesen Verkehr bestimmten Straßen und Wege.*

(2) *Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht*

- g) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Zuge von besonderen Veranstaltungen sowie für den befristeten Verkauf von vor Ort geernteten land- und forstwirtschaftlichen Produkten auf den vom Veranstalter oder Verkäufer als Parkraum zur Verfügung gestellten Flächen.*

¹¹² EGMR 7.12.1976, *Handyside*, 5493/72, Rz 49; vgl auch VfSlg 10.700/1985.

Zelten und Abstellen von Wohnwagen

§ 15. (1) In der freien Landschaft ist es verboten, außerhalb von behördlich bewilligten Campingplätzen und sonstigen im Zusammenhang mit Wohngebäuden stehenden, besonders gestalteten Flächen wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten zu zelten oder Wohnwagen abzustellen. Als Wohnwagen gelten auch Wohnmobile.

Mitwirkung

§ 65. (1) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Ahndung von Verwaltungsübertretungen gemäß § 67 Abs. 1, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 1 lit. a, lit. g, soweit dies Festlegung von Gelände zur Ausübung von Motorsportarten betrifft und lit. k, §§ 8, 13 lit. a, 14 Abs. 1 erster und zweiter Satz, 15 Abs. 1 erster Satz, 43 Abs. 1 sowie der aufgrund der §§ 16, 17 Abs. 3, 18 Abs. 1, 3 und 4, 19 und 20 erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die in Abs. 1 genannten Organe haben überdies den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen bei der Wahrnehmung der Rechte nach § 60 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Anhang 2: Internationale Gedenkstätten-Charta des ICOM

1. A joint culture of remembrance cannot and must not be dictated by decree. Given the very different historical experiences, memorial museums should accept the co-existence of different commemorative imperatives that are aimed at pluralistic cultures of remembrance. Institutions should be designed for cooperation instead of encouraging competition which can create a struggle for dominance. Should this be a practical venture, a joint culture of remembrance could develop gradually out of a multitude of decentralized initiatives.
2. A pluralistic culture of remembrance also requires a shared set of positive values. These already exist in the universal declaration of human and civil rights.
3. Memorial museums as contemporary history museums are involved mostly in remembering public crimes committed against minorities. This is why current states, governments, and local communities bear a great responsibility to memorial museums and should safeguard their collections and assure them the highest degree of independence from political directives. At the same time the memorial museums have to anchor themselves broadly within civil society and make a special effort to integrate minorities.
4. Modern memorial museums are contemporary history museums with a special obligation to humanitarian and civic education. The memorial museums will only be able to assert themselves against political interests and lobbyists if they have achieved a high level of quality work, infrastructure, and personal organization.
5. Fundamental decisions in the memorial museums concerning content, education and design should be made mostly on the basis of an open, non-hierarchical pluralistic discussion with survivors, scholars, educators, lobbyists, and committed social groups. The work of memorial museums is principally science based. State-run institutions and private sponsors have to accept this.
6. Information conveyed in exhibitions, publications and educational projects about historical events should evoke empathy with the victims as individual humans and groups which were specifically targeted for persecution. Interpretation should avoid commemoration in the form of revenge, hate and resentments between different groups of victims.
7. Historical experiences have to be integrated into historical contexts without minimizing the personal suffering of individuals. The integration of historical events should

take place on the level of modern contemporary historical research and honor the scholarly principles of discourse and multiple perspectives.

8. The perspective of the perpetrators who committed the crimes has to be addressed. The perpetrators should not be demonized, but rather their ideology, aims and motives should be used to explain their actions. This includes the institutional and social mechanism as well as the individual biographies of perpetrators. The ability to question one's own perspective also takes into account the inclusion of one's own crimes and self-images into the presentation of the "other." The broad and very diverse group of bystanders should be handled in the same manner.
9. Memorial museums located at historically authentic sites where crimes were committed provide an immense opportunity for conducting historical and civic education, but there are also big risks involved. This is why memorial museums need to orient their educational work less towards an agreement about the content and more towards universal principles. These demand that the visitors are not overwhelmed or indoctrinated, that the subjective view of individuals is respected, and that controversial subjects are treated as controversial.
10. Memorial museums as contemporary history museums are always engaged in self-criticism of their own history, and have to embed it in a history of their respective remembrance culture. Cognizant of current trends of thinking, they should gear their presentations towards current interpretations of the past, while being anchored to the actual historical events.

Anhang 3: Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken zur Bewahrung historischer Stätten

Durch die Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) zur Bewahrung historischer Stätten¹¹³ wird den Verpflichtungen der IHRA im Rahmen der Erklärung von Stockholm und der Erklärung der Ministerkonferenz der IHRA von 2020 nachgekommen, „die historische Dokumentation des Holocaust,¹¹⁴ des Völkermordes an den Sinti und Roma¹¹⁵ und der Verfolgung anderer Opfer durch das nationalsozialistische Deutschland sowie durch diejenigen faschistischen und extrem nationalistischen Partner und anderen Mittäter,¹¹⁶ die sich an diesen Verbrechen beteiligten“, zu sichern (Artikel 9).

Die IHRA-Charta richtet sich in erster Linie an die IHRA-Mitgliedsländer¹¹⁷ und ist auf einschlägige bedeutende Stätten in den jeweiligen Ländern anzuwenden. Die IHRA ermuntert andere Länder, in denen ähnliche bedeutende Stätten existieren, Verantwortung zu übernehmen und diese Grundsätze und Verfahren anzuwenden.

Die IHRA hat diese Charta, in der Grundsätze, Verpflichtungen und die Empfehlung bewährter Verfahren enthalten sind, verabschiedet, um die Bewahrung von Stätten des Holocaust sowie des Völkermordes an den Sinti und Roma und von Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, zu fördern.¹¹⁸

Da die letzte Generation der Überlebenden nun von uns geht, zählen die historischen Stätten selbst zu den letzten verbleibenden Zeugen dieser Verbrechen und müssen für die Zukunft erhalten werden.

113 Die „Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken zur Bewahrung historischer Stätten“ wird im Folgenden auch als „IHRA-Charta“ bezeichnet.

114 Laut den IHRA-Empfehlungen für das Lehren und Lernen über den Holocaust lässt sich der Begriff „Holocaust“ als „staatlich organisierte systematische Verfolgung und Ermordung von Jüdinnen und Juden durch NS-Deutschland und seine Kollaborateure zwischen 1933 und 1945“ definieren.

115 Der Begriff „Sinti und Roma“ wird als Oberbegriff für verschiedene verwandte sesshafte oder nicht sesshafte Gruppen verwendet, etwa Roma, Travellers, Gens du voyage, resandefolket/de resande, Sinti, Camminanti, Manouches, Kalé, Romanichels, Boyash/Rudari, Aschkali, Ägypter, Jenische, Dom, Lom und Abdal, die sich in Kultur und Lebensweise unterscheiden können. Es handelt sich hierbei um eine erklärende Endnote, nicht um eine Definition des Begriffs „Sinti und Roma“.

116 Die Formulierung „das nationalsozialistische Deutschland sowie diejenigen faschistischen und extrem nationalistischen Partner und anderen Mittäter“ kann im Folgenden in einschlägigen Sätzen in der verkürzten Form „Nationalsozialisten und ihre Mittäter“ wiedergegeben werden.

117 Im Folgenden kann ein „IHRA-Mitgliedsland“ auch als „Mitgliedsland“ bezeichnet werden.

118 Die Formulierung „Stätten des Holocaust sowie des Völkermordes an den Sinti und Roma und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen“ oder vergleichbare Formulierungen können im Folgenden auch als „Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen“ wiedergegeben werden.

Präambel¹¹⁹

In Anerkennung der Tatsache, dass die Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, zahlreich und unterschiedlicher Natur sind, liegt der Schwerpunkt der Charta auf historischen Stätten wie Vernichtungslagern, -zentren und -orten, Konzentrationslagern, Internierungslagern, Durchgangslagern, Zwangsarbeitslagern, Kriegsgefangenenlagern, zerstörten Siedlungen, Deportationsorten, Ghettos, Orten, an denen Pogrome stattgefunden haben, Gefängnissen, „Euthanasie“-Tötungsstätten, Orten „medizinischer Experimente“, Massengräbern und Tötungsstätten, Todesmarschrouten und anderen Orten, an denen die Nationalsozialisten und ihre Mittäter Verbrechen begangen haben, sowie auf Verstecken oder Fluchtorten, aber auch auf Häusern und Unterkünften der Täter, die im Zusammenhang mit der Geschichte des Holocaust und des Völkermordes an den Sinti und Roma von Bedeutung sind. Die IHRA-Charta findet ebenso Anwendung auf historische Stätten, die für andere Opfer von Bedeutung sind, die von den Nationalsozialisten und ihren Mittätern verfolgt wurden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz historischer Stätten sind je nach Staat und Gebiet unterschiedlich. Viele dieser Stätten sind jedoch weder in Kulturerbeverzeichnissen aufgeführt noch werden sie durch entsprechende Gesetze geschützt.

Bei einigen dieser historischen Stätten handelt es sich um Gedenkstätten von lokaler, nationaler oder internationaler Bedeutung. Einige von ihnen fallen unter die Kategorie „Museum“, an anderen wurde möglicherweise eine Gedenktafel angebracht. Manche wiederum weisen keinerlei Kennzeichnung auf, werden anderweitig genutzt oder wurden bislang noch nicht wiederentdeckt. Aufgrund dieser Geschichte stehen diese Stätten seit langem vor besonderen Herausforderungen, was oftmals bedeutet, dass ihre Bewahrung im Vergleich zu anderen historischen Stätten mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Dazu gehören die Leugnung und die Verfälschung des Holocaust. In Anbetracht dessen, dass diese historischen Stätten, die mit dem Holocaust und den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, Orte der Verfolgung verschiedener Opfergruppen sind, liegt der Schwerpunkt der vorliegenden Charta auf den historischen Stätten als solche, anstatt Opfergruppen aufzulisten – in der Annahme, dass die IHRA-Charta auch über die hier genannten Opfer und Stätten hinaus Anwendung finden wird. Wir ermutigen die heutigen und künftigen Regierungen der Mitgliedsländer, Behörden auf allen Ebenen sowie andere Akteure, die jetzt und künftig für die Erhaltung dieser historischen Stätten verantwortlich sind, unabhängig von ihrer politischen Zugehörigkeit anzuerkennen, wie wichtig es ist, die Bedeutung dieser Stätten zu bewahren und sich mit den Veränderungen auseinanderzusetzen, mit denen diese Stätten in Zukunft konfrontiert sein werden – im Gedenken an die Opfer und Überlebenden und im Interesse der Bildung künftiger Generationen.

119 <https://holocaustremembrance.com/resources/internationale-gedenkstätten-charta>

Artikel 1: Grundsätze der Bewahrung

Artikel 1 behandelt die wesentlichen Gründe für die Bewahrung historischer Stätten. Er verweist auf die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und die Grundsätze des ICOM.¹²⁰ Daher sollte diese Charta in Verbindung mit der internationalen Gedenkstätten-Charta der IHRA¹²¹ verwendet werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den ethischen Grundsätzen zur Bewahrung historischer Stätten, die sich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den ethischen Grundsätzen des ICOM orientieren.

- 1.1. Die Mitgliedsländer bekräftigen,¹²² dass die Bewahrung¹²³ der Bedeutung¹²⁴ der Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, entscheidend ist, um eine verantwortungsbewusste Dokumentation der Geschichte zu fördern und die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den mit den historischen Stätten befassten Personen durch Bildungsmaßnahmen und die Nutzung von Wissen im Interesse des Friedens zu stärken. Diese Stätten verfügen über das Potenzial, Informationen über die Vergangenheit so zu vermitteln, dass die historische Dokumentation geschützt wird, gleichzeitig aber enge Verbindungen zur Gegenwart geknüpft werden und auch in Zukunft eine Plattform für Bildungsarbeit und Erinnerung bestehen bleibt.
- 1.2. Die Mitgliedsländer weisen darauf hin, dass Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter sowie mit Stätten der Verfolgung und Ermordung durch die Nationalsozialisten und ihre Mittäter in Verbindung stehen, eine große Kategorie umfassen, die nicht auf Tötungsstätten oder Konzentrationslager beschränkt ist. Diese Stätten müssen identifiziert, gekenn-

120 Internationaler Museumsrat (International Council of Museums, ICOM), <https://icom.museum/en/>.

121 Ergänzend zu den in Artikel 1 dieser Charta dargelegten Grundsätzen sollten auch die Artikel der Internationalen Gedenkstätten-Charta zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden. Diese können auf der Website der IHRA eingesehen werden: <https://holocaustremembrance.com/resources/internationalegedenkstatten-charta>.

122 Unter „mit den historischen Stätten befasste Personen“ (Stakeholder) fassen wir alle Einzelpersonen oder Gruppen von Menschen zusammen, die in materieller oder immaterieller Hinsicht die Aktivitäten, Entwicklungen oder Veränderungen an einer bestimmten Stätte beeinflussen oder davon betroffen sein können.

123 Der Begriff „bewahren“ bezieht sich auf verschiedene Maßnahmen, die darauf abzielen, die materielle und immaterielle Unversehrtheit historischer Stätten zu erhalten, indem Risiken identifiziert und gegebenenfalls entsprechende Schutz- oder Präventionsmaßnahmen ergriffen werden. Weitere Informationen finden sich in der EU-Veröffentlichung „Safeguarding cultural heritage from natural and man-made disasters“: <https://op.europa.eu/de/publicationdetail/-/publication/8fe9ea60-4cea-11e8-be1d01aa75ed71a1>.

124 Der Begriff „Bedeutung“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die „kulturelle Bedeutung“: den ästhetischen, historischen, wissenschaftlichen, sozialen oder spirituellen Wert für vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Generationen. Die kulturelle Bedeutung ergibt sich aus dem Ort an sich, seiner Beschaffenheit, seiner Umgebung, seiner Nutzung sowie den mit dem Ort verbundenen Assoziationen, den Bedeutungen, Aufzeichnungen und damit in Zusammenhang stehenden Stätten und Objekten. [Diese] können für verschiedene Personen oder Gruppen mit einer Reihe unterschiedlicher Werte verbunden sein. (Charta von Burra 2013, Artikel 1.2).

zeichnet und dokumentiert werden, und den Risiken in Bezug auf ihre Bedeutung muss begegnet werden.

- 1.3. Die Bewahrung historischer Stätten sollte für keinerlei Zwecke missbraucht werden, vor allem nicht auf eine Weise, die eine Hierarchie der Opfergruppen entstehen lässt, durch die eine Gruppe auf Kosten einer anderen besonders in den Vordergrund gerückt werden könnte. Durch derartige Vorgehensweisen wird den Opfergruppen Schaden zugefügt, und die korrekte historische Dokumentation wird verfälscht.
- 1.4. Historische Stätten sind Orte des Gedenkens, des Dialogs und der Inklusion, die oft verschiedene zutreffende Narrative umfassen und deshalb eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschenrechten und mit demokratischem Leben spielen.
- 1.5. Die Stätten von Massentötungen müssen unbedingt bewahrt werden, insbesondere die Stätten des Holocaust und des Völkermordes an den Sinti und Roma sowie die Stätten anderer Opfer der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter. Zu diesen Orten zählen oftmals auch Grabstätten, und es ist erforderlich, die Würde der Opfer zu wahren.
- 1.6. Entscheidend ist, die Dokumentation zu sichern und einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Fakten für Bildungszwecke, zum Gedenken und für die Forschung erhalten bleiben.
- 1.7. Bei der Bewahrung historischer Stätten darf die Darstellung eines bestimmten Verbrechens nicht aus politischen Gründen verzerrt oder verfälscht werden. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, dass die Opfergruppen und die für die Verbrechen verantwortlichen Personen präzise benannt werden.

Artikel 2: Identifizierung von Risiken in Bezug auf die Bedeutung historischer Stätten

In Artikel 2 werden die zahlreichen Risiken, Bedrohungen und Herausforderungen aufgeführt, mit denen Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, heutzutage konfrontiert sind, und die mit ihnen befassten Personen zur Wachsamkeit aufgerufen.

- 2.1. Die IHRA-Mitgliedsländer erkennen an, dass historische Stätten, die mit dem Holocaust und den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter sowie mit der Verfolgung und Ermordung durch die Nationalsozialisten und ihre Mittäter in Verbindung stehen, bestimmten Risiken in Bezug auf ihre Bedeutung ausgesetzt sind. Diese Risiken¹²⁵ lassen sich wie folgt bestimmen:

125 Diese Risiken gelten nicht ausschließlich für die in dieser Charta aufgeführten historischen Stätten.

- 2.1.1. Klimawandel und Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Dürren, Veränderungen der Ökosysteme, extreme Wetterereignisse und Erdbeben;
- 2.1.2. Vernachlässigung, die im Laufe der Zeit zu Verfall aufgrund von Feuchtigkeit, Insekten und Ungeziefer führt;
- 2.1.3. Vorsätzliche Zerstörung, beispielsweise durch Terroranschläge, Vandalismus und extremistische Handlungen;
- 2.1.4. Durch bewaffnete Konflikte vorsätzlich oder versehentlich verursachte Zerstörung;
- 2.1.5. Vorsätzliche und versehentliche Verfälschung und/oder Leugnung¹²⁶ sowie (politische) (widerrechtliche) Aneignung oder landesspezifische Befindlichkeiten, die irreführende Narrative und Verschweigen zum Ergebnis haben;
- 2.1.6. Unzureichende finanzielle Unterstützung;
- 2.1.7. Zerstörung oder Beschädigung einer historischen Stätte aufgrund neuer Bauprojekte, einschließlich neuer und erweiterter Gedenkstättenprojekte;
- 2.1.8. Beeinträchtigungen durch neue Bauprojekte am Rande historischer Stätten, wobei darauf hingewiesen wird, dass es wichtig ist, bedeutende Ausblicke auf die Stätten sowie von den Stätten aus gegebenenfalls zu bewahren;
- 2.1.9. Anderweitige (unangemessene) Nutzungsformen historischer Stätten;
- 2.1.10. Das Fehlen von Rechtsvorschriften und anderen angemessenen Maßnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes, wobei darauf hingewiesen wird, dass in manchen Fällen ganze Erinnerungslandschaften solchen Schutz benötigen;
- 2.1.11. Gefährdung der Unversehrtheit einer Stätte oder des ihr innewohnenden Erfahrungswerts durch (a) Erweiterungen der historischen Stätte oder (b) Wegfall eines Teils der historischen Stätte, etwa durch (a) neue Gesetze, die die Erweiterung einer historischen Stätte um moderne Einrichtungen nach sich ziehen, oder durch (b) Plünderung oder Diebstahl;

126 <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-leugnung-verfalschung-des-holocaust>

- 2.1.12. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Privateigentum, wie beispielsweise der drohende Verkauf eines Grundstücks zur anderweitigen unangemessenen Nutzung oder das Verhindern des Zugangs zu einer Stätte;
- 2.1.13. Zu wenig Wissen, Forschung, Erinnerungsarbeit, Respekt und Anerkennung oder unzureichende Identifizierung des genauen Standorts und der exakten historischen Gegebenheiten der historischen Stätte, was sich langfristig auf die Bewahrung durch künftige Generationen auswirkt;
- 2.1.14. Durch Besucher verursachte Abnutzungserscheinungen;
- 2.1.15. Keine umfassende Deutung und Präsentation des Kulturerbes, um Zusammenhänge zwischen historischen Stätten innerhalb einer Landschaft, einer Stadt oder eines Ortes aufzuzeigen;
- 2.1.16. Kein Verwaltungsplan, der alle noch vorhandenen Elemente einer historischen Stätte zusammenführt.

Artikel 3: Verantwortlichkeiten bei der Bewahrung historischer Stätten

In Artikel 3 werden die Aufgaben und Pflichten aller Länder, Institutionen, Organisationen und Personen beschrieben, die diese Charta anwenden.

- 3.1. Die Mitgliedsländer erkennen an, dass Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, Orte des Dialogs und der Auseinandersetzung mit verschiedenen Narrativen sein können. Eine solche Arbeit erfordert einen inklusiven Ansatz, der genügend Raum für neue Erkenntnisse lässt, die sich im Laufe der Zeit ergeben können. Gleichwohl sind sich die Mitgliedsländer der Gefahr von Fehlinformationen und Desinformationen, bewussten Verzerrungen, Verfälschungen, Unterschlagungen und widerrechtlichen Aneignungen von Narrativen gewahr. Die Mitgliedsländer sollten darauf achten, dass die an den historischen Stätten präsentierten Informationen korrekt sind.
- 3.2. Die Mitgliedsländer werden ermutigt, die Bedeutung und die Werte dieser historischen Stätten hervorzuheben und an alle Generationen zu vermitteln, indem das historische Bewusstsein für die Stätten gestärkt wird und das gegenseitige Verständnis, der Dialog sowie Bildungsprogramme gefördert werden. Darüber hinaus werden die Mitgliedsländer ermutigt, Bildungs-, Informations- und Forschungsprogramme zu unterstützen, die hohen ethischen, pädagogischen und akademischen Standards entsprechen. Dies schließt auch Hybridformate ein, sofern möglich, umsetzbar und sinnvoll.

- 3.3. In Anerkennung der Tatsache, dass ziviles Eigentum, einschließlich der Stätten des Holocaust und der Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter, unter den Schutz des humanitären Völkerrechts wie der Haager Konvention und der Genfer Abkommen¹²⁷ fallen kann, werden die Mitgliedsländer ermutigt, die Stätten des Holocaust und der Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Friedenszeiten und im Falle von bewaffneten Konflikten zu schützen. Die Mitgliedsländer weisen darauf hin, dass die Vorkehrungen mit den einschlägigen Behörden (einschließlich der nationalen Streitkräfte) in Friedenszeiten besprochen und dabei alle geeigneten bewahrenden, legislativen und militärischen Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Die Beziehungen zu wichtigen Partnern¹²⁸ sollten auch in Friedenszeiten entwickelt werden. Die Mitgliedsländer sind angewiesen und angehalten, den einschlägigen Richtlinien dieser Partner zu folgen.¹²⁹
- 3.4. Die Bedeutung der historischen Stätte sowie die Merkmale¹³⁰, die diese Bedeutung ausmachen, sollten festgelegt und in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse überprüft werden. Die Bedeutung einer Stätte sollte als Richtschnur für die Bewahrung dieses Ortes dienen.
- 3.5. Jedes Mitgliedsland wird ermutigt, dafür zu sorgen, dass angemessene und einschlägige nationale sowie kommunale Rechtsvorschriften für die Erhaltung des Kulturerbes entwickelt, auf den neuesten Stand gebracht, in Kraft gesetzt und umgesetzt werden. Hierbei sind die internationalen Übereinkommen, Verträge und Chartas¹³¹ bezüglich des Kulturerbes sowie die religiösen/kulturellen Leitlinien zur Bewahrung des archäologischen, historischen und immateriellen Erbes¹³² der Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten

127 Zu den einschlägigen Übereinkommen zählen die Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokolle von 1977 sowie die Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und deren beide Protokolle von 1954 und 1999, das internationale Strafrecht, wie beispielsweise das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998, und internationale Menschenrechtsnormen, wie beispielsweise die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948.

128 Wie zum Beispiel die UNESCO, Blue Shield International, ICOMOS und ICOM.

129 UNESCO: <https://www.unesco.org/>; Blue Shield International: <https://theblueshield.org/>; ICOMOS: <https://www.icomos.org/>; ICOM: <https://icom.museum/>

130 Eine Erläuterung des Begriffs „Bedeutung“ findet sich in Endnote 12. Unter „Merkmale“ werden die besonderen Eigenschaften, der Kontext, das Erscheinungsbild, die Nutzungsformen und die kulturellen Assoziationen oder Bedeutungen verstanden, die zum kulturhistorischen Wert einer historischen Stätte beitragen und die bewahrt werden sollten, um den Wert des Kulturerbes zu erhalten.

131 Dazu zählen die Haager Konvention (1954), die Florenz-Konvention (2000), das Pariser Übereinkommen (1970), das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (2003) und die Faro-Konvention (2005).

132 Siehe Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes: <https://ich.unesco.org/en/convention>

und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, zu berücksichtigen. Dies sollte auch für Massengräber und menschliche Überreste gelten.¹³³

- 3.6. Als Teil des Länderberichtsverfahrens der IHRA wird jedes Mitgliedsland ermutigt, bedeutende Stätten im Zusammenhang mit dem Holocaust und der Verfolgung durch die Nationalsozialisten und ihre Mittäter zu identifizieren, die mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Es empfiehlt sich, Stätten zu erfassen, die von den Bürgern vor Ort oder im Ausland ansässigen Personen sowie von lokalen, regionalen und internationalen Organisationen aufgezeigt wurden.
- 3.7. Jedes Mitgliedsland wird ermutigt, finanzielle Unterstützung für die Erhaltung¹³⁴, die Anerkennung und den Schutz des Gebiets seiner historischen Stätten und der damit verbundenen materiellen Kultur zu gewährleisten. Mittel sollten für die in Artikel 4 dieser Charta genannten proaktiven, vorbeugenden und nachhaltigen Maßnahmen sowie gegebenenfalls für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau nach einer Krisensituation bereitgestellt werden.
- 3.8. Für jede historische Stätte sollten alle damit befassten Gruppen ermittelt werden. Gegebenenfalls sind Beiräte oder Gremien dieser Gruppen einzurichten, um die Entscheidungsfindung zu vereinfachen und Konflikte zu vermeiden.
- 3.9. Die mit den einzelnen historischen Stätten befassten Personen sollten ermutigt werden, Erhebungen über bestehende und künftige Risiken bezüglich der materiellen Erhaltung der Stätten zu erarbeiten und durchzuführen. Diese Erhebungen werden es den mit der historischen Stätte befassten Personen ermöglichen, Lösungsansätze zu identifizieren und die Finanzierung auf konkrete Bedürfnisse auszurichten.
- 3.10. Jedes Mitgliedsland und/oder jeder Verwalter einer Stätte sollte in Übereinstimmung mit der nationalen und internationalen Gesetzgebung konkrete Maßnahmen prüfen, um menschliche Überreste auf dem Gelände vor unangemessenen Beeinträchtigungen oder einer Exhumierung durch Personen zu schützen, die diesbezüglich keine Fachkenntnis besitzen.

133 Siehe Ethikkodex und Vermillion Accord des Archäologischen Weltkongresses; UNESCO-Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut; und UNESCO-Empfehlung von 2015 zum Schutz und zur Förderung von Museen und Sammlungen, ihrer Vielfalt sowie ihrer Rolle in der Gesellschaft.

134 „Erhaltung“ bedeutet, den gegenwärtigen Zustand eines Ortes zu bewahren und dessen Verfall aufzuhalten (Charta von Burra, Artikel 1.6), wobei darauf hingewiesen wird, dass das Hauptaugenmerk auf der Bewahrung der Bedeutung der Stätte liegt.

- 3.11. Ferner werden alle Parteien ermutigt, die Angemessenheit von Veranstaltungen und Aktivitäten in der Nähe derartiger historischer Stätten sorgfältig zu prüfen.
- 3.12. Die Mitgliedsländer oder die mit den historischen Stätten befassten Personen werden ermutigt, eine angemessene Verwendung für verlassene, vernachlässigte, anderweitig verwendete oder unsachgemäß genutzte historische Stätten zu finden, die aufgrund ihrer Geschichte von Bedeutung sind, mit dem Ziel, eine respektvolle Würdigung ihrer Geschichte zu gewährleisten:

Artikel 4: Maßnahmen zur Bewahrung historischer Stätten

In Artikel 4 werden die empfohlenen Maßnahmen für alle Länder, Institutionen, Organisationen und Personen beschrieben, die diese Charta anwenden, um bewährte Verfahren einzuhalten und die ermittelten Risiken anzugehen.

- 4.1. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen, mit denen sämtliche Stätten des Holocaust und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, konfrontiert sind, sollte das Hauptaugenmerk auf Forschungsarbeiten, Aufzeichnungen, die Erstellung und Pflege eines Bestandsverzeichnisses und die Digitalisierung aller Daten im Zusammenhang mit den historischen Stätten (wie zB materielle Kultur, Archivdokumente, Gebäude sowie alle vorhandenen Spuren ober- oder unterhalb der Erde) gelegt werden. Dies sollte in einen Verwaltungsplan für die Zukunft der jeweiligen historischen Stätte aufgenommen werden.
 - 4.1.1. Jedes Mitgliedsland sollte darauf hinarbeiten, dass diese Aktivitäten von entsprechend qualifizierten und ausgestatteten Fachleuten geleitet werden, die gegebenenfalls mit (nationalen) Kulturerbe-Institutionen und nach Möglichkeit in Absprache mit Organisationen der Zivilgesellschaft und örtlichen Gemeinden zusammenarbeiten, wobei an jeder Stätte Pläne zur Bewahrung und Entwicklung zu prüfen und zu genehmigen sind.
 - 4.1.2. Da sich in einigen Mitgliedsländern viele historische Stätten befinden, in anderen hingegen nur wenige oder gar keine, und da sich die IHRA der internationalen Zusammenarbeit verschrieben hat, sollten die Mitgliedsländer versuchen, einander zu unterstützen und auf jede erdenkliche Weise dazu beizutragen, dass sowohl Aufzeichnungen als auch historische Stätten erhalten bleiben. Die IHRA-Delegationen haben auch die Möglichkeit, auf die Fachkenntnis innerhalb der IHRA zurückzugreifen.
 - 4.1.3. Die Mitgliedsländer sollten darauf hinarbeiten, den Informationsaustausch zwischen den entsprechenden Fachleuten zu erleichtern, damit bewährte Verfahren zur Bewahrung, zur Datenerfassung an den historischen Stätten

und zu ihrer Verwaltung sowohl innerhalb der Mitgliedsländer als auch zwischen ihnen effizient weitergegeben werden können.

- 4.1.4. Nach Möglichkeit sollten die Mitgliedsländer sicherstellen, dass für jede historische Stätte ein öffentlich zugänglicher Verwaltungsplan zur Bewahrung der Stätte vorliegt. Darin sollte erläutert werden, warum die Stätte von Bedeutung ist, es sollten die Risiken in Bezug auf ihre Bedeutung aufgezeigt werden, einschlägige Gesetze zum Schutz des kulturellen Erbes und andere Rechtsvorschriften aufgenommen werden und standortspezifische Erhaltungsmaßnahmen sowie ein Maßnahmenplan für zukünftige Vorhaben enthalten sein.
- 4.2. Befinden sich historische Stätten auf Privatgrundstücken, so wird den Mitgliedsländern empfohlen, die Grundeigentümer zu bestärken, die Stätten zu bewahren und auf Anfrage Zugang zu ihnen zu gewähren, und sie dabei zu unterstützen. Bei einem Eigentümerwechsel werden die Mitgliedsländer dazu ermutigt, sicherzustellen, dass die Bewahrung der Stätten und der Zugang zu diesen in den entsprechenden Kaufverträgen verankert werden.
- 4.3. Es empfiehlt sich, mit allen mit den historischen Stätten befassten Personen über den Schutz der Umgebung der historischen Stätte zu sprechen, um die Bedeutung der Stätte zu bewahren.
- 4.4. Die Plünderung oder der Diebstahl von Teilen der Substanz oder Sammlung einer historischen Stätte, einschließlich menschlicher Überreste, wirkt sich auf die Bewahrung der Bedeutung der Stätte in höchstem Maße schädlich aus. Die Mitgliedsländer sollten sich bemühen, solche Plünderungen und Diebstähle durch geeignete rechtliche Mittel zu unterbinden, und gemeinsam mit den für die Stätte Verantwortlichen dafür sorgen, dass Pläne für die Sicherheit der Stätte sowie Pläne zur Risikovorbeugung ausgearbeitet und umgesetzt werden.
- 4.5. In den Mitgliedsländern wurden verschiedene Gesetze hinsichtlich Barrierefreiheit und Arbeitsschutz an öffentlichen Orten, darunter auch Kulturerbestätten, erlassen. In Anerkennung der Tatsache, dass der sichere Zugang zu den Stätten für alle ausgeweitet werden muss, können Maßnahmen zur Barrierefreiheit zugleich auch ein Risiko für die Bedeutung einer historischen Stätte darstellen. Daher sollten die Kosten und der Nutzen dieses Risikos gegen das Risiko abgewogen werden, das mit der Einschränkung des Zugangs für Besucher verbunden ist.
- 4.5.1. Bei allen derartigen Veränderungen der Substanz einer historischen Stätte muss ihre Bedeutung bewahrt werden, wobei die Beschädigung historischer materieller Überreste nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

- 4.5.2. Da das Betreten von Stätten zu einer Abnutzung der Substanz führen kann, wird empfohlen, dass die Mitgliedsländer und die Verwalter der Stätten geeignete Maßnahmen ergreifen, um derartige Schäden auf ein Minimum zu reduzieren.
- 4.6. Die Mitgliedsländer erkennen an, dass die Interessengruppen der Stätten des Holocaust und der Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter Gemeinschaften auf lokaler, regionaler, nationaler und globaler Ebene umfassen. Daher werden die Mitgliedsländer und die Verwalter der Stätten ermutigt, so viele einschlägige Gruppen wie möglich offiziell zu Rate zu ziehen und deren Ansichten zu berücksichtigen, bevor sie Entscheidungen treffen, die sich auf die Substanz der Stätte, die damit in Verbindung stehenden Sammlungen und ihre Nutzung (als Gedenkstätte, Bildungseinrichtung etc.) auswirken werden.
- 4.7. Die Mitgliedsländer werden ermutigt, einen guten Umgang mit Online-Übersetzungen und damit zusammenhängenden digitalen Technologien zu entwickeln, um die historische Stätte unterschiedlichen Zielgruppen in verschiedenen Sprachen zugänglich zu machen.
- 4.8. Gegebenenfalls sollten die Besucher der historischen Stätten unmissverständlich darüber informiert werden, dass während ihres Besuchs angemessenes Verhalten erwartet wird.
- 4.9. Die Mitarbeiter der Stätten, darunter auch Besucherführer und Sicherheitspersonal, sollten speziell darin geschult werden, wie sie in Fällen von Verfälschungen historischer Ereignisse, politischem Extremismus oder Vandalismus an den Stätten die Verantwortlichen zur Rede stellen und mit diesen Vorfällen umgehen, damit die Sicherheit aller Mitarbeiter und Besucher gewährleistet ist.
- 4.10. Unabhängig davon, ob eine historische Stätte heute ausschließlich ein Ort der Erinnerung und des Gedenkens ist oder nicht, werden die Mitgliedsländer darin bestärkt, der Stätte gegebenenfalls einen rechtlichen Status zu verleihen.
- 4.11. Die für Stätten Verantwortlichen werden ermutigt, jede Stätte, die mit dem Holocaust und den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung steht, vor Ort zu kennzeichnen, sei es durch ein offizielles Denkmal oder ein Museum, eine Gedenktafel, eine Informationstafel oder andere physische oder digitale Kennzeichnungen. Auch digitale Darstellungen und Markierungen der Umrisse historischer Stätten werden angeregt, insbesondere dann, wenn es sich um ein zusammengehöriges Netz historischer Stätten handelt.

- 4.12. Ob in Form von angegliederten Museen, Informationstafeln oder digitalen Kennzeichnungen der Stätten oder an diesen Stätten, selbst wenn diese nun anderweitig genutzt werden: Die Mitgliedsländer erkennen an, dass zu den bewährten Verfahren nicht nur gehört, dass die Geschichte von Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, aufgearbeitet wird, sondern auch, dass die Geschichte der historischen Stätten vor und nach dem Holocaust beziehungsweise nach dem Krieg dokumentiert wird, einschließlich der manchmal unumkehrbaren Veränderungen im Laufe der Zeit.
- 4.12.1. Wie Gedenken an den historischen Stätten gestaltet und ausgelegt wird, auch in Ausstellungen, verändert sich im Laufe der Zeit aufgrund von neuen Forschungsergebnissen und veränderten politischen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen. Dies ist unvermeidlich und angemessen, darf jedoch nicht zu einer Verfälschung der Tatsachen führen. Diese Veränderungen sind wichtig für das Verständnis der Geschichte der Stätte und sollten dokumentiert und angemessen archiviert werden.
- 4.13. Befinden sich im städtischen oder ländlichen Umfeld verwandte historische Stätten, werden die für Stätten Verantwortlichen ermutigt, Wege zu finden, wie durch Deutung und Präsentation des gemeinsamen kulturellen Erbes eine Verbindung zwischen diesen historischen Stätten geschaffen werden kann.

Anhang 4: PROGRAMM – ANTIFA CAMP KOROŠKA 2025

GLEJ, TA SVET JE TUDI ZATE!

Frauenwiderstand, Befreiung und Erinnerung in Kärnten/Koroška: Dieser Programmpunkt untersucht die Situation der Frauen in Kärnten/Koroška vor und während des Ausbruchs des Zweiten Weltkriegs und beleuchtet ihre entscheidende Rolle im antifaschistischen Widerstand und im Kampf um die Befreiung. Wir werden die Bedeutung der Beiträge von Frauen zum Kampf untersuchen, einschließlich der Aktivitäten der Antifaschistischen Frauenfront und ihrer transformativen Wirkung sowohl auf die Befreiungsbewegung als auch auf die Rechte der Frauen. Der Vortrag wird sich auch mit der Nachkriegsarbeit von Frauenorganisationen und ihrer bleibenden Bedeutung für die Bewahrung des antifaschistischen Gedenkens und die Stärkung künftiger Generationen befassen.

„TELL THEM THAT THE NAZIS / NEVER REALLY WENT AWAY“

Neonazistische Organisation, Rechte Gedenkort, Antifaschistische Proteste: Liedzeile von Chumbawamba geht immer. Und für die Situation in Österreich trifft die Beschreibung gut zu. Die Befreiung 1945 Österreichs durch Alliierte und Partisan:innen brachte Freiheit, aber keine Entnazifizierung und keine Aufarbeitung. Ab ca 1950 versammelten sich die Täter:innen von damals. Gründeten Vereine und Verbände. Hetzten gegen Minderheiten, rückkehrende Juden_Jüdinnen, Kommunist:innen, Sozialist:innen und die Alliierten. Und errichteten ihre eigenen Denkmäler und Erinnerungsorte: in Lienz für die Kosaken, in Bleiburg/Pliberk für die Ustascha und Handschar, in Feldbach für die Ukrainische-SS, am Urichsberg für alle zusammen. Nicht zufällig liegen all diese Denkmäler im „Grenzland“, wo Boden, Sprache, Identität, „Deutsch-Sein“ umkämpft ist. Und immer waren es Antifaschistische Recherche und Proteste, die diese Treffen „beendet“ haben. In diesem Vortrag wollen wir uns diese Organisation kurz anschauen, Gemeinsamkeiten benennen, und Chancen aber auch Probleme dieses Fokus besprechen.

NULLPUNKTE DER GEWALT

Antisemitismus, Nationalsozialismus und Hexenverfolgung im Lavanttal/Labotska dolina: Präsentation des Buches und Diskussion mit Daniel Gönitzer und Katharina Pressl, die das Lavanttal/Labotska dolina in Kärnten/Koroška durch das Prisma seiner gewalttätigen Vergangenheit beleuchteten.

FASCISM & RESISTANCE IN THE SALZKAMMERGUT & UPPER AUSTRIA

Widerstand gegen Austro- und NS-Faschismus war in Österreich nur selten anzutreffen - abgesehen weniger Regionen, insbesondere nennenswert der Widerstand der Kärntner Slowen*innen. Aber auch in Oberösterreich gab es verschiedene Widerstandsgruppen, die angesichts der Verfolgung meist unabhängig voneinander arbeiten mussten. Dieser Input will anhand konkreter Vorfälle & Widerstandsgruppen den Faschismus und Widerstand in Oberösterreich geschichtlich nachzeichnen, um dann daraus gemeinsam Lehren für den massiven Rechtsruck unserer heutigen Zeit zu ziehen.

GLOBAL PERSPECTIVES ON ANTIFEMINISM

Antifeminismus will die Errungenschaften der (queer)feministischen Bewegungen zurückdrehen: durch Begriffsumdeutungen, Angriffe auf reproduktive Rechte, Ressourcen und Gleichstellungsmaßnahmen. Akteur*innen der extremen Rechten, Konservative und die „gesellschaftliche Mitte“ treffen sich in einer Ideologie von Frauen*hass und LGBTIQ*feindlichkeit. Sie vereint der Wunsch nach einer binären Geschlechterordnung und einer Männlichkeit, die gemeinhin als „toxisch“ bezeichnet wird. Antifeminismus kann auch tödlich sein: Der Glaube an männliche Vorherrschaft stellt die Basis für sexualisierte Gewalt, Femizide und Terrorismus dar. Paradoxerweise hat die Rechte „Frauenrechte“ dort für sich entdeckt, wo die „weiße Frau als Opfer“ eine scheinbar neue Mobilisierungskraft entfalten kann: in Kandel, Chemnitz oder Wien.

Wo antifaschistische Kritik diese rassistischen Frauenrechtskämpfe als reine Instrumentalisierung abtut, wird verkannt, dass das Engagement rechter Frauen* auch als Selbstermächtigung funktioniert – die jedoch antifeministisch bleibt. Dagegen stellt dieses Buch einen Feminismus, der die patriarchale Ordnung hinterfragt, Männlichkeit nicht heilen will und grundlegend antifaschistisch ist.

ESTABLISHING ANTI-FASCIST MEMORIAL PRACTICES

In den 1990er Jahren verschickte mindestens ein rechtsextremer Österreicher 25 Briefbomben und legte 4 Rohrbomben. Vier Roma wurden ermordet, 15 weitere Menschen wurden teils schwer verletzt. In der österreichischen Gesellschaft hat sich für diese Terrorserie nie eine Form der Erinnerungskultur etabliert. Dies hat wohl mehrere Gründe, es drängt sich aber jedenfalls der Verdacht auf, dass das tiefe Desinteresse auch in Zusammenhang damit steht, gegen wen der Terror gerichtet war: Minderheiten, von Rassismus Betroffene und ihre Verbündeten. Nach einem einführenden Input möchten wir gemeinsam diskutieren und ein erstes Konzept erarbeiten, wie eine antifaschistische Gedenkpraxis aussehen soll und kann.

FREE MAJA – LEGAL SUPPORT IN HUNGARY

Im Nachgang der Gegenproteste gegen den sogenannten Tag der Ehre in Budapest wird mehreren Personen vorgeworfen vermeintliche Passant*innen angegriffen zu haben. Gefolgt ist eine Repressionswelle in welcher der ungarische Staat eng mit deutschen, italienischen und französischen Behörden zusammengearbeitet hat. Maja T wurde im Juni 2014 rechtswidrig von Deutschland nach Ungarn überstellt und befindet sich seitdem in Isolationshaft in Budapest. Im Februar 2025 hat der Prozess gegen Maja vor dem ungarischen Stadtgericht begonnen – das von der Staatsanwaltschaft geordnete Strafmaß sind bis zu 22 Jahre Haft. Die bisher 7 Prozesstermine wurden jeweils kritisch von Antifaschist*innen begleitet und es wurde versucht die immer größer werdende Solidarität mit Maja auch in und vor dem Gericht sichtbar zu machen. Die nächsten Termine für September und Oktober stehen bereits fest.

Nach einem kurzen Input zu Majas Situation, dem Gerichtsverfahren und der Solidaritätsbewegung wird es zunächst Raum für einen weiteren Austausch über Erfahrungen und Wissensstände sowie Nachfragen geben. Im Anschluss wollen wir in Kleingruppen über mögliche Formen von Solidarität mit Maja, aber auch anderen von Repression betroffenen Antifaschist*innen sprechen.

ALTERNATIVE AND SUBVERSIVE AGRICULTURAL PRACTICES IN CARINTHIA AND LJUBLJANA

Drei verschiedene Initiativen (urban squat gardening, community supported agriculture, anticapitalist self sufficiency) werden ihre Ansätze, Herausforderungen und Erfahrungen vorstellen. Im Anschluss findet eine Fishbowl-Diskussion über Konzepte wie Allmende (commons), lokale Autonomie und verschiedene Wege zu einer widerstandsfähigen Lebensmittelversorgung statt.

PRESENTATION OF THE BROCHURE „WE WANT IT ALL! AND YOU?“

Die Broschüre versammelt Texte, Flugblätter und Aufrufe der italienischen autonomia und der Bewegung '77, die erstmals ins Deutsche übersetzt wurden. Die autonomia war keine Organisation, sondern eine verstreute Bewegung, die im Italien der 1970er Jahre Arbeiter:innenkämpfe, Feminismus, Jugendbewegung, Besetzungen, freie Radios und Kollektive zusammenbrachte. Entscheidend waren die Kritik an der traditionellen Politik, auch der außerparlamentarischen, und die Betonung von Kämpfen, die aus dem eigenen Leben und den eigenen Wünschen heraus entstanden. Die Idee war zentral: nicht nur alles zu fordern, sondern es sich zu nehmen, hier und jetzt.

GAZA AND THE ONGOING APATHY

Diskursanalyse mit Standing Together Wien: Verbotene Proteste, bewaffnete Anschuldigungen und zersplitterte Bewegungen. Der öffentliche Diskurs in Österreich über den genozidalen Krieg in Gaza ist stark polarisiert. In diesem Workshop werden wir die Auswirkungen dieses Diskurses auf den Aktivismus untersuchen und Wege zur Rückgewinnung emanzipatorischer politischer Handlungsfähigkeit erkunden. Standing Together Vienna wird einen Überblick über die Geschichte der Region geben, der einen wesentlichen Kontext für das Verständnis des aktuellen Krieges in Gaza sowie der anhaltenden Besatzung und Zwangsvertreibung im Westjordanland bietet. Sie werden auch die diskriminierenden, unterdrückerischen und rassistischen Mechanismen untersuchen, die das Leben in Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten prägen. Ziel ist es, einen Dialog zu eröffnen, Gemeinsamkeiten zu finden und zu emanzipatorischen Aktionen gegen Kriege, Besetzungen und Genozide zu ermutigen.

FEMINIST PERSPECTIVES FROM ROJAVA

Einblicke aus Nordostsyrien: Dieser Reisebericht gibt die Eindrücke einer Solidaritätsdelegation wieder, die linke, feministische Selbstverwaltungsprojekte in einer von der kurdischen Frauenbewegung geprägten Region inmitten von Krieg, Zerstörung und Isolation besuchte. Der Vortrag beleuchtet politische Realitäten und den Alltag in Städten wie Qamishli, Raqqa und Hasakeh sowie inspirierende Begegnungen mit Frauen, die feministische Kämpfe führen. Der Bericht bietet eine nuancierte Perspektive auf eine Region, die oft romantisiert oder ignoriert wird, und wirft die Frage auf: Was bedeutet feministische Solidarität in Zeiten der globalen Krise, und wie kann sie in die Praxis umgesetzt werden?

UTOPIAN SUNRISE HIKE

Beginn: 4:30 in der Morgendämmerung

Dauer: 2-3 Stunden

ANTIFASCISTS AND ANARCHISTS ON THE FRONTLINE IN UKRAINE

Präsentation ukrainischer Genoss:innen von Solidarity Collectives + Q&A - Solidarity Collectives ist ein antiautoritäres Freiwilligennetzwerk, das eine Reihe von Graswurzelinitiativen, Einzelpersonen und Organisationen umfasst, die sich zur Unterstützung der ukrainischen Widerstandsbewegung und der von der russischen Invasion betroffenen Menschen zusammengeschlossen haben.

RACIST ASYLUM POLICY IN THE CASE OF THE LAMM/LOM REFUGEE CAMP 8

Das Lager Lamm/Lom bei St. Andrä/Šentandraž ist ein Beispiel für systematische Isolation und Vernachlässigung mit unzureichenden Bedingungen, Unzugänglichkeit und Perspektivlosigkeit. Der Workshop eröffnet eine Diskussion über das österreichische Asylsystem, den Aufbau von Solidaritätsnetzwerken und Strategien des Widerstands.

PARTISAN RESISTANCE IN BARKOVLJE

Über den antifaschistischen Widerstand der Bevölkerung von Barkovlje (Italien) 80 Jahre nach der Befreiung: Der Programmpunkt konzentriert sich auf die lokale Geschichte des Widerstands in Barkovlje, einem Dorf in der Nähe von Triest, das vor hundert Jahren fast vollständig slowenisch war. Der Vortrag thematisiert den Widerstand von Barkovlje gegen den Nazifaschismus während des Zweiten Weltkriegs. Es wird auch untersucht, wie der örtliche slowenische Kulturverein dieses antifaschistische Erbe heute bewahrt. Darüber hinaus werden die aktuellen Herausforderungen der slowenischen Minderheit in der Region beleuchtet, die durch jahrzehntelange politische Assimilierung und kulturelle Marginalisierung geprägt sind.

REPRESSIONS IN BELARUS AND INTERNATIONAL ANTIAUTHORITARIAN RESISTANCE

Ein Anarchist aus Belarus wird über die eskalierenden Repressionen in dem Land unter Lukaschenko's Regime sprechen und seine persönlichen Erfahrungen an der Front als freiwilliger Kämpfer teilen, der sich dem ukrainischen Militär angeschlossen hat, nachdem Angriff Russlands auf die Ukraine. + Q&A

JELKA - HIKING ON THE FOOTSTEPS OF A PARTISAN

Historisch-literarische Wanderung: Helene Kuchar-Haderlap, die unter dem Pseudonym JELKA auf dem Vinkl-Bauernhof aufwuchs, schloss sich im Zweiten Weltkrieg dem Widerstand an und erlebte den Terror der Gestapo am eigenen Leib. Als andere nach dem Krieg enttäuscht den Rückzug antraten, kämpfte sie weiter. Heute steht ihr Partisaninnennamen für Zivilcourage, Scharfsinn, Beharrlichkeit und Klugheit sowie für den täglichen Kampf für eine gerechtere Welt und Freiheit.

COMMUNITY BUILDING - POLITICAL IMAGINATION AND COLLECTIVE VISIONING

Politische Imagination versucht, aus den Strukturen der Gegenwart heraus Visionen für eine gerechtere Zukunft zu entwerfen, sie in kleinen Gruppen auszuprobieren und so für größere Zusammenhänge zu lernen. Das Aushandeln von Gemeinsamkeiten und Unterschieden steht im Mittelpunkt dieses Ansatzes. Deshalb werden wir nach einem kurzen Input in Kleingruppen gemeinsam Visionen für eine gerechtere Zukunft entwerfen und diese Visionen dann in der größeren Gruppe zusammenführen, um konkrete Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

DEMOCRATIC MODERNITY AS UTOPIA?

Was wir von Rojava und der kurdischen Bewegung lernen können: Seit 2012 ist die Demokratische Autonome Verwaltung von Nord- und Ostsyrien (Rojava) die einzige erfolgreiche Revolution, die aus dem Arabischen Frühling und der Ära der weltweiten Massenproteste hervorgegangen ist. Ihr Erfolg beruht nicht nur auf der richtigen Strategie und Organisation, sondern auch auf der Vision einer anderen Art des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die sich im Paradigma der demokratischen Moderne widerspiegelt. In diesem Workshop werden wir die Grundlagen dieser Ideen untersuchen und anschließend Utopien für lokale Kämpfe diskutieren.

WAYS OUT OF ISOLATION!

Utopie einer geschlechtslosen und sorgezentrierten Gesellschaft: In diesem Workshop wollen wir miteinander ins Gespräch kommen, wie Sorgearbeit in unserem Alltag organisiert ist. Was lieben wir daran? Was wollen wir daran (strukturell) verändern? Wie können wir unsere Sorgepraktiken auch größer und utopisch denken? Anhand von einem Text-Input und einem Gedankenexperiment in Zweiergruppen diskutieren wir bestehende Sorgepraxen und revolutionäre Ideen dazu, wie wir zusammen leben und uns umeinander kümmern wollen. Auf zum Feministischen Streik!

NEW DISCOVERIES ABOUT THE MASSACRE AT THE PERŠMANOVA DOMAČIJA/ PERŠMANHOF

Der Vortrag von Peter Pirker beleuchtet den ungarischen Prozess gegen den Täter des Peršman-Massakers und zeigt neue Erkenntnisse aus den Archiven. 1950 wurde Márton Sándor, ein ehemaliges Mitglied des SS-Polizeiregiments 13, von einem ungarischen Gericht wegen seiner Beteiligung am Peršman-Massaker zu 15 Jahren Haft verurteilt. Wie kam es dazu, wie hat die österreichische Justiz reagiert und was sagen die neuen Akten über die Täter aus?

ZINE CRAFTING: LIVING IN UTOPIA

Wir, Encommun - Zwangsräumungen Verhindern Wien, wollen mit euch überlegen wie utopisches Wohnen aussehen könnte, wie Care Arbeit und Wohnen zusammenhängen, was bereits jetzt an unserem Wohnen utopisch ist, inwiefern Raumeinnahme und Besetzungen Utopien schaffen können. Wir wollen zu diesen verschiedenen Fragestellungen in Kleingruppen diskutieren und gleichzeitig kleine, süße Zines basteln, die die Ideen und Diskussionen zusammenfassen.

REPAIR WORKSHOP

Wir zeigen euch, wie ihr eure Kleidung reparieren oder aufpeppen könnt. Wenn ihr mitmachen wollt, bringt ein, zwei oder mehr kaputte Kleidungsstücke mit oder etwas, das euch einfach nicht mehr so gut gefällt. Wir können auch über das derzeitige Modesystem diskutieren und darüber, warum das Reparieren und der Austausch von Fähigkeiten wichtig ist, um ein zerstörerisches und ausbeuterisches System zu verändern. Lasst uns das System entwirren, indem wir die Nähte entwirren!

WILD HERBS WORKSHOP

Eine Einführung in die heimischen Wildkräuter. Die Teilnehmer:innen lernen, wie sie diese identifizieren, sammeln und im Alltag verwenden können. Der Workshop kombiniert grundlegende Pflanzenkenntnisse mit der praktischen Zubereitung einfacher Kräuterprodukte.

OTHER ACTIVITIES

- Embroidery
- Climbing
- Sheep-workshop
- Screen printing
- Helping at Vinkl-Hof (honey extracting, splitting wood, etc.)

Literaturverzeichnis

Angerer/Blohberger, Positive Sinnstiftung an Gedenkstätten? Dialog zur Pädagogik an der KZ-Gedenkstätte Mauthausen, in Radonić /Uhl (Hrsg), Das umkämpfte Museum. Zeitgeschichte ausstellen zwischen Dekonstruktion und Sinnstiftung (2020)

Assmann, Erinnerungsräume. Formen und Wandlung des kulturellen Gedächtnisses (1999)

Bahovec, Der Zweite Weltkrieg im Alpen-Adria-Raum, in Moritsch (Hrsg), Alpen-Adria. Zur Geschichte einer Region, (2001)

Baum, Peršmanhof 1945. Protokolle eines NS-Kriegsverbrechens (2013)

Entner/Malle/Sima (Hrsg), Die Vertreibung der Kärntner Slowenen 1942/ Pregon koroških Slovencev 1942 (2011).

Entner, Wer war Klara aus Šentlipš/St. Philippen? Kärntner Slowenen und Sloweninnen und Slowenen als Opfer der NS-Verfolgung. Ein Gedenkbuch (2014)

Entner, ...als die Polizeieinheiten zum Hof kamen, in Slovensko prosvetno društvo Zarja (Hrsg), Erinnerung an die Kärntner-slowenischen Opfer der NS-Verfolgung aus Bad Eisenkappel-Vellach/Ko so na poset prišle policijske enote. V spomin na koroškoslovence žrtve naziističnega preganjanja iz občine Želežna Kapla-Bela (2021)

Forster, Art 7 StV von Wien, in Khneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 34. Lfg (2025)

Gryglewski/Haug/Köbler ua (Hrsg), Gedenkstätten Pädagogik. Kontext, Theorie und Praxis der Bildungsarbeit zu NS-Verbrechen (2015)

Hauer /Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz⁴ (2011)

Hofstätter, Art 10 EMRK, in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg), Bundesverfassungsrecht (2021)

Holzer, „Eine echt slawische plastische Begabung“. Der Künstler Marijan Matijević und sein Wirken in Kroatien, Kärnten /Koroska und Burgenland. Ein Bericht für das Kärnten Museum, Februar 2025

Kuretsidis-Haider, „Strafsache wegen Verbrechen an der Familie Sadovnik“. Das Verfahren des Volksgerichts Klagenfurt und der Umgang der österreichischen Justiz mit den Ereignissen auf dem Peršmanhof, in Rettl/Blohberger, Peršman (2014)

Lausegger, Das Kärntner Jahr der Erinnerungskultur 2025 – Eine kritische Vorschau, in *Carinthia I*, 214 (2024) 725

Linasi, Die Kärntner Partisanen. Der antifaschistische Widerstand im zweisprachigen Kärnten unter Berücksichtigung des slowenischen und jugoslawischen Widerstandes (2014);

Malle, Die Kärntner Slowenen 1918–1938, in Rumpler/Burz/Sege (Hrsg), Kärnten. Von der deutschen Grenzmark zum österreichischen Bundesland (1998)

Melik, Slowenien. 1914 bis 1999, in Weithmann (Hrsg), Der ruhelose Balkan. Die Konfliktregionen Südosteuropas (2000)

Perovšek, The shaping of the Slovenian statehood and the Balkans, in *Nationalities Papers* 26 (1998)

Pirjevec, Tito and His Comrades (2018)

Pirker, Desaparecidos in den Alpen. Zum Verschwinden des Revolutionären Sozialisten Hubert Mayr und des Wehrmachtsdeserteurs Rudolf Moser im Herbst 1944, in Albrich/Böhler (Hrsg), Österreich - Spanien - Lateinamerika (2021)

Pirker, Der ungarische Prozess zum Peršman-Massaker, unveröffentlichtes Vortragsmanuskript, Juni 2025

Pirker, Kärntner Ortstafelstreit: Der Rechtskonflikt als Identitätskonflikt (2010)

Pleterski, Die Beziehung Sloweniens (Jugoslawiens) zur österreichischen Frage sowie zum Staatsvertrag und der Artikel 7 in einzelnen Momenten des historischen Geschehens, in Pleterski (Hrsg), Souveränität und ethnische Politik (= Beiträge zur Geschichte der Slowenen in Österreich. 1945-1976), (2004)

Rausch, Der Partisanenkampf in Kärnten im Zweiten Weltkrieg (1983)

Repe, Befreiungsfront des slowenischen Volkes, in Entner/Malle/Sima (Hrsg), Widerstand gegen Faschismus und Nationalsozialismus im Alpen-Adria-Raum/Odbor proti fašizmu in nacizmu v alpsko-jadranskem prostoru (2011)

Rettl/Blohberger, Peršman, 2014

Rettl, Die Ermordung der Familie Sadovnik am 25. April 1945. Ein Humanitätsverbrechen im zeitgeschichtlichen Kontext, in Rettl/Blohberger (Hrsg), Peršman (2014)

Rettl, Die Ordnungspolizei und ihre „besonderen Aufgaben“ im „Operationsgebiet“. Das SS- und Polizeiregiment 13 und dessen Einsatz am Peršmanhof, in *Rettl/Blohberger* (Hrsg), *Peršman* (2014)

Rettl, PartisanInnenendenkmäler. Antifaschistische Erinnerungskultur in Kärnten (2006)

Rettl, dass wir für immer aufgehört Sklaven zu sein. Erinnerungskultur der Kärntner Sloweninnen und Slowenen am Beispiel des Peršmandenkmal, in *zeitgeschichte 1* (2011)

Rettl, 60 Jahre Minderheitenpolitik in Kärnten/Koroška. Ein Streifzug, in *Koroschitz/Rettl* (Hrsg), „heiß umfehdet, wild umstritten...“ Geschichtsmythen in Rot-Weiß-Rot (2005)

Rettl, Fahnenflucht in den Widerstand. Kärntner Slowenen als Deserteure und Partisanen, in *Wenninger/Pirker* (Hrsg), *Wehrmachtsjustiz. Kontext – Praxis – Nachwirkungen* (2011)

Scharnetzky, Führungen an Orten mit nationalsozialistischer Vergangenheit, in *Gryglewski/Haug/Kößler* ua (Hrsg), *Gedenkstätten Pädagogik. Kontext, Theorie und Praxis der Bildungsarbeit zu NS-Verbrechen* (2015)

Schmitt, „Der Balkan im 20. Jahrhundert: Eine postimperiale Geschichte“ (2019)

Sima, Die Vertreibung slowenischer Familien als Höhepunkt deutschnationaler Politik in Kärnten, in *Verband slowenischer Ausgesiedelter/Zveza slovenskih izseljencev* (Hrsg), *Die Vertreibung der Kärntner Slowenen, Die Vertreibung der Kärntner Slowenen/Pregon Koroških Slovencev. 1942–2002* (2002)

Sima, Das Peršman-Massaker in der Erinnerungskultur und seine justizielle Untersuchung, in *Entner /Malle/Sima* (Hrsg), *Widerstand gegen Faschismus und Nationalsozialismus im Alpen-Adria-Raum / Odpor proti fašizmu in nacizmu v alpsko-jadranskem prostoru* (2011)

Stourzh, *Kleine Geschichte des Österreichischen Staatsvertrages* (1975)

Stuhlpfarrer, Umsiedlungen und Deportationen während des Zweiten Weltkrieges, in *Verband slowenischer Ausgesiedelter/Zveza slovenskih izseljencev* (Hrsg), *Die Vertreibung der Kärntner Slowenen/Pregon Koroških Slovencev. 1942–2002* (2002)

Stuhlpfarrer/Gstettner et al., *Projektbericht Neukonzeption* (2005), im Vereinsarchiv des *Društvo/Verein Peršman* bzw im Archiv des Partisanenverbandes archiviert.

Sturm/Borec, Padlim za svobodo, Pomniki protifašističnega boja na Koroškem. Den Gefallenen für die Freiheit. Gedenkstätten des antifaschistischen Kampfes in Kärnten (1987)

Tessin, Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936-1945. Teil II: Die Stäbe und Truppeneinheiten der Ordnungspolizei (= Schriften des Bundesarchivs, Bd. 3), (1957)

Tropper, Kärntner Priester im Konzentrationslager, in Liebmann/Paarhammer/Rinnerthaler (Hrsg), Staat und Kirche in der „Ostmark“ (1998)

Tone/Godeša, Die Slowenen unter der nationalsozialistischen Herrschaft 1941–1945, in Slovensko-avstrijski odnosi v 20. stoletju/Slowenisch-österreichische Beziehungen im 20. Jahrhundert (2004)

Veiter, Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich. Mit einer ethnosozologischen Grundlegung und einem Anhang (Materialien), (1970)

Vogl, § 5 SPG, in Thanner/Vogl, Sicherheitspolizeigesetz³ (2024)

Wessely, § 34b VStG, in Raschauer/Wessely (Hrsg), VStG³ (2023)

Wörsdörfer, Krisenherd Adria 1915–1955. Konstruktion und Artikulation von Nationalität und Ethnizität (2004)

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AdR	Archiv der Republik
Art	Artikel
Bd	Band
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeisterin
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BH	Bezirkshauptmann
BM	Bundesministerium
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMG	Bundesministeriengesetz, BGBl 1985/76
BMI	Bundesministerium für Inneres
BPK	Bezirkspolizeikommando
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl 1930/1 (Wv)
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
Dr./in	Doktor/in
DSG	Datenschutzgesetz, BGBl I 1999/165
DSN	Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst
Ebd	Ebendort
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG 2008, BGBl I 2008/87 (WV)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 1958 /210
EU	Europäische Union
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl I 2005/100
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GD	Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Gem	gemäß
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194
GZ	Geschäftszahl
Hon.-Prof.	Honorarprofessor
Hrsg	Herausgeber
ICMEMOHRI	International Committee of Memorial and Human Rights Museums
ICOM	International Council of Museums
IHRA	International Holocaust Remembrance Alliance/Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken
Ing	Ingenieur
i.R.	im Ruhestand
iSd	im Sinne des

K-CPG	Kärntner Campingplatzgesetz, LGBl 1970/143 (WV)
KdtBPK	Kommandant des Bezirkspolizeikommandos Völkermarkt
K-LSiG	Kärntner Landessicherheitsgesetz, LGBl 1977/74
K-NSG 2002	Kärntner Naturschutzgesetz 2002, LGBl 2002/79 (WV)
KSŠŠD	Klub slovenskih študentk in študentov na Dunaju/Klub slowenischer Studentinnen und Studenten in Wien
KZ	Konzentrationslager
KPS	Kommunistische Partei Sloweniens
LG	Landesgericht
LGBl	Landesgesetzblatt
LPD	Landespolizeidirektion
LSE	Landesamt Staatsschutz und Extremismusbekämpfung
Mag./a	Magister/Magistra
MAS	Master of Advanced Studies
MPA	Master of Public Administration
MBA	Master of Business Administration
mwN	mit weiteren Nachweisen
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
Obst	Oberst
OF	Osvobodilna fronta
PI	Polizeiinspektion
PKW	Personenkraftwagen
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RD-Ktn	Regionaldirektion Kärnten
RLV	Richtlinien-Verordnung, BGBl 1993/266
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
SIG	Schnelle Interventionsgruppe
SNG	Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz, BGBl I 2016/5
SPD	Slovensko prosvetno drustvo
SPG	Sicherheitspolizeigesetz, BGBl 1991/566
SS	Schutzstaffel
StGB	Strafgesetzbuch, BGBl 1974/60
StGBI	Staatsgesetzblatt
stv	stellvertretend (in der jeweiligen grammatikalischen Form)
TB	Terrabyte
ua	unter anderem
Univ.-Prof.	Universitätsprofessor
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

V	Verordnung
VerbotsG	Verbotsgesetz 1947, StGBI 1945/13
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der wichtigsten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
Vgl	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
VoGrG	Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991 BGBl 1991/52 (WV)
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
zit	zitiert

